FEUERWEHRBEDARFSPLAN

für den Markt

WOLNZACH



Erstellt durch:



Dipl. Ing. (FH), M.Eng. Markus Handelshauser Max-Planck-Str. 12 82223 Eichenau Tel.: 089 4161591-20

> Fax: 089 4161591-29 E-Mail: info@mmbrandschutz.de web: www.mmbrandschutz.de

Stand: 25.02.2020

Verabschiedet durch Beschluss des Gemeinderates vom:

Inhaltsverzeichnis Seite

1	Allge	neine Grundlagen	4
	1.1	Vorgehensweise / Abstimmungshistorie	. 4
	1.2	Rechtliche Grundlagen	. 5
	1.3	Aufgaben der Gemeinde – Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung	. 6
	1.4	Aufgaben der Feuerwehr	. 8
2	Struk	turbeschreibung des Gemeindegebietes	
	2.1	Bevölkerungsstruktur	
	2.2	Flächennutzung	
	2.3	Ausdehnung des Gemeindegebietes	
	2.4	Topographie – Höhenlage der Gemeindeteile	
	2.5	Nachbargemeinden	
3		irdungsanalyse	
	3.1	Gebäudestruktur und Gebäudehöhen.	
	3.2	Art der Bebauung in den Ortsteilen	
	3.3	Objekte besonderer Art und Nutzung	
	3.4	Sonstige Objekte	
	3.4.1 3.4.2	Durch Überflutung oder Hochwasser gefährdete Bereiche	
	3.4.2	Besonders brandgefährdete Objekte	
	3.6	Gemeindeentwicklung	
	3.7	Einteilung des Gemeindegebietes in Gefährdungsklassen	
4		Danalyse	20
5	Defin	tion des Schutzziels	30
·	5.1	Standardisiertes Schadensereignis "kritischer Wohnungsbrand"	
	5.1.1	Hilfsfristen, Funktionsstärke und Einsatzmittel "kritischer Wohnungsbrand"	
	5.1.2	Erreichungsgrad	
	5.1.3	Rettungsweg über die Geräte der Feuerwehr	
	5.1.4	Standardisiertes Schadensereignis "Technische Hilfeleistung"	37
	5.1.5	Hilfsfristen, Funktionsstärke und Einsatzmittel "Technische Hilfeleistung"	
	5.2	Einsatzszenarien in interkommunaler Zusammenarbeit	
	5.3	Einsatzszenarien bei Naturereignissen	
6		se der Ausstattung der Feuerwehren	
	6.1	Ist-Zustand	
	6.1.1	Personal	
		auptamtliches Personal	
		ersonalentwicklung Aktive	
		hrungspersonal	
	6.1.2	Fahrzeuge und Geräte	
	Sc	onderfahrzeuge	48
	Al	armierungsausstattung	48
	Fι	ınksprechgeräte	49
	6.1.3	Feuerwehrhäuser	50
	Ac	Iresse und Baujahr	50
		ısstattung	
	6.1.4	Ausrücke-, Abdeckungs- und Unterstützungsbereiche	
	6.2	Soll-Zustand	78
	6.2.1	Fahrzeuge und Geräte	79
	Fa	hrzeugkonzept der Gemeinde	
	6.2.2	Personal	
	Qı	uantität	85
	Qı	ualität	85

	6.2.3	Abdeckungsbereiche der Hilfsfrist 1 für verschiedene Zukunftsszenarien	86
	Ab	ogestimmte Zukunftsszenarien	86
	6.2.4	Zusammenfassung	
7	Maßn	ahmenkatalog der Feuerwehren	
	7.1	Personal	
	7.2	Beschaffungskonzept Fahrzeuge	103
	7.3	Beschaffungskonzept Geräte	105
	7.4	Feuerwehrhäuser	105
	7.5	Organisation	106
	7.6	Alarm- und Ausrückeordnung AAO	108
8	Unter	schriften	109
	8.1	Unterschrift Ersteller	109
	8.2	Unterschrift Bürgermeister	109
	8.3	Unterschrift Kreisbrandrat	
	8.4	Unterschriften Kommandanten	
9	Anlag	en	111
	9.1	Abkürzungen	
	9.2	Quellenverzeichnis und Anmerkungen	113

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Vorgehensweise / Abstimmungshistorie

Die hier vorliegende finale Feuerwehrbedarfsplanung ist in sehr guter Zusammenarbeit mit den Feuerwehren, insbesondere den Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten und der Verwaltung und dem Bürgermeister des Marktes Wolnzach entstanden. Folgende Abstimmungstermine wurden wahrgenommen:

- 1. 25.10.2016: Besprechung wegen Feuerwehrbedarfsplan in Wolnzach
- 2. 22.11.2016: Besprechung der Feuerwehrbedarfsplanung mit den Kommandanten in Wolnzach
- 3. 17.03.2017: Begehung der Feuerwehren Königsfeld und Burgstall
- 4. 24.03.2017: Begehung der Feuerwehren Geroldshausen, Eschelbach und Larsbach
- 5. 07.04.2017: Begehung der Feuerwehren Wolnzach, Gosseltshausen und Haushausen
- 21.07.2017: Gutachterliche Stellungnahmen Biogasanlagen zwingende Umsetzung der Hilfsfrist
- 7. 01.08.2017: Vorstellung der Feuerwehrbedarfsplanung Pfab/Rieder in Wolnzach
- 8. 08.08.2017: Telefonbesprechung
- 9. 27.09.2017: Vorstellung der Feuerwehrbedarfsplanung für die Kommandanten in Wolnzach
- 10. 18.11.2017: Besprechung mit den Feuerwehren in Wolnzach
- 11. 27.02.2018: Besprechung Feuerwehrbedarfsplan in Wolnzach
- 12. 06.07.2018: Schreiben an den Bürgermeister zu der Erfordernis der Ausrüstung der FFW Eschelbach
- 13. 21.06.2018: Besprechung Feuerwehrbedarfsplan im Rathaus Wolnzach
- 14. 19.07.2018: Schreiben an den Markt Wolnzach: Bestätigung zur Beschaffung eines Logistikfahrzeugs für die FF Wolnzach
- 15. 04.10.2018: Gemeinderatssitzung im Rathaus Wolnzach
- 16. 08.11.2018: Gemeinderatssitzung im Rathaus Wolnzach
- 17. 25.02.2019: Besprechung Feuerwehrbedarfsplan im Feuerwehrhaus Wolnzach
- 18. 22.03.2019: Erneute Begehung der Feuerwehr Burgstall

Die kritische Begleitung durch die Kreisbrandinspektion im Abstimmungsprozess und die konkreten Forderungen daraus wurden in den Zukunftsszenarien gewürdigt und in der Abstimmungsvorlage vom 23.07.2019 aufgenommen. Diese Abstimmungsvorlage wurde von allen 11 Kommandanten gegengezeichnet.

Am 12.12.2019 wurden in einem Gespräch mit dem Kreisbrandrat Herrn Wiesbeck, unterstützt durch einen Vertreter der Regierung von Oberbayern, Herrn Münch, verschiedene formelle Ergänzungen bzw. Korrekturen in der Feuerwehrbedarfsplanung gefordert. Eine Änderung oder Ergänzung des Ergebnisses der Feuerwehrbedarfsplanung vom 23.07.2019 wurde nicht gefordert.

Diese Ergänzungen sind in "*kursiv fett*" bzw. Streichungen von Textpassagen dargestellt. Redaktionelle Ergänzungen bzw. Erklärungen durch den Unterzeichner sind in "*kursiv*" dargestellt.

m&m Brandschutz Seite 4 von 113

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das bayerische Feuerwehrwesen wird durch eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Normen geregelt. Die Wichtigsten sind im Folgenden aufgelistet:

- Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007, zuletzt geändert am 26.03.2019
- Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert zum 26.03.2019
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) vom 29. Dezember 1981, zuletzt geändert am 26.03.2019
- Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) vom 23. Dezember 1981, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 30. März 1983, zuletzt geändert am 28. Mai 2013
- Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996, zuletzt geändert am 26.03.2019
- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) vom 25. März 1997, zuletzt geändert am 29. Juli 2009
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV -Störfallverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert am 15.11.2016
- Medizinproduktegesetz (MPG) vom 7. August 2002, zuletzt geändert am 18.07.2017
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) vom 21. August 2002, zuletzt geändert am 29.11.2018
- Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (FwZR) vom 13. Dezember 2004, zuletzt geändert am 18.12.2018
- Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 27. Januar 1999, zuletzt geändert am 29.03.2017
- DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" mit der Bekanntmachung vom 23.01.2019
- Technische Regeln:
 - Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

m&m Brandschutz Seite 5 von 113

1.3 Aufgaben der Gemeinde – Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung

1 Gemäß Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes hat jede Gemeinde "als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst)."

Abwehrender Brandschutz und technischer Hilfsdienst werden in der Praxis von den gemeindlichen Feuerwehren geleistet. Diese aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten sowie die Löschwasserversorgung zu gewährleisten ist wiederum Aufgabe der jeweiligen Gemeinde.

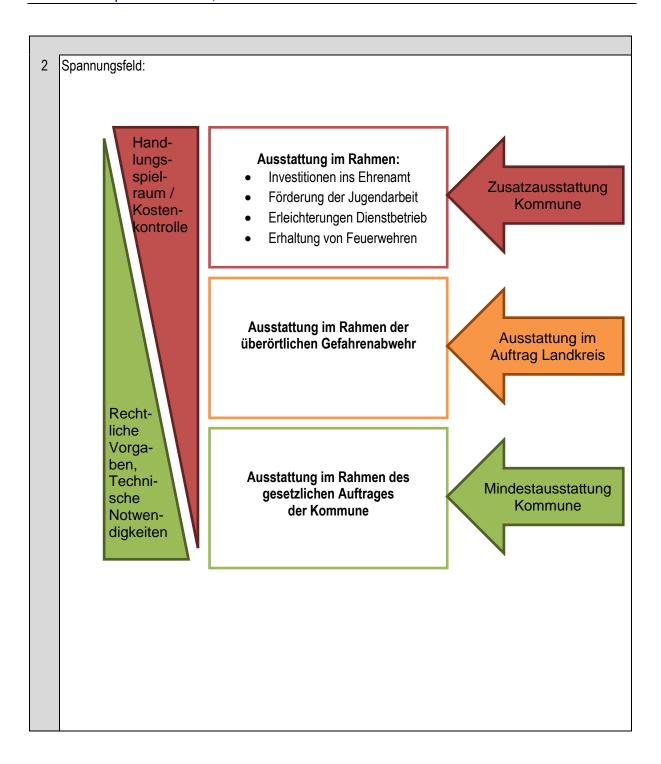
Ziel ist es dabei, innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, den bestmöglichen Schutz von Menschen, Tieren, Sachwerten und unwiederbringlichen Kulturgütern sicherzustellen.

Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels ist es, das Gefahrenpotenzial und die daraus resultierenden notwendigen personellen und technischen Ressourcen objektiv zu beurteilen. Daher wurde in der Vollz-BekBayFwG festgelegt, dass "die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen"² sollen. Dieser analysiert die vorhandene Situation im Gemeindegebiet und formuliert gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung.

Ob eine Gemeinde diese Geräte und Feuerwehrfahrzeuge selbst beschafft oder ob sie deren Verfügbarkeit durch Vereinbarungen sicherstellt, ist auf Grundlage einer Risikobetrachtung zu entscheiden. Ausschlaggebend ist die Eintrittswahrscheinlichkeit; das heißt, wie häufig in einer Gemeinde mit dem entsprechenden Schadenszenario gerechnet werden muss. In Gemeinden mit vergleichsweise hoher Zahl an Gewerbe- und Industriebetrieben ist die Eintrittswahrscheinlichkeit weitaus größer als in ländlich strukturierten Gemeinden. Bei hoher Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses sind die zur Schadenabwehr benötigten Fahrzeuge von der zuständigen Gemeinde zu beschaffen. Es ist jedoch in jedem Fall zu prüfen, ob Feuerwehrfahrzeuge aus Nachbargemeinden bei größeren Schadensereignissen nach der ersten Hilfsfrist einbezogen werden können.

Die Kommune befindet sich damit jedoch in einem Spannungsfeld welches sich zunächst nach den rechtlichen eigenen Aufgaben orientiert, sich jedoch über die nachbarschaftliche Unterstützung von anderen Kommunen bis hin zu gesellschaftlichen Aufgabenstellungen weitet.

m&m Brandschutz Seite 6 von 113



m&m Brandschutz Seite 7 von 113

1.4 Aufgaben der Feuerwehr

Zu dem breiten Aufgabengebiet der Feuerwehren gehören gesetzliche Pflichtaufgaben sowie zusätzliche, meist von der Gemeinde selbst festgelegte Aufgaben.

Die vier Grundaufgaben aller Feuerwehren "Retten – Löschen – Bergen – Schützen", dargestellt im bekannten Feuerwehr-Signet, fassen eine Vielzahl an Tätigkeiten zusammen, die gerade heutzutage neben der Brandbekämpfung immer häufiger im Bereich der technischen Hilfeleistung liegen.

Beispielhaft seien hier folgende Aufgaben genannt:

Technische Hilfeleistung:

- Verkehrsrettung
- Rettung aus Höhen und Tiefen
- Tierrettung
- Ölschaden
- Umweltschutz
- Sturmschäden
- Wasserschäden
- Türöffnungen bei akuter Notlage
- Katastrophenschutzeinsätze (Landesweit)



Feuerwehr-Signet³

Vorbeugender Brandschutz:

- Sicherheitswachen bei Veranstaltungen gem. VstättV.
- Baulicher Brandschutz
- Führungen von Schulklassen und Kindergärten im Rahmen der Brandschutzerziehung

Abwehrender Brandschutz:

Brandbekämpfung von jeder Art Bränden

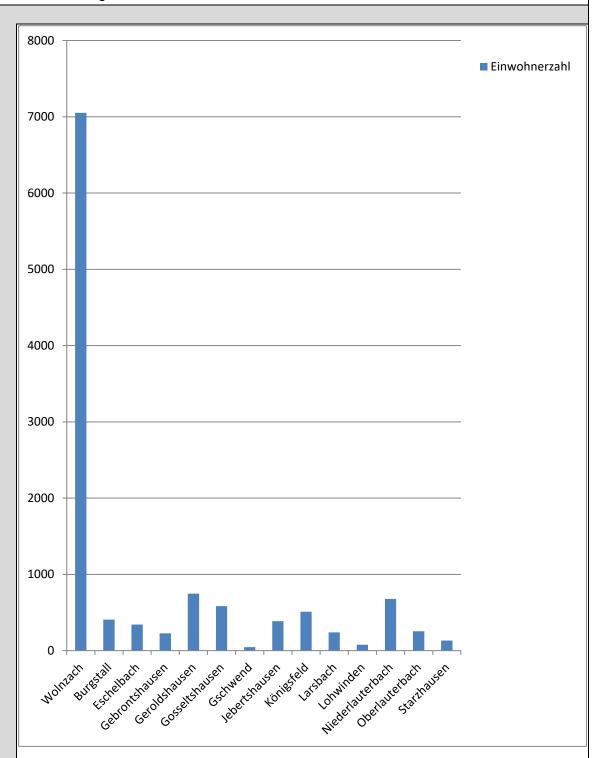
Sonstiges:

- Medizinische Erstversorgungen (sogen. First-Responder)
- Patientenrettung unter erschwerten Bedingungen.
- Eis- und Wasserrettung
- Absicherungsmaßnamen bei Festumzügen oder öffentlichen Veranstaltungen.

m&m Brandschutz Seite 8 von 113

Strukturbeschreibung des Gemeindegebietes

2.1 Bevölkerungsstruktur

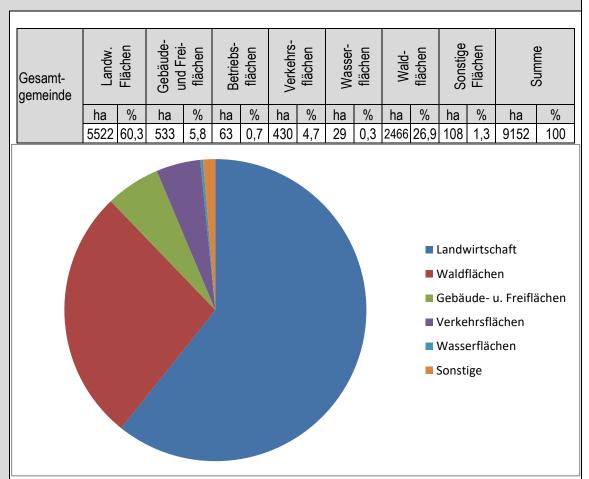


Die Einwohnerzahl beläuft sich auf insgesamt 11.683 (Stand 06.07.2018), wovon der Großteil auf den Hauptort Wolnzach (7.051) entfällt.

Die Bevölkerungsdichte ist aufgrund der ländlich-dörflichen Struktur als eher gering zu bezeichnen.

m&m Brandschutz Seite 9 von 113

2.2 Flächennutzung



Stand: 31.12.2014

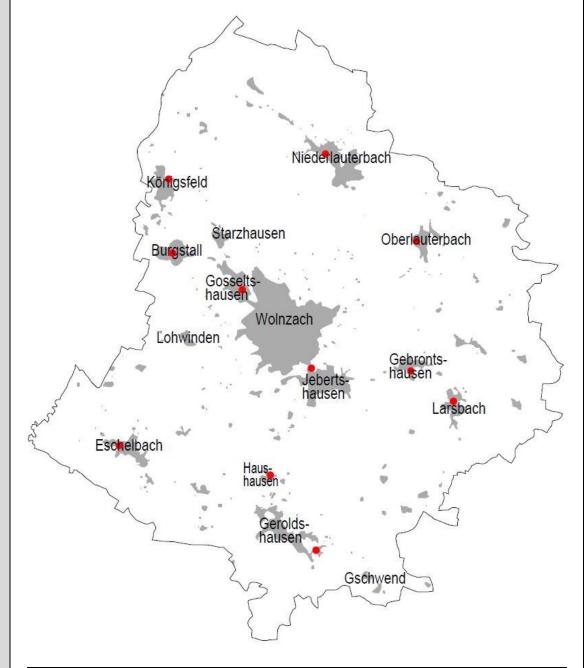
Das Gemeindegebiet ist hinsichtlich der Flächennutzung vorwiegend von der Landwirtschaft geprägt. Über 87 Prozent der Fläche werden von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wald bedeckt. Die Bereiche, in denen vorwiegend mit Personengefährdung bei einem Brand- oder anderem Schadensereignis zu rechnen ist, sind somit vergleichsweise klein, jedoch über ein großes Gesamtgebiet verteilt. Dieser Umstand ist insbesondere bei der Erreichbarkeit eines Ortes durch die Hilfskräfte innerhalb der Hilfsfrist zu berücksichtigen.

m&m Brandschutz Seite 10 von 113

2.3 Ausdehnung des Gemeindegebietes

Wolnzach ist eine Gemeinde im Osten des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm im Regierungsbezirk Oberbayern auf halber Strecke zwischen München und Ingolstadt und besteht aus folgenden Ortsteilen:

Wolnzach, Burgstall, Eschelbach, Gebrontshausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Gschwend, Jebertshausen, Königsfeld, Larsbach, Lohwinden, Niederlauterbach, Oberlauterbach und Starzhausen.



Himmelsrichtung	Maximale Ausdehnung [km]
Nord – Süd	ca. 14
Ost – West	ca. 12

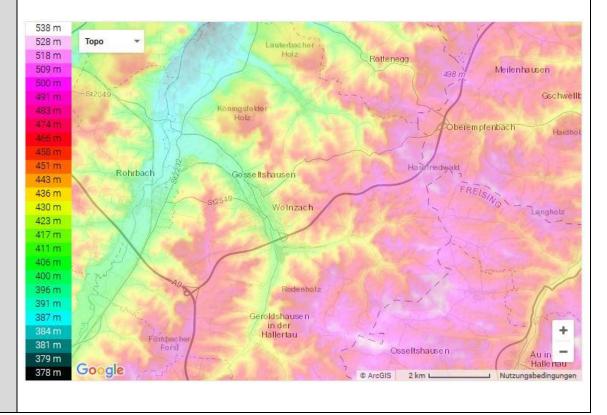
m&m Brandschutz Seite 11 von 113

2.4 Topographie – Höhenlage der Gemeindeteile

Wolnzach weist in seinem Gemeindegebiet meist nur geringe Höhenunterschiede auf. Der höchste Punkt liegt auf 534 m ü. NN südöstlich von Buch, der tiefste auf 378 m ü. NN nördlich des Segelflugplatzes bei Auhöfe, was eine Differenz von 156 m ergibt.

Die größte Höhendifferenz innerhalb eines Ortes beträgt ca. 40 m in Wolnzach. Das Hydrantennetz ist hier jedoch dicht genug, so dass keine Notwendigkeit der Unterstützung der Löschwasserversorgung durch Pumpen besteht.

Die folgende Grafik zeigt die Topographie des Marktes Wolnzach:



m&m Brandschutz Seite 12 von 113

2.5 Nachbargemeinden



In den Randgebieten des Marktes Wolnzach können zur Unterstützung im Alarmfall auch die Feuerwehren der umliegenden Gemeinden ausrücken.

Folgende Gemeinden grenzen an:

- im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm: Schweitenkirchen, Pfaffenhofen an der Ilm, Rohrbach und Geisenfeld
- im Landkreis Kehlheim: Mainburg
- im Landkreis Freising: Au in der Hallertau, Rudelzhausen

m&m Brandschutz Seite 13 von 113

Gefährdungsanalyse

3.1 Gebäudestruktur und Gebäudehöhen

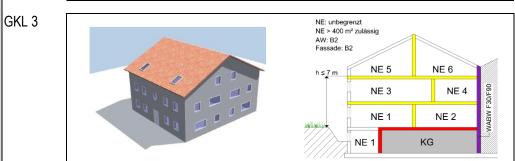
Ein wesentlicher Faktor in der Gefährdungsanalyse ist die Höhe der Gebäude, aus denen im Brand- oder Unglücksfall Personen gerettet werden müssen.

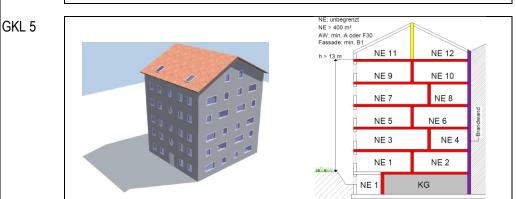
Als entscheidender Grenzwert ist hier eine Höhe von 7 m anzusehen. Dies ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.⁴

Oberhalb dieser Höhe ist eine Personenrettung mit der vierteiligen Steckleiter nicht mehr möglich. Für Erläuterungen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges vgl. Punkt 5.1.3.

Die Gebäude sind baurechtlich deshalb in unterschiedliche Gebäudeklassen unterteilt. Zur Verdeutlichung werden hier beispielhaft drei unterschiedliche Gebäudeklassen aufgezeigt:







Gebäude mit Höhen über 7 m finden sich im Gebiet des Marktes Wolnzach unter anderem in Jebertshausen (Hallertau-Gymnasium) und in Wolnzach in der Ziegelstraße 11 (Haus der Generationen) und am Marienplatz. In Niederlauterbach sind ebenfalls mehrere Gebäude mit Brüstungshöhen über 8 m vorhanden. Eine genaue Definition der Gebäude und Leitern ist laut Kreisbrandrat mit dem Bauamt zu klären. Nach Auskunft des Bauamtes werden regelmäßig Begehungen im Rahmen der Feuerbeschau durchgeführt. Es sind hierbei keine Auffälligkeiten bekannt geworden, die eine Auswirkung auf die Feuerwehrbedarfsplanung hätten.

m&m Brandschutz Seite 14 von 113

3.2 Art der Bebauung in den Ortsteilen

Erfahrungsgemäß existieren bestimmte Faktoren, welche die Gefahr von Brandausbruch und -ausbreitung erhöhen. Eine geschlossene Bauweise, wie sie häufig in alten Ortskernen und im Innenstadtbereich zu finden ist, bringt die Gefahr eines Brandüberschlages auf die angrenzenden Gebäude mit sich. Die überwiegende Bauform im Markt Wolnzach ist jedoch die offene Bauweise, bei der ein baurechtlicher Mindestabstand zu angrenzenden Gebäuden ein Übergreifen des Brandes verhindert. Eine geschlossene Altstadtbebauung im Kern ist in Wolnzach z. B. entlang der Preysingstraße vorhanden. Allgemein kann ein Großteil des Gemeindegebiets als Dorfgebiet bezeichnet werden, wo eine deutlich geringere Eintrittswahrscheinlichkeit für Schadensereignisse vorliegt als in dicht bebauten Gebieten mit vielen Industrie- und Gewerbebetrieben.

Industrie- und Gewerbegebiete sind durch die Vielzahl der vorhandenen Maschinen und gelagerter Güter, darunter unter Umständen auch umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe, besonders zu betrachten. Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht insbesondere dann, wenn sich größere Industrie- oder Gewerbegebiete innerhalb von Wohngebieten befinden (Mischgebiet).

Im Markt Wolnzach sind keine Industriegebiete vorhanden. Zusammenhängende kleinere Gewerbegebiete finden sich in Burgstall, Eschelbach, Geroldshausen, Starzhausen, Jebertshausen und Wolnzach.

Besondere Risiken gehen u. a. von folgenden Gewerbebetrieben aus:

- Thimm Verpackung (Bruckbach)
- Agrarbetrieb der BayWa (gerade im Bau) (Bruckbach)
- Biomasse-Heizkraftwerk mit Thermoöl (Jebertshausen)
- Bioerdgas Hallertau GmbH (östlich von Oberlauterbach)
- Biogasanlage (Eschelbach)
- Hähnchen Mastbetrieb (Erweiterung geplant) (Eschelbach)
- Holzhandel Klöpfer (Wolnzach)
- Ars Altmann AG Automobillogistik (Jebertshausen)
- KBW Wagner (Bruckbach)
- BayWa (Bruckbach)

Die Vollständigkeit der Liste, der Gebäude, von denen ein besonderes Risiko ausgeht, ist laut Kreisbrandrat mit dem zuständigen Bauamt abzustimmen. Nach Auskunft durch die Verwaltung entspricht die vorgenannte Liste den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Risikoschwer-punkten.

In Wolnzach und Jebertshausen befinden sich die Gewerbegebiete teilweise in direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten.

m&m Brandschutz Seite 15 von 113

3.3 Objekte besonderer Art und Nutzung

Aus verschiedenen Gründen müssen einzelne Objekte besonderer Art und Nutzung in brandschutz- und feuerwehreinsatztechnischer Hinsicht gesondert betrachtet werden.

Darunter fallen alle Einrichtungen, in denen sich dauerhaft oder auch zeitweise viele Personen aufhalten, die es zu schützen und ggf. zu retten gilt, so zum Beispiel Pflege- und Betreuungsobjekte, Unterrichtsobjekte, Versammlungs- und Verkaufsobjekte sowie Gaststätten und Beherbergungsbetriebe.

Der Markt Wolnzach verfügt über zwei Seniorenheime und eine Grund- und Mittelschule, ein Gymnasium und sechs Kindergärten. In Eschelbach befindet sich zudem ein großer Jugendzeltplatz.

Als Versammlungsobjekte werden das deutsche Hopfenmuseum, die Volksfesthalle und die Siegelhalle genutzt. Als Verkaufsstätten sind in Wolnzach mehrere Super- und Einkaufsmärkte vorhanden. Größere Beherbergungsstätten ab 12 Betten sind das Hotel Haimerlhof, Hotel Häußler Post, Hotel Hallertau, Hotel Hopfengold und der Schloßhof Anno 1743.

Des Weiteren sind hier die Objekte zu nennen, bei denen es auch um den Schutz von Sachwerten in Form von Maschinen und Lagerungsgütern geht, von denen unter Umständen aber auch ein erhöhtes Brandrisiko ausgeht, wie zum Beispiel landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe und Lager, Anlagen zu Energieerzeugung und Garagen.

In fast allen Ortsteilen des Gemeindegebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, darunter viele, die sich der Hopfenverarbeitung und -lagerung widmen. Eine Getreidemühle in Betrieb ist die Lehenmühle in Lehen, Niederlauterbach. In den Bereich Gartenbau fallen der Gartenbau Hofmeier, das Gartenhaus Herkommer und der Gartenbaubetrieb Singer. Das Hopfenmuseum, sowie einige Wohngebäude verfügen über eine Tiefgarage.

Im Folgenden sind Gewerbeobjekte, Betriebe für Herstellung, Umgang und Lagerung in der Gemeinde Wolnzach aufgelistet, bei welchen aufgrund der gelagerten bzw. bearbeiteten Materialien oder bestimmter Herstellungsverfahren erhöhte Brandgefahr besteht:

1	Autohäuser,	Wolnzach	Autohaus Roßmann
	Kfz-Werkstätten,		Autohaus Straub
	Tankstellen		Autohaus Wallner KG
			Autolackiererei Wallner
			KFZ-Werkstatt Glück
			KFZ-Werkstatt Demmel
		Burgstall	Autohaus Löffelmann GmbH
2	Gase	Wolnzach	NATECO ₂
3	Chemie	Bruckbach	BayWa
4	Lacke und Farben	Wolnzach	Maler Dierl GmbH
			Malereibetrieb Peyerl
5	Kunststoffe		
6	Stahl, Eisen	Wolnzach	Schlosserei Eibel
	und Metall		Schlosserei Glück
			WMH Herion Antriebstechnik GmbH
		Geroldshausen	Metall-Design Brummer
7	Holz	Wolnzach	Klöpferholz GmbH & Co. KG
			Schechinger Schreinerei
			Schreinerei Vogler
			Döhner Bernhard Dachsanierungen und Holzbau
		Niederlauterbach	Ottowitz GmbH
		Eschelbach	Scheba Fenster, Türen, Parkett
		Irlmühle	Holzlagerung

m&m Brandschutz Seite 16 von 113

	I=	I	
8	Elektronik, Elektrik	Wolnzach	Waltron Electronic-Gerätebau D. Walter GmbH
			RTS Elektronik Systeme GmbH
			Energie & Umwelttechnik GmbH
			Elektro Neumayr
			Haustechnik Schäch
		Königsfeld	Elektro Neuber
9	Lagerhäuser	Wolnzach	Augustiner Bräu Wagner KG
	und -hallen,		BEMM GmbH Qualitäts-Heizkörper
	Hochregallager		Reith Landtechnik
			Sonderpreis-Baumarkt
			Expo Messesysteme GmbH
10	Lager von	Bahnerberg	Demmel Sixtus AG
	Abfallstoffen,		Wertstoffhof AWP
	Recyclinganlagen,		
	Schrottplatz,		
	Kompostieranlagen		
11	Baugewerbe,	Larsbach	Bauunternehmung Felsl
	Gartengewerbe,	Wolnzach	Bauunternehmung Bogenrieder
	Baustoffindustrie	Haushausen	Bauunternehmung Eisenmann
		Siegertszell	Agrarhandel Felsi
12	Speditionen,	Wolnzach	Lorenz Thoma GmbH
	Logistik,		ARS Altmann AG
	Fuhrunternehmung		
13	Druckerei	Wolnzach	Druck & Medien Schadow
			Medienhaus Kastner AG

m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 17 von 113 Ferner steht bei einigen Objekten der Denkmalschutz und/oder besondere Kulturwerte im Vordergrund. Der Markt Wolnzach besitzt die folgenden Baudenkmäler^{5,} die aufgrund ihres Kulturwertes als besonders schützenswert zu betrachten sind:

Wolnzach: Wohnhaus Am Starzenbach 6,6 1/2

Ehemaliges Pfarrhaus Am Starzenbach 10

Wegkapelle Demengereut, im Brandfeld Wohn- und Geschäftshäuser Elsenheimerstraße 6, 24, 25

Bauernhaus Gottesackerweg 2 Wohnhaus Herrnstraße 4

Herrnstraße 7 Wohn- und Geschäftshaus Gasthof Klosterstraße 4 Rathaus Marktplatz 1 Wohn- und Geschäftshäuser Marktplatz 3, 4 Kath. Pfarrkirche St. Laurentius Marktplatz 6 Wohn- und Geschäftshaus Marktplatz 7 Marktplatz 9 Wohnhaus mit Laden Kriegergedächtniskapelle Nähe Quellenweg Kapelle Nähe Jägerstraße

Wohn- und Geschäftshaus

Ehemaliger Brauereigasthof

Wohnhaus

Preysingstraße 7

Proysingstraße 7

Proysingstraße 8

Wohnhaus Preysingstraße 8
Wohn- und Geschäftshaus Preysingstraße 14

Pfarrhaus Preysingstraße 17
Wohn- und Geschäftshäuser Preysingstraße 23, 25, 27

Villa Lipp Schießstättweg 7
Postamt Schloßstraße 14

Eschelbach: Kath. Pfarrkirche St. Emmeram Don-Bosco-Straße 7

Hakenhof Emmeramstraße 12
Brandkapelle Turmstraße 22

Geroldshausen: Kath. Kalvarienbergkapelle St. Maria Kalvarienberg

Kath. Pfarrkirche St. Martin

Nähe Kirchberg

Kath. Filialkirche St. Andreas

Kirchweg 1

Niederlauterbach: Ehemaliges Gasthaus Geisenfelder Straße 5

Bauernhäuser Oberlauterbacher Straße 2, 6

Bauernhof Rottenegger Straße 1
Kath. Pfarrkirche St. Emmeram Rottenegger Straße 2
Bauernhaus Geisenfelder Straße 2

Attenhausen: Wegkapelle

Burgstall: Katholische Filialkirche St Stephan Burgweg 6

Egg: Feldkapelle Kreut in der Flur Buch

Gebrontshausen: Katholische Pfarrkirche Mariae Emp- Gebehardstraße 8

fängnis

Gosseltshausen: Wegkapelle Eglseewiesen

Kath. Pfarrkirche Mariä Heimsuchung Ringstraße 4, 6

m&m Brandschutz Seite 18 von 113

Hanfkolm: Hofkapelle In der Flur Hanfkolm

Haushausen: Kath. Filialkirche St. Georg Haushausen 5

Hüll: Kath. Filialkirche St. Peter und Paul Hüll 6 1/2

Kapelle Hüll 5 1/3

Irlmühle: Stadel und Hofkapelle Irlmühle 1

Jebertshausen: Wegkapelle Auerbergstraße 7

Kath. Filialkirche St. Peter und Paul Auerbergstraße 30

Kemnathen: Wegkapelle Abeltshauser Feld

Königsfeld: Kath. Pfarrkirche St. Margaretha Kirchenweg 10

Ehemaliges Gasthaus Schmädelstraße 29 Ehemaliges Schulhaus Schmädelstraße 35

Kreut: Hofkapelle In der Flur Kreut

Larsbach: Kapelle Bründlweg 6

Kath. Filialkirche Hl. Kreuz Grubwinner Straße 11

Lohwinden: Kath. Wallfahrtskirche Mariae Geburt Johannesstraße 3

Nietenhausen: Kapelle Nähe Nietenhausen

Oberlauterbach: Kath. Pfarrkirche St. Andreas Dekan-Hofmeier-Straße 4

Ehemaliges Schulhaus Mainburger Straße 8

Schreinmühle: Wegkapelle Ins Bodenholz

Hofkapelle Oberfeld
Bauernhaus Siegertszell 1

Stadelhof: Kapelle Stadelhof 3 1/2

Starzhausen: Wasserschloss Am Wasserschloss 3

Schließlich sind noch die Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet zu nennen, welche aufgrund des Risikos von Verkehrsunfällen zu betrachten sind.

In dieser Kategorie gibt es in Wolnzach folgende Kreisstraßen und Autobahnen:

ST2549 Wolnzach – Richtung Rohrbach

ST2049 Königsfeld – Starzhausen - Wolnzach – Oberlauterbach

ST2232 Rohrbach – Königsfeld – Richtung Stadelhof

PAF28 Niederlauterbach – Richtung Wolnzach und Richtung Oberlauterbach

PAF22 Lehen – Niederlauterbach - Oberlauterbach

PAF11 Jebertshausen - Geroldshausen

PAF10 Jebertshausen – Grubwinn – Richtung Rudertshausen

PAF9 Geroldshausen – Richtung Geisenhausen

A93 Dreieck Holledau – Wolnzach – Richtung Mainburg

Α9

m&m Brandschutz Seite 19 von 113

3.4 Sonstige Objekte

3.4.1 Durch Überflutung oder Hochwasser gefährdete Bereiche

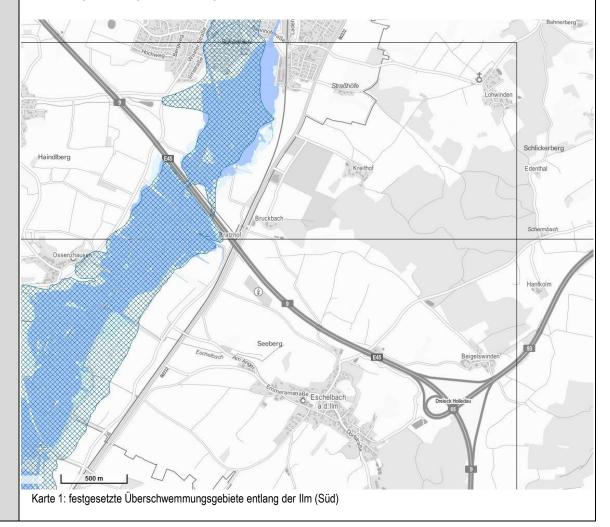
Im Gemeindegebiet existieren keine Hochwassergefahrenflächen der lÜG-Klassifizierung HQ_{extrem}. Gebiete mit der Klassifizierung HQ_{häufig} und HQ₁₀₀, sowie einige Hochwassergefahrenflächen und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind vorhanden und in den folgenden Karten⁶ gekennzeichnet:

HQ_{häufig}

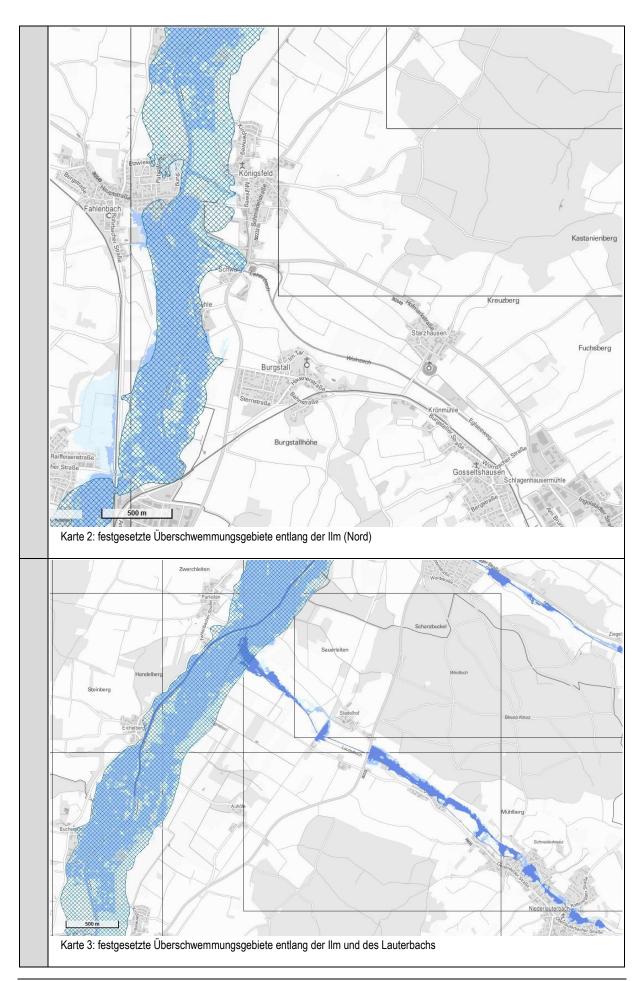
Example Hochwassergefahrenflächen und festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Von der Überschwemmungsgefahr akut betroffene bebaute Gebiete sind die Bratzmühle, Teile von Irlmühle, Schwaig, Königsfeld, Lehen und Niederlauterbach.

Ergänzend zu den Angaben des IÜG sind in Bezug auf den Fluss Wolnzach die Erfahrungen aus der Vergangenheit zu berücksichtigen. Erst 2013 kam es nach starken Regenfällen zu Überschwemmungen im Bereich der Wolnzach⁷. Daher werden die bewohnten Gebiete entlang dieses Flusses unter Punkt 3.7 in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft.



m&m Brandschutz Seite 20 von 113



3.4.2 Besonders brandgefährdete Objekte

Bei der Beurteilung der Brandgefahr sind auch die besonderen Objekte zu beachten.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die nach BayBO definierten Regelgebäude keine besonderen Brandgefahren aufweisen, die über die Standardausrüstung der Feuerwehr hinaus betrachtet werden müssten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Brandrisiko in der Wohnnutzung allgemein gesellschaftlich toleriert wird, mit folgender Risikobetrachtung:

- Personen: ca. vier bis sechs Personen je Nutzungs-/Wohneinheit,
- Brandausbreitung: hoher Anteil an Brandlast
- Brandentstehung: hohe Gefahr der Brandentstehung.

Unter der Annahme einer ausreichenden äußeren Erschließung gelten damit folgende allgemeinen Schutzziele als erfüllt:

Schutz für	Funktionale Anforderung	Leistungskriterium
Personen	Vermeidung von Personen- schäden	Art und Anzahl akzeptierter Personenschäden pro Scha- densfall
Sachen	Brände auf maximale Flächen begrenzen	< 200 m²
Umwelt	keine irreversiblen Schäden an Luft, Wasser und Boden zulas- sen	Akzeptierte Grenzwerte für zulässige Kontamination von Boden, Luft und Wasser

Die nach BayBO Art. 2 (4) definierten Sonderbauten haben in der Regel ein anderes Brandrisiko und sind deshalb schutzzielorientiert zu bewerten. Dabei sind bei einer Reihe von Sonderbauten Sonderbauvorschriften anzuwenden, bei "ungeregelten" Soderbauten ist das Risiko konzeptionell zu bewerten und wenigstens auf das vorgenannte Risiko der Wohnnutzung zu minimieren. Durch zwingende Verfahrensvorschriften sind für Sonderbauten jedoch immer geprüfte Brandschutzkonzepte von den Bauherren zu erstellen und nachzuweisen. *Mit Ausnahme von Sonderbauten, bei denen die Feuerwehr konzeptionell Sonderaufgaben übernimmt, sind diese deshalb grundsätzlich nicht als besonders brandgefährlich einzustufen.*

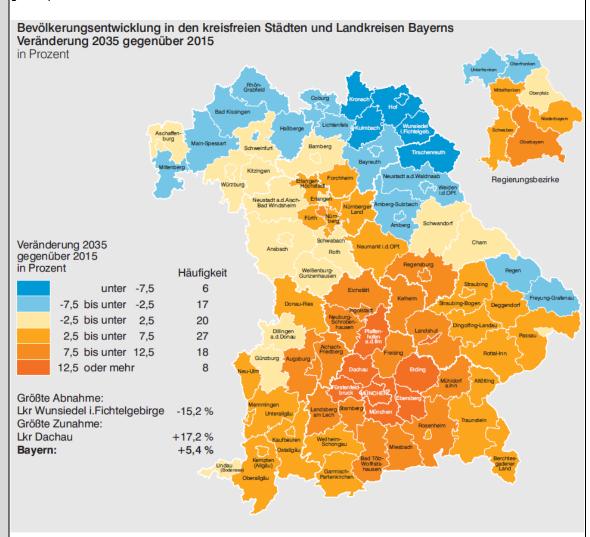
In Anlehnung an die o.g. grundsätzliche Einteilung sind deshalb nur Regel- und Sonderbauten mit besonderen Flächenausdehnungen, (große) Bestandsgebäude ohne Brandschutznachweis, Gebäude und Anlagen mit besonderen Genehmigungsverfahren (z.B. BlmSchG) mit zu berücksichtigen.

- Im Gebiet des Marktes Wolnzach gibt es zwei Bio(erd)gasanlagen, eine bei Oberlauterbach und eine in Eschelbach, von denen eine besondere Brand- und Explosionsgefahr ausgeht. Eine gesonderte Bewertung dieser Objekte wurde im Rahmen von Gutachterlichen Stellungnahmen vorgenommen, welche sich im Anhang der Feuerwehrbedarfsplanung befinden.
- Es sind Lagerhallen bzw. Produktionsstätten mit einer größeren Ausdehnung als die vorgenannten 200 m² vorhanden, so zum Beispiel bei der Klöpferholz GmbH, der WMH Herion Antriebstechnik GmbH sowie bei der Thimm Verpackung Süd GmbH & Co. KG in Bruckbach.

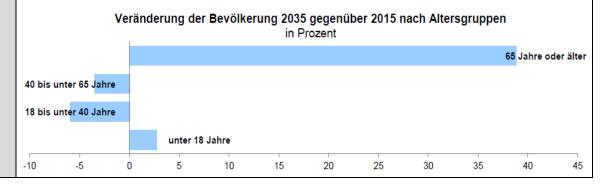
m&m Brandschutz Seite 22 von 113

3.5 Gemeindeentwicklung

Die Ausstattung der Feuerwehren richtet sich nach der zu erwartenden Häufigkeit und Schwere von Schadensereignissen in ihren Zuständigkeitsgebieten. Wenn angenommen werden kann, dass diese durch die Gemeindeentwicklung (z.B. Neubau von Wohngebieten, Gewerbegebieten, Verkehrswegen etc.) in den nächsten Jahren zunehmen werden, werden sich auch die Feuerwehren an die gestiegenen Anforderungen anpassen müssen.

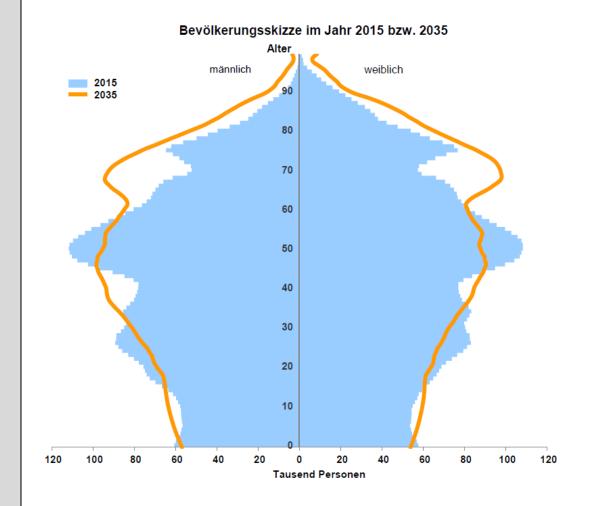


Darüber hinaus zeigt die *regionalisierte* Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik bis 2035, dass der demographische Wandel das Bevölkerungsbild aller Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern grundlegend verändern wird.



m&m Brandschutz Seite 23 von 113

Der Anteil der über 65-jährigen wird sich in den kommenden Jahren signifikant steigern. Im Rahmen der Feuerwehbedarfsplanung wird deshalb zukünftig auf die veränderten Risiken zu reagieren sein.



Nicht zuletzt aufgrund der begrenzten Selbstrettungsfähigkeit und altersbedingten Unfällen von Personen sind jetzt bereits in vielen Gemeinden Häufungen z.B. folgender Einsatzarten zu verzeichnen:

- ausgelöster Rauchwarnmelder durch z.B. angebranntes Essen
- Wohnungsöffnung aufgrund erkrankter Person
- Tragehilfe Rettungsdienst
- Unterstützung Rettungsdienst "vitale Bedrohung"

Der Feuerwehrbedarfsplan wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren aufgestellt. Spätestens nach Ablauf dieser Zeitspanne wird es nötig sein, den Fortschritt der Gemeindeentwicklung erneut mit der Ausstattung der Feuerwehren abzugleichen.

m&m Brandschutz Seite 24 von 113

3.6 Löschwasserversorgung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFWG gehört es zur Pflichtaufgabe der Gemeinden, "in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten."8

In welcher Art und welchem Umfang Löschwasserversorgungsanlagen notwendig sind, hängt wiederum vom Löschwasserbedarf ab. Der sogenannte Grundschutz muss dabei in allen zusammenhängend bebauten Ortsteilen unter Berücksichtigung der Bauweise und Siedlungsstruktur gegeben sein. Er berücksichtigt jedoch keine außergewöhnlich hohen oder extrem unwahrscheinlichen Brandrisiken, dies fällt in den Bereich eines spezifischen Objektschutzes.

Aus folgender Tabelle⁹ lässt sich der Löschwasserbedarf in m³/h zur Sicherstellung des Grundschutzes ablesen:

		Rauliel	he Nutzung (BauN)	/O \$ 17\		
		Daulici		VO 9 17)		1
	Reine/ Allgemeine/		Gewerbegebiete			Industriegebiete
	gebiete, Mischgebi	ete, Dorfgebiete		Kerngebiete		madeliogobieto
Vollgeschosse	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7 0,7 < GFZ ≤ 1,2 0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7 0,7 < GFZ ≤ 1 1 < GFZ ≤ 2,4 ≤ 9 Löschwasserbedarf in m³/h nach Gefahr der Brandausbreitung (Brandempfindlichkeit)					
GFZ	$0.3 \le GFZ \le 0.7$	0,7 < GFZ ≤ 1,2	$0.3 \le GFZ \le 0.7$	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	
BMZ						≤ 9
	Löschwasserb	edarf in m³/h nach	Gefahr der Brand	ausbreitung (Brand	dempfindlichkeit)	
Klein	48	96	48	randausbreitung (Brandempfindlichkeit)		
feuerbeständige od	d. hochfeuerhemmen	de od. feuerhemmend	le Umfassungen u. ha	arte Bedachungen		
Mittel	96	96	96	96	192	192
nicht feuerbeständ	ige od. nicht feuerher	nmende Umfassunge	n u. harte Bedachung	I		
feuerbeständige od	d. feuerhemmende Ur	nfassungen u. weiche	Bedachung			
Groß	96	192	96	192	192	192
nicht feuerbeständ	ige od. nicht feuerhe	mmende Umfassunge	en aus Holzfachwerk	u. weiche Bedachung]	
stark behinderte Zu	ugänglichkeit od. Häu	fung von Feuerbrücke	en			

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs unterscheidet man zwischen abhängiger (zentraler) und unabhängiger Wasserversorgung.

Die abhängige Löschwasserversorgung bezeichnet die Entnahme aus dem Trinkwasserrohrnetz über Hydranten (Überflur- und Unterflur-). Die zur Verfügung stehende Löschwassermenge wird durch den zuständigen Wasserversorger nachgewiesen.

Die unabhängige Löschwasserversorgung erfolgt über Wasserspeicher, die vom Rohrnetz unabhängig sind. Solche Wasserspeicher sind zum Beispiel natürliche und künstliche offene Gewässer und Löschwasserbrunnen (=unerschöpfliche Löschwasserstellen) oder Löschwasserteiche, unterirdische Löschwasserbehälter oder sonstige für die Löschwasserversorgung geeignete Behälter (=erschöpfliche Löschwasserstellen).

Im Gebiet des Marktes Wolnzach stehen den einzelnen Feuerwehren die folgenden unabhängigen Löschwasserversorgungsanlagen zur Verfügung:

- Aussiedlerhof Reith: 50.000l Tank
- Oberlauterbach: Löschwasserteich ca. 250 m³
- Bioerdgasanlage: Löschwasserteich 200 m³
- Burgstall Gewerbegebiet: unterirdische Löschwasserbehälter* 2 x 100 m³
- Niederlauterbach: Versorgung aus dem Lauterbach (jedoch keine Saugstelle vorhanden)*
- Wolnzach: Wolnzach (Bach), keine Saugstelle vorhanden*

*Der Kreisbrandrat fordert die Größen der betroffenen Löschwasserversorgungsanlagen.

Für die beiden Bäche ist aus Sicht des Marktes Wolnzach keine Angabe erforderlich/möglich, da diese Quelle als unerschöpflich angesehen werden kann.

m&m Brandschutz Seite 25 von 113

An den folgenden Orten bestehen jedoch Defizite in der Löschwasserversorgung:

- Gosseltshausen: Bereich Bauhof und Demmel Sixtus AG sowie AWP Recyclinghof
- Geroldshausen: Egg und kleine Weiler (Abeltshausen, Kreut, Wilhelm, Weingarten, Holzjackel)
- Eschelbach: im oberen Bereich Eschelbachs, Hanfkolm, Jugendzeltplatz
- Haushausen: zum Teil zu wenig Druck auf Leitungen im Bereich der Höhenrücken von Kemnathen und Haunerhof
- Oberlauterbach: südlicher Ortsbereich
- Königsfeld: Unterflurhydrant rechts am Feldweg am nördlichen Ortsende ohne Arretierungsmöglichkeit

Wie vorgenannt sind für Siedlungsgebiete mit geringer Baudichte und geringer Bauhöhe 48 m³/Std. über einen Zeitraum von 2 Stunden ausreichend. Dies entspricht 800 l/min. mit entsprechendem Druck, so dass bei einer Löschgruppe für wirksame Löschmaßnahmen Wasser zur Verfügung steht.

In etwas dichter bebauten Gebieten, insbesondere im Hauptort Wolnzach, aber auch für landwirtschaftliche Anwesen, sind mindestens 96 m³/Std. erforderlich, dies entspricht 1.600 l/min.

Objektbezogen können hier über den Richtwert bzw. das Ermittlungsverfahren objektspezifische Werte ermittelt werden, was jedoch nicht Bestandteil dieser Feuerwehrbedarfsplanung ist.

In den vorgenannten defizitären Bereichen haben kann die Feuerwehren im Schadensfall dann die Aufgabe haben, mit entsprechendem Material- und Geräteeinsatz das Löschwasser zur Einsatzstelle heranzuführen. In der Regel reichen hier die standardisierten Fahrzeuge und Gerätschaften nicht mehr aus, da die Normung der Fahrzeuge mit entsprechenden Stücklisten von der Einhaltung der oben genannten Mindestlöschwasserversorgung ausgeht. Laut Aussagen des Kreisbrandrates sind Löschwassertransporte nicht die Aufgabe der Feuerwehren.

m&m Brandschutz Seite 26 von 113

3.7 Einteilung des Gemeindegebietes in Gefährdungsklassen

Mittels der Gefährdungsklassen werden die jeweiligen Gefahren in den einzelnen Ortsteilen veranschaulicht. Die Gefährdungsklassen bestimmen die im Einsatzfall benötigten Feuerwehrfahrzeuge und das Personal. Dabei richtet sich die Ausstattung einer Feuerwehr immer nach der höchsten in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Gefährdungsklasse (vgl. hierzu Punkt 6.2).

Das Merkblatt für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern gibt für die Gefährdungsanalyse vor, dass das Gemeindegebiet in Bereiche von 1 km x 1 km unterteilt werden kann. Diese Einteilung hat sich im Zuge der Erarbeitung der Feuerwehrbedarfsplanung als nicht zielführend erwiesen. Viel besser erschien die Einteilung gemäß der ursprünglichen Gemeindegrenzen der jeweiligen Ortsteile in Verbindung mit Berücksichtigung von besonderen Gebäuden bzw. Einrichtungen, die außerhalb dieser Ortsteile vorhanden sind.

Aus vorstehender Analyse ergibt sich für das Gebiet des Marktes Wolnzach die folgende Einteilung:

Orts- / Stadtteil	Einwohner	Brand- gefahren	Technische Gefahren	Wasser- gefahren	ABC- Gefahren
Wolnzach	7051	3	4	1	3
Burgstall	407	3	3	1	2
Lohwinden	78	1	1	1	1
Eschelbach	343	3	4	1	3
Gebrontshausen	227	1	1	1	1
Jebertshausen	386	3	4	1	3
Geroldshausen	747	2	3	1	2
Gschwend	47	1	1	1	1
Gosseltshausen	583	2	2	1	1
Starzhausen	133	2	3	1	2
Haushausen	zu Geroldshausen	1	1	1	1
Königsfeld	510	2	3	1	2
Larsbach	239	2	3	1	2
Niederlauterbach	679	2	3	1	2
Oberlauterbach	253	3	3	1	3

Zur Erläuterung der einzelnen Gefahren siehe folgende Seite.

Auch wenn die im Weiteren aufgeführten Kriterien zur Einstufung der Brand- und Technische Gefahren identisch sind, wurden teilweise unterschiedliche Gefährdungsklassen in diesen Kategorien gewählt, da gerade das Vorhandensein größerer Verkehrswege ein deutlich höheres Risiko im Bereich der Technischen Gefahren darstellt, als bei den Brandgefahren.

Die Bio(erd)gasanlagen bei Oberlauterbach und in Eschelbach stellen besondere Brandgefahren dar und bewirken daher die Einstufung dieser Gebiete in die Brandgefährdungsklasse 3. Darüber hinaus geht von ihnen auch eine erhöhte ABC-Gefahr aus.

In den Ortsteilen mit erhöhten technischen Gefahren, welche insbesondere aus den Verkehrswegen mit hohem Durchgangsverkehr resultieren, sind die ABC-Gefahren entsprechend angepasst.

m&m Brandschutz Seite 27 von 113

Erläuterungen zu den Gefährdungsklassen:10

Brandgefahren und Technische Gefahren

- 1 Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m, gemäß BayBO ("vierteilige Steckleiter"), landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenhaussiedlungen, Camping plätze, Ortsverkehr.
- 2 Gewerblich genutzte bauliche Anlagen (z. B. Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
- 3 Gebäude bis zu einer Höhe von 22 m, gemäß BayBO ("Drehleiter Rettungshöhe"), Alten- und Pflegeeinrichtungen, Verkaufsstätten und gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1600 qm Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- **4** Gebäude mit Höhen über 22 m, gemäß BayBO, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
- **5** Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Wassergefahren

- 1 Keine Gewässer sowie stehende und fließende Gewässer ohne besondere Gefahrenquellen.
- 2 Stehende Gewässer (Kiesgruben und Seen), Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt ohne Motorantrieb.
- 3 Fließende Gewässer, Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt mit Motorantrieb, Sportboot- und Yachthäfen.
- 4 Binnenschifffahrt (Donau, Main, Main-Donau-Kanal), Verladeanlagen im Uferbereich.
- 5 Hafenanlagen mit großem Güterumschlag.

ABC-Gefahren

- 1 Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr, keine Anlagen mit radioaktiven Stoffen.
- 2 Betriebsbereiche, in denen Gefahrstoffe verwendet und vertrieben werden und die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die in der Gefahrengruppe I eingestuft sind, geringer Durchgangsverkehr.
- **3** Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die in der Gefahrengruppe II eingestuft sind, normaler Durchgangsverkehr.
- **4** Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.
- 5 ABC 5 Mehrere Betriebsbereiche (Chemieparks usw.), die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche wie Atomkraftwerke oder Betriebe/Einrichtungen mit Bio III-Gefahren also mit A- und B-Gefahrstoffen, die in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.
 - Zur Einteilung nach Gefahrengruppen vgl. das Gefahrstoffkonzept der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500).

m&m Brandschutz Seite 28 von 113

4 Risikoanalyse

Die vorangegangene Gefährdungsanalyse beschreibt die bestehenden Gefahren und damit Ausmaß und Möglichkeit von Schadensfällen im Gemeindegebiet. Als ganz wesentlicher Faktor muss nun noch das Risiko betrachtet werden, das heißt die Eintrittswahrscheinlichkeit der eben genannten Schadensfälle. Grundlage hierfür sind die tatsächlichen Einsatzzahlen der Feuerwehren der vergangenen drei Jahre. Die Auswertung dieser Zahlen erlaubt Rückschlüsse auf die zeitliche und räumliche Verteilung sowie auf die Art der Schadensfälle, mit deren Eintritt auch in Zukunft gerechnet werden kann.

Gesamtüberblick der Einsätze der letzten drei Jahre der gemeindlichen Feuerwehren:

Einsatzart	2016	2017	2018	Gesamt	3-Jahres-Durchschn	
Ellisatzart	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
Brände	68	70	70	208	69,3	26,5
Technische Hilfeleistungen	146	135	160	441	147	56,5
ABC-Einsätze	-	-	6	6	2	0,8
Sicherheitswachen	1	3	2	6	2	0,8
Sonstige Tätigkeiten	33	43	46	122	40,7	15,4
Summe	248	251	284	783	261	100
davon Fehlalarmierungen	25	39	30	94	31	12

2 Überblick der Einsatzarten:

		3	3-Jahre	s-Durc	chschn	itt der F	euerw	ehren	im Ger	neinde	gebiet		
Einsatzart	Wolnzach	Burgstall	Eschelbach/IIm	Gebrontshausen	Geroldshausen	Gosseltshausen	Haushausen	Königsfeld	Larsbach	Niederlauterbach	Oberlauterbach	Summe	%
Brände	43,7	5	0,7	1	11,3	1,3	0,3	0,7	0,7	2,7	2	69,3	26,5
Technische Hilfeleistungen	104,7	6	5,7	4,3	5	5	0,7	3	0,7	8,7	3,3	147	56,5
ABC-Einsätze	1,3	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3	0,3	2	0,8
Sicherheits- wachen	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2	0,8
Sonstige Tätigkeiten	19	1,3	5	1	4,3	2,3	1	1,7	1	3,3	0,7	40,7	15,4
Summe	168,7	12,3	11,3	8,3	20,7	8,7	2	5,3	2,3	15	6,3	261	100

m&m Brandschutz Seite 29 von 113

5 Definition des Schutzziels

5.1 Standardisiertes Schadensereignis "kritischer Wohnungsbrand"

Für die Bemessung der Anforderungen an die Feuerwehren einer Gemeinde wird ein standardisiertes Schadensereignis definiert, welches bestimmte Hilfsfristen, Funktionsstärken und Einsatzmittel erfordert. Das Schutzziel besteht demzufolge in der Erfüllung der Anforderungen, welche dieses Schadensereignis an die Feuerwehren stellt. Darüber hinaus muss die Gemeinde auch für selten auftretende Schadensereignisse eine risikoorientierte Vorsorge treffen.

Grundlage für die Definition des standardisierten Schadensereignisses "kritischer Wohnungsbrand" bilden die von der AGBF herausgegebenen "Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten". Die sich daraus ergebenden Kriterien für Menschenrettung und Brandbekämpfung gelten auch für die üblichen Szenarien im Bereich der technischen Hilfeleistung (z.B. Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person).¹¹

Der "kritische Wohnungsbrand" beschreibt jenen Brand, welcher regelmäßig die größten Personenschäden fordert.

Es wird ausgegangen von einem Wohnungsbrand im zweiten Obergeschoss eines mehrstöckigen Gebäudes, wobei der erste Rettungsweg über den Treppenraum bereits aufgrund von Brandraucheintrag versperrt ist. Es besteht die Tendenz, dass sich der Brand weiter ausbreitet. Aus der vom Brand unmittelbar betroffenen Wohnung sind zwei Personen zu retten, wobei sich eine davon am Fenster bemerkbar macht, die zweite bewusstlos in einem anderen Teil der Wohnung liegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch aus angrenzenden Wohnungen Personen zu retten sind.

Die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

m&m Brandschutz Seite 30 von 113



Rettung von Personen mit 4-tgl. Steckleiter aus Gebäuden mit einer Höhe bis 7m (gem. Punkt 3.1).



Rettung von Personen mit Hubrettungsgerät aus Gebäuden mit einer Höhe auch über 7m (gem. Punkt 3.1).

5.1.1 Hilfsfristen, Funktionsstärke und Einsatzmittel "kritischer Wohnungsbrand"

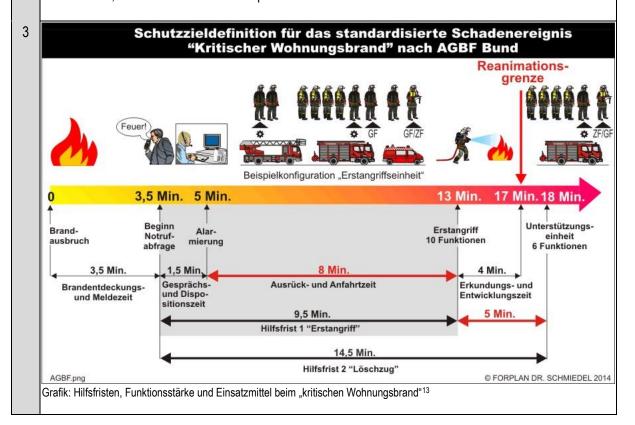
Beim kritischen Wohnungsbrand werden zwei Hilfsfristen angesetzt, innerhalb derer je eine bestimmte Funktionsstärke mit Einsatzmitteln vor Ort sein muss. Die Zeitvorgaben für die Hilfsfristen ergeben sich aus der Notwendigkeit der Rettung bewusstloser Menschen innerhalb von 17 Minuten nach Brandausbruch (Reanimationsgrenze).

Die erste Hilfsfrist wird in der VollzBekBayFwG so definiert, "dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann."12

Innerhalb dieser ersten Hilfsfrist müssen mindestens zehn Einsatzfunktionen (=Einsatzkräfte), verteilt auf ein Löschfahrzeug (TSF-W, MLF oder LF-10 mit mindestens 500l Löschwasser, 4-tlg. Steckleiter, 2 C-Rohre für Innenangriff), ein Hubrettungsfahrzeug und den Einsatzleitwagen, am Einsatzort eintreffen, darunter mindestens vier Atemschutzgeräteträger. Diese Vorgaben können für die freiwilligen Feuerwehren nur eingeschränkt verwendet werden und werden im Weiteren konkretisiert.

Innerhalb der zweiten Hilfsfrist, welche fünf Minuten länger angesetzt ist, als die erste, muss eine Unterstützungseinheit mit mindestens weiteren sechs Funktionen auf einem Löschfahrzeug (mindestens LF-10) eintreffen. Diese unterstützt bei der Menschenrettung, Brandbekämpfung und der Eigensicherung der Einsatzkräfte

Generell kann sich das erforderliche Personal unterschiedlicher Fahrzeuge aus unterschiedlichen Standorten bedienen, um am Einsatzort die entsprechenden taktischen Einheiten zu bilden.



m&m Brandschutz Seite 32 von 113

M:	ODDIT	Dathing and in	4			unger	_	.:II: F	L	_
Minute 0,5	ORBIT	Rettungsdie	enst	Berufsfeu	erwen	r	Frei	willige Feuerwe	nr	_
1,0 1,5 2,0 2,5 3,0 3,5	ı	Erkennungs- und Meldezeit		Erkennungs- und Meldezeit			Erkennungs-	und Meldezeit		
4,0 0,5 4,5 1,0 5,0 1,5		Gesprächs- und Dispositionszeit		Gesprächs- und Dispositionszeit			Gesprächs- und	l Dispositionszeit		
5,5 2,0 6,0 2,5 6,5 3,0 7,0 3,5 7,5 4,0		Austronzeit	ST		1 nach AGBF			Anfahrt zum Gerätehaus	0 Minuten)	
8,0 4,5 8,5 5,0	Ė		DIEN		1 nac			Umkleide- und Rüstzeit	wG (1	
9,0 5,5 9,5 6,0 10,0 6,5 10,5 7,0 11,0 7,5 11,5 8,0 12,0 8,5 12,5 9,0 13,0 9,5	hkeitsgrenze nach	Anfahrtszeit	HILFSFRIST RETTUNGSDIENST	Ausrück- und Anfahrzeit 1	HILFSFRIST	HILFSFRIST 2 nach AGBF	Ausrück- und Anfahrzeit 1	Alarmfahrt vom Gerätehaus zum Schadensort	HILFSFRIST nach VollBekBayFwG (10 Minuten)	
13,5 10,0 14,0 10,5 14,5 11,0 15,0 11,5 15,5 12,0 16,0 12,5 16,5 13,0 17,0 13,5	Reanimationsgrenze nad			Ausrück- und Anfahrtszeit 2			Ausrück- und	Anfahrtszeit 2		

Die vom AGBF vorgegebenen Hilfsfristen können aufgrund der Anfahrt der Freiwilligen Feuerwehrkräfte zum Feuerwehrhaus naturgemäß nicht 1:1 wie bei der Berufsfeuerwehr eingehalten werden. Die Zeitspanne ist deshalb etwas erweitert.

Anzumerken ist, dass die Hilfsfrist als Vorgabe nach der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz mit 10 Minuten nach Eingang bei der alarmauslösenden Stelle (Integrierte Leitstelle) bis zum Eintreffen der Kräfte am Einsatzort gemessen ist. Hier inkludiert ist die Gesprächs- und Dispositionszeit und im Weiteren dann die Zeitphase der Anfahrt der Freiwilligen Feuerwehrkräfte zum Feuerwehrhaus, der Umkleide- und Rüstzeit und der Alarmfahrt zum Schadensort.

m&m Brandschutz Seite 33 von 113

18,5 15,0

5 Hierbei kann die Gemeinde unterschiedlich Einfluss nehmen:

Wesentlich beeinflussen kann die Gemeinde nur die Zeitspanne der Alarmfahrt zum Schadensort. Dies ist durch entsprechende Positionierung der Feuerwehrgerätehäuser bzw. durch Fahrzeugbeschaffungen zu beeinflussen.

Die Umkleide- und Rüstzeit, also das Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung, die Alarmentgegennahme und das Verlassen des Gerätehauses sind dagegen nur bedingt von der Gemeinde zu beeinflussen. Hier können lediglich Optimierungen durch die Ausstattung des jeweiligen Gerätehauses vorgenommen werden. Anzumerken ist, dass im Gegensatz zu großen Feuerwehrhäusern bei kleinen Gerätehäusern die Zeitspanne kleiner ist, da die Laufwege um und im Gerätehaus in der Regel kürzer sind.

Nicht zu beeinflussen durch die Gemeinde ist die Zeitspanne der Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus. Die Lage des Feuerwehrhauses ist laut Aussage des Kreisbrandrates Sache der Gemeinde. Da sich die Kräfte ehrenamtlich zur Verfügung stellen ist die Anfahrtsstrecke zum Feuerwehrhaus abhängig davon, wie weit entfernt sich die einzelnen Mitglieder entweder zu Hause, im Betrieb oder an der Arbeitsstelle aufhalten und ob sie zu Fuß, mit dem Fahrrad, PKW oder im Falle einer TSA-Feuerwehr mit dem Traktor ankommen. Auch hier ist anzumerken, dass erfahrungsgemäß bei kleineren Gemeinden die Anfahrtsstrecken kürzer sind, als dies bei größeren Gemeinden oder Städten der Fall ist. Es würde jedoch den Rahmen sprengen, hier die einzelnen Anfahrtsstrecken zeitmäßig zu bewerten und als Grundlage für die Einhaltung der Hilfsfrist heranzuziehen. Darüber hinaus wäre insbesondere durch die zunehmende Fluktuation innerhalb der Feuerwehren ohnehin ständig eine geänderte Zeitbewertung vorzunehmen.

Sicher falsch wäre jedoch auch eine einseitige Optimierung der Lage der Gerätehäuser vorzunehmen, um beispielsweise die Zeitspanne der Alarmfahrt zu einem Aussiedlerhof oder neue erschlossenem Gewerbegebiet zu verkleinern. Die Folge ist meist eine längere Anfahrtszeit der ehrenamtlichen Kräfte zum Feuerwehrgerätehaus und damit in der Regel eine Verschlechterung der Gesamtzeitbilanz.

Von der Gemeinde überhaupt nicht zu beeinflussen ist die Gesprächs- und Dispositionszeit. Hier ist anzumerken, dass zwischen den durchschnittlichen in der Literatur angegeben Zeiten des Rettungsdienstes (1 Minute) und der Feuerwehralarmierung (1,5 Minuten) unterschiedliche Ansätze vorhanden sind, obwohl beide Alarmierungen von derselben integrierten Leitstelle vorgenommen werden. Die Gesprächs- und Dispositionszeit der Feuerwehralarmierung ist laut des Kreisbrandrates mit 1,5 Minuten vorgegeben.

Zur Hilfsfrist von zehn Minuten nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG führt der BayVGH aus (Beschluss vom 23.12.2016, Az. 4 CE 16.2063), dass diese kein tatsächliches oder rechtliches Zuständigkeitshindernis für auch weiter entfernte Objekte oder im Bestand ungünstig platzierte Feuerwehrgerätehäuser darstellt. Bei der 10-Minuten-Frist handelt es sich nicht um eine gesetzlich normierte bzw. rechtsverbindliche Anforderung, sondern um eine allgemein anerkannte Richtschnur für die Beurteilung, ob die Feuerwehren rechtzeitig am Schadensort sind.

Im Weiteren wurden deshalb die in der vorgenannten Grafik dargestellten Zeiten mit Streuungen von bis zu 2 Minuten berücksichtigt. Diese wird aus Sicht des Unterzeichners dem Grundsatz gemäß Nr. 1.2 Vollz-BekBayFwG am ehesten gerecht (Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können) und suggeriert keine falsche Annahme einer exakten Berechnungsmöglichkeit der Einhaltung der Hilfsfristen.

Hilfsfrist 10 Minuten

m&m Brandschutz Seite 34 von 113

5.1.2 Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad kann als eine Art Kennzahl für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren der Gemeinde gelten. Er gibt an, in wie viel Prozent der Fälle eines "kritischen Wohnungsbrands" die Feuerwehren die Vorgaben bzgl. Hilfsfrist, Funktionsstärke und Einsatzmittel einhalten. Anders als die Hilfsfristen, die auf empirischen medizinischen Erkenntnissen gründen und den einsatzorganisatorisch bestimmten Funktionsstärken, ist dieser Wert Gegenstand eines politischen Beschlusses, da er von jeder Gemeinde individuell festgelegt wird und direkten Einfluss auf die Gesamtkosten hat. Laut der Fachempfehlung der AGBF wird ein Erreichungsgrad von mindestens 90% als Zielsetzung für erforderlich angesehen.¹⁴

Ein ausreichender Erreichungsgrad ist gemäß Merkblatt zur Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern die Sicherstellung folgender Einsatzmittel zu vorgebender Zeit:

10 Minuten: TSF-W oder MLF (nur, wenn ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 20 einer benachbarten Feuerwehr die Einsatzstelle innerhalb der 10 Minuten erreichen kann). Nach Bedarf (Brüstungshöhe > 8 m) ein Hubrettungsgerät für die Personant tung im Form einen PLA (K) 23 42 mit einem Führungsfehrmung FLW

nenrettung in Form einer DLA (K) 23-12, mit einem Führungsfahrzeug ELW (alternativ kann hier ein MZF oder KdoW verwendet werden).

• 15 Minuten: Mindestens ein weiteres LF 10 / LF 20, sowie spätestens jetzt ein Führungsfahr-(Stufe 2) zeug ELW (alternativ kann hier ein MZF oder KdoW verwendet werden).

• 25 Minuten: Ein weiteres LF 20, sowie ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 und nach Bedarf ein Weiteres Hubrettungsfahrzeug sowie Gerätewagen für Atemschutz GW-A und/oder Gerätewagen Logistik GW L2 (für z.B. Schlauchkomponenten).

Selbstverständlich können auch Feuerwehrfahrzeuge anderer Gemeinden zur Sicherstellung der Stufe 2 und Feuerwehrfahrzeuge aus anderen benachbarten Landkreisen zur Sicherstellung der Stufe 3 im entsprechenden Zeitintervall herangezogen werden.

Ausreichende Einsatzkräfte sind gemäß Merkblatt zur Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern nicht explizit vorgeben.

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und Auftragsdurchführung der vorgenannten Einsatzmittel gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften.

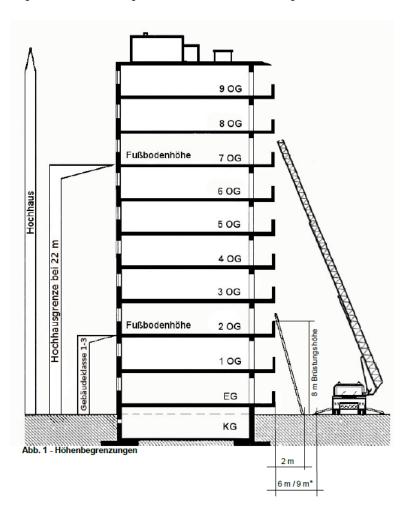
Damit ergibt sich als Mindestmannschaftsstärke für die ersteintreffende Einheit folgende Anforderung:

- 1 Gruppenführer
- 1 Maschinist
- 4 Atemschutzgeräteträger (Angriffs- und Wassertrupp)
- 2 Truppmänner (Schlauchtrupp) (u.U. kann darauf zunächst verzichtet werden vgl. 6.2.1 ff.)
- 1 Truppmann (Melder) (u.U. kann darauf zunächst verzichtet werden vgl. 6.2.1 ff.)

m&m Brandschutz Seite 35 von 113

5.1.3 Rettungsweg über die Geräte der Feuerwehr

Die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus Ober- und Untergeschossen kann entweder auf bauliche Weise, zum Beispiel über eine außenliegende Fluchttreppe, oder über Geräte der Feuerwehr erfolgen. Im letztgenannten Fall ist die Gebäudehöhe zu beachten: oberhalb einer Brüstungshöhe von 8,00 m ist eine Personenrettung mittels der vierteiligen Steckleiter nicht mehr möglich.



Beim Brandeinsatz ist die Sicherstellung des 2. Rettungsweges bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze eine der wichtigsten taktischen Aufgaben.

Bei bestehenden Gebäuden sind tragbare Leitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr bis zur Anleiterhöhe von 12,20 m (dreiteilige Schiebleiter) im Einzelfall als ausreichend anzusehen. Ein Schreiben vom IMS mit Aktenzeichen besagt, dass dafür eine 3-teilige Leiter jedoch nicht ausreichend ist.

Für Neubauten gilt: Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen gemäß Bauordnung nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

m&m Brandschutz Seite 36 von 113

Hubrettungsfahrzeuge müssen demnach immer dort innerhalb der Eintreffzeit verfügbar sein, wo Gebäude vorhanden sind, bei denen die Rettungshöhe der tragbaren Leitern zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht ausreicht und der 2. Rettungsweg nicht baulich hergestellt wurde. Es ist darauf hinzuwirken, dass Hubrettungsfahrzeuge gemeinsam mit den ersten Einheiten die Einsatzstelle erreichen.

Für Hubrettungsfahrzeuge gilt grundsätzlich für die Menschenrettung

die Eintreffzeit von 10 Minuten.

Gleichwohl sind längere Eintreffzeiten nicht immer zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise bei abgelegenen Einzelobjekten oder wenn in einer Gemeinde – als Einzelfall – nur wenige Gebäude als Altbestand bestehen, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Brüstungsoberkante der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt. In diesen Fällen soll auf die Schaffung baulicher Rettungswege hingewirkt werden. Bei Neubauten bedeutet dies, dass der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen ist.

Ergänzend soll durch die Alarm- und Ausrückeordnung sichergestellt werden, dass bei Bränden in o.g. Gebäuden das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug immer sofort alarmiert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine objektgenaue Erfassung im Einsatzleitsystem der Einsatzleitstelle des Landkreises möglich ist.

5.1.4 Standardisiertes Schadensereignis "Technische Hilfeleistung"

Gemäß Merkblatt für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass mit den erforderlichen Einsatzmitteln des "kritischen Wohnungsbrandes" auch die technischen Hilfeleistungen ausreichend berücksichtigt sind. In anderen Quellen sind zur Konkretisierung des Schutzieles jedoch folgende Annahmen getroffen:

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenslage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeiten auftreten kann (Modellereignis):

- Unfall mit einer verletzten Person.
- Person ist eingeklemmt,
- Kraft- bzw. Betriebsstoff tritt aus.

Über die Standardhilfeleistung hinausgehende Risiken, beispielsweise durch besonders gefahrenträchtige Objekte oder durch eine Konzentration von Industriebetrieben, Verkehrsträgern oder Verkehrsverbindungen müssen in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenslagen gemeindespezifisch als Ergebnis einer risikoorientierten Planung bewertet werden. Im Ergebnis kann ein zusätzliches Einsatzpotential (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) notwendig werden.

m&m Brandschutz Seite 37 von 113

5.1.5 Hilfsfristen, Funktionsstärke und Einsatzmittel "Technische Hilfeleistung"

Die Eintreffzeit bei der vorgenannten Standardhilfeleistung orientiert sich an den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr und der notfallmedizinischen Versorgungsstrategie. Hierbei werden die im Rettungsdienstgesetz beziehungsweise im Rettungsdienstplan für den Rettungsdienst vorgegebenen Eintreffzeiten und die für die notfallmedizinische Erstversorgung erforderliche Zeit zu Grunde gelegt.

Der Rettungsdienst soll gemäß Rettungsdienstgesetz innerhalb von **12** *10* Minuten, in Ausnahmefällen innerhalb von 15 Minuten, mit einem Rettungswagen an der Einsatzstelle eintreffen. Da bei Unfällen, die eine technische Hilfeleistung notwendig machen, vor der notfallmedizinischen Versorgung oft erst der Zugang zum Verunfallten geschaffen werden muss, soll die Feuerwehr mindestens zeitgleich mit dem Rettungsdienst eintreffen.

Daher muss die Feuerwehr mit ihrer ersten Einheit spätestens **12 10** Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Bei der Standardhilfeleistung ist die Eintreffzeit für die ersteintreffende Einheit 42 10 Minuten.

Die Feuerwehr führt die ersten beiden Phasen des Rettungsgrundsatzes durch:

Grundsatz 1: Sichern und Grundsatz 2: Zugang schaffen

Nach Wunsch des Kreisbrandrates sind die Hilfsfristen abzuändern.

Das neue Rettungsdienstgesetz (Stand 01.05.2019) hat nach Kenntnisstand des Unterzeichners wie das aktuelle Feuerwehrgesetz keine konkreten Vorgaben bezüglich der Hilfsfrist.

Danach führt der Rettungsdienst die notfallmedizinischen Maßnahmen durch. Sollte der Zugang zum Verunfallten schon geschaffen sein, bevor der Rettungsdienst an der Einsatzstelle eintrifft, führt die Feuerwehr auch die dritte Phase des Rettungsgrundsatzes mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch:

Grundsatz 3: lebenserhaltende Sofortmaßnahmen

Nach der notfallmedizinischen Erstversorgung bzw. nach der Durchführung der lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen folgt die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes, das

Grundsatz 4: Befreien

Das Befreien der verunfallten Person wird in Abstimmung mit dem Rettungsdienst nach den Grundsätzen der patientenorientierten Rettung durchgeführt.

Im Interesse einer optimalen Verletztenversorgung und vor allem, weil zum Schaffen eines Zugangs zum Verletzten der Einsatz von Spreizer und Schneidgerät häufig hilfreich ist, sollte zeitnah ein Hilfeleistungssatz an der Einsatzstelle verfügbar sein. Dies sollte überall dort gelten, wo aufgrund der Verkehrssituation mit einer durchschnittlichen Eintrittswahrscheinlichkeit von Unfällen gerechnet werden muss.

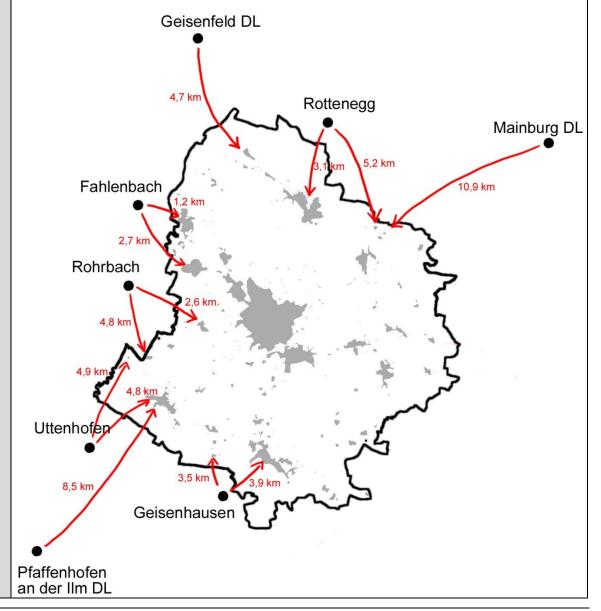
m&m Brandschutz Seite 38 von 113

5.2 Einsatzszenarien in interkommunaler Zusammenarbeit

Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren wurde durch eine am 01.07.2017 in Kraft getretene Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes erleichtert:

Es besteht häufig Interesse an weitergehenden Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, um Synergieeffekte besser nutzen zu können. Durch eine Änderung des Art. 1 Abs. 4 BayFwG wird es den Gemeinden ermöglicht, die Pflichtaufgabe des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf
einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung auf eine andere kommunale Körperschaft zu übertragen. Dies Entspricht dem genauen Wortlaut der Feuerwehrbedarfsplanung. Der Kreisbrandrat fordert
eine eindeutige Definition. Hieraus ergeben sich jedoch keine Änderung für diese Feuerwehrbedarfsplanung.

In den Randgebieten des Marktes Wolnzach können zur Unterstützung im Alarmfall auch die Feuerwehren der umliegenden Gemeinden und Landkreise ausrücken. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Bereitstellung eines Hubrettungsgerätes geht, da im Markt Wolnzach innerhalb der ersten Hilfsfrist nicht alle Orte vom entsprechenden Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Wolnzach erreicht werden können. Bis zu einer Anfahrtsstrecke von ca. 4,2 km wird davon ausgegangen, dass Feuerwehrfahrzeuge innerhalb der Hilfsfrist I (vgl. Punkt 5.1.1) vor Ort sein können. Im Folgenden sind die dem Gemeindegebiet jeweils nächstliegenden Feuerwehren mit eigenen Fahrzeugen und Atemschutz, sowie die nächstgelegenen Feuerwehren mit Hubrettungsfahrzeugen dargestellt:



m&m Brandschutz Seite 39 von 113

Nachbargemeinde	Ort mit Feuerwehr	Entfernung ca.
Geisenfeld	Geisenfeld	4,7 km nach Stadelhof
	Zell	3,9 km nach Lehen
	Rottenegg	3,1 km nach Niederlauterbach
		5,2 km nach Attenhausen
Mainburg	Mainburg	10,9 km nach Attenhausen
Au in der Hallertau	Osterwaal	4,2 km nach Hagertshausen
		2,5 km nach Hirnsberg
		5,4 km nach Buch
Schweitenkirchen	Dürnzhausen	5,5 km nach Gschwend
		7,4 km nach Holzjackl
Pfaffenhofen an der Ilm	Pfaffenhofen an der Ilm	8,5 km nach Eschelbach
	Uttenhofen	4,8 km nach Eschelbach
		4,9 km nach Bruckbach
Rohrbach an der Ilm	Rohrbach an der Ilm	4,8 km nach Kreithof
		2,6 km nach Lohwinden
	Fahlenbach	2,7 km nach Burgstall
		1,2 km nach Königsfeld

5.3 Einsatzszenarien bei Naturereignissen

Gemäß Merkblatt für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass mit den erforderlichen Einsatzmitteln des "kritischen Wohnungsbrandes" auch die Aufgaben aus den Naturereignissen ausreichend berücksichtigt sind.

Aufgrund der jüngsten Erfahrungen bezüglich der Naturkatastrophen bzw. besonderen Naturereignissen und der Risikobewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt ergibt sich für diesen Bereich jedoch eine neue Sichtweise. In den vergangenen Jahren waren besondere Sturmereignisse zu verzeichnen, und es sind vermehrt Überschwemmungsszenarien in ganz Bayern aufgetreten. Diese besonderen Risiken können nicht detailliert berücksichtigt werden, da hier bislang keine konkreten Ansätze zu ermitteln sind. Dennoch sind durch die Risikoanalyse des Bayerischen Landesamts für Umwelt Überschwemmungsgebiete in einigen Siedlungsbereichen von Bratzmühle, Irlmühle, Schwaig, Königsfeld, Lehen und Niederlauterbach vorgegeben. Hier handelt es sich jedoch im Wesentlichen um Unterstützung durch die Feuerwehr im Bereich von Sachwertschutzmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen Bevölkerungsschutzes. In der Regel kann hier von einem zeitunkritischen Schadensereignis ausgegangen werden.

m&m Brandschutz Seite 40 von 113

6 Analyse der Ausstattung der Feuerwehren

6.1 Ist-Zustand

Um einsatzfähig zu sein benötigt eine Feuerwehr eine ausreichend starke Mannschaft sowie entsprechende Ausrüstung und Geräte. Diese beiden Faktoren sollten zudem mengen-/größentechnisch aufeinander abgestimmt sein, denn weder eine Schar Feuerwehrleute ohne funktionelles Gerät noch ein großer Fuhrpark ohne Personal, welches ihn bedient, sind im Schadensfall besonders effektiv.

Im Folgenden soll nun der Ist-Zustand hinsichtlich Personal, Ausstattung etc. der Feuerwehren des Marktes Wolnzach beleuchtet werden, um danach im Abgleich mit dem Sollzustand eventuelle Defizite bei den verschiedenen Faktoren aufzudecken.

6.1.1 Personal

Aktuelle Anzahl der aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehren:

Feuerwehr	Ist-Stärke Aktive	davon männlich	davon weiblich	davon Atemschutz- geräteträger	Feuerwehr- anwärter
Wolnzach	71	68	3	32	14
Burgstall	30	28	2	-	1
Eschelbach / Ilm	61	50	11	6	4
Gebrontshausen	28	25	3	-	-
Geroldshausen	36	36	-	13	8
Gosseltshausen	27	27	-	-	2
Haushausen	23	21	2	-	1
Königsfeld	27	23	4	-	3
Larsbach	31	27	4	-	1
Niederlauterbach	31	28	3	1	3
Oberlauterbach	39	36	3	-	-
Gesamt	404	369	35	52	37

Hauptamtliches Personal

Im Markt Wolnzach gibt es einen hauptamtlichen Gerätewart, der auch die Funktion des Leiters Atemschutz wahrnimmt.

m&m Brandschutz Seite 41 von 113

Personalentwicklung Aktive

Feuerwehr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Wolnzach	60	62	62	64	61	59	61	69	71
Burgstall	29	28	28	27	27	33	28	30	30
Eschelbach / Ilm	54	55	61	63	67	57	60	60	61
Gebrontshausen	k. A.	k. A.	23	23	25	25	25	25	28
Geroldshausen	37	42	45	39	33	33	30	31	36
Gosseltshausen	21	21	21	21	25	25	23	28	27
Haushausen	27	25	24	22	25	27	26	24	23
Königsfeld	18	16	20	21	24	22	28	29	27
Larsbach	k. A.	30	30	31					
Niederlauterbach	k. A.	k. A.	k. A.	28	28	31	31	31	31
Oberlauterbach	18	19	22	22	27	27	40	40	39
Gesamt	346	350	365	361	373	370	382	397	404

Führungspersonal

Im Markt Wolnzach gibt folgendes Führungspersonal:

Gruppenführer: 50 Zugführer: 7

Führer von Führungsgruppen oder Verbänden: 2

m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 42 von 113

Fahrzeuge und Geräte 6.1.2

Gesamtübersicht Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehren:

Standort	Fahrzeugtyp	Kennzeichen	Fahrgestell	Aufbau	Baujahr
Wolnzach	ELW	PAF-WZ112	BMW	Haberl	2013
Wolnzach	MZF	PAF-CI112	Mercedes	Furtner/Ammer	2005
Wolnzach	HLF-20/16	PAF-WO112	Mercedes	Rosenbauer	2007
Wolnzach	HLF-20/16	PAF-GM112	MAN	Ziegler	2015
Wolnzach	DLA(K) 23/12	PAF-FU112	Mercedes	Metz	2009
Wolnzach	Versorger LKW	PAF-AA112	MAN	Kriegler Fzgb.	1997
Wolnzach	WLF kurz	PAF-WL112	Mercedes	Meiller	1998
Wolnzach	Anhänger Mehrzweck	PAF-ZA112	Raith	Eigenbau	1999
Wolnzach	Verkehrssicherungs- anhänger	PAF-SD112	-	Nissen	2002
Wolnzach	Lichtmastanhänger	PAF-KW112	-	Polyma	2015
Wolnzach	Anhänger Pulver	PAF-WL112	-	Walter&Cie	1974
Wolnzach	Anhänger Hochwasser	PAF-LK217	Humbaur	k. A.	2010
Wolnzach	Anhänger Schaum- Wasser-Werfer	-	-	Eigenbau	1976
Wolnzach	Abrollbehälter Wasser	-	-	Eigenbau/Meiller	1978
Wolnzach	Stapler	-	Jungheinrich	Jungheinrich	2007
Burgstall	TSA	-	Bachert	Bachert	1965
Eschelbach / Ilm	LF-8 (o. Atemschutz)	PAF-FE112	Mercedes	Ziegler	1986
Gebrontshausen	TSA	-	-	Ziegler	1985
Geroldshausen	LF 8/6	PAF-G112	MAN	Ziegler	1999
Gosseltshausen	TSA	k. A.	k. A.	k. A.	1964
	Zugmaschine TSA	PAF-UJ91	k. A.	k. A.	k. A.
Haushausen	TSA	PAF-HH451	Humbauer	Ziegler	2015
Königsfeld	TSA	k. A.	k. A.	Ziegler	1983
Larsbach	TSA	k. A.	k. A.	k. A.	1965
Niederlauterbach	LF 8/6	PAF-NB112	lveco	Magirus	1992
Oberlauterbach	TSA	k. A.	k. A.	Ziegler	1963

m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 43 von 113

Wolnzach





ELW

MZF





HFL 20/16

HLF 20/16





DLA(K) 23/12

Versorger LKW



WLF kurz

m&m Brandschutz Seite 44 von 113

Wolnzach



Mehrzweckanhänger



Verkehrssicherungsanhänger



Lichtmastanhänger



Anhänger Pulver



Anhänger Hochwasser



Anhänger Schaum-Wasser-Werfer



Abrollbehälter Wasser



Stapler

Burgstall



TSA



Eschelbach / Ilm



LF 8 (ohne Atemschutz)



Gebrontshausen

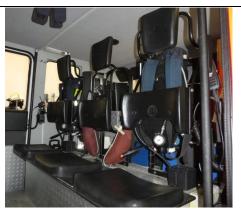




TSA

Geroldshausen





LF 8/6

Gosseltshausen





TSA mit Zugmaschine

Haushausen





Königsfeld





TSA

Larsbach





TSA

Niederlauterbach





Oberlauterbach





m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 47 von 113

Sonderfahrzeuge

Im Gemeindegebiet Wolnzach sind die folgenden Hubrettungs- und Sonderfahrzeuge stationiert.

Standort	Sonderfahrzeuge/Sondereinheit
Wolnzach	Drehleiter DLA(K) 23/12
Wolnzach	Anhänger Hochwasser
Wolnzach	AB Logistik (LKR Pfaffenhofen a. d. llm)

Alarmierungsausstattung

Favorushr	Funkmelde	empfänger	Cironon	Alexantes
Feuerwehr	DME	AME	Sirenen	Alarmfax
Wolnzach	-	73	3	1
Burgstall*	-	-	1	-
Eschelbach / Ilm	-	-	1	1
Gebrontshausen	-	-	1	-
Geroldshausen	-	-	2	1
Gosseltshausen*	-	-	1	-
Haushausen	-	2	1	-
Königsfeld	-	2	1	-
Larsbach	-	-	1	-
Niederlauterbach	-	-	2	1
Oberlauterbach	-	-	1	-
Gesamt		77	15	4

DME = Digitale Meldeempfänger

AME = Analoge Meldeempfänger

Laut Aussagen des Kreisbrandrates ist eine Alarmierung über Mobiltelefone nicht ausreichend. Alarmierung muss über gut hörbare Sirenen erfolgen! Außerdem sollten alle Freiwilligen Feuerwehren über ein Alarmfax verfügen.

Hinsichtlich der Alarmierung mittels Sirenen sind folgende Defizite festzustellen:

- Burgstall: Sirenenalarmierung unzureichend
- Haushausen: Sirenenalarmierung unzureichend
- Die folgenden Ortsteile verfügen über keine eigene Sirenenalarmierung:
 Gschwend, Jebertshausen, Lohwinden, Starzhausen, Beigelswinden, Schwaig

Eine gesicherte Alarmierung der Feuerwehrangehörigen kann aufgrund technischer und rechtlicher Randbedingungen derzeit nur über Sirenen oder alternativ über Funkmeldeempfänger angenommen werden. Durch fehlende Redundanz, insbesondere bei flächendeckendem Stromausfall, gilt die Alarmierung über Mobiltelefonnetze zwar als nützliche und wichtige zusätzliche Einrichtung, ein gleichwertiger Ersatz der vorgenannten Einrichtungen ist damit allerdings nicht zu erreichen.

Das Sirenensignal dient gemäß Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur Alarmierung der Feuerwehr und zur Warnung der Bevölkerung. Die wichtigsten Sirenensignale sind:

- Alarm bei Feuer und anderen Notständen, der zur Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren dient. Signal: Dreimal in der Höhe gleichbleibender Ton (Dauerton) von je zwölf Sekunden Dauer, mit je zwölf Sekunden Pause zwischen den Tönen.
- Alarm, der die Bevölkerung veranlassen soll, anlässlich schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf Rundfunkdurchsagen zu achten. Signal: Heulton von einer Minute Dauer.

m&m Brandschutz Seite 48 von 113

^{*} Die Alarmierung bei den Feuerwehren Burgstall und Gosseltshausen erfolgt über Mobiltelefone.

Funksprechgeräte

Feuerwehr	FRT	Fahrzeug	Fahrz Funkç		Handsprech- Funkgeräte		
			4 m Band	MRT	2 m Band	HRT	
Wolnzach	1	14	7	7	19	29	
Burgstall	-	-	-	-	-	2	
Eschelbach / Ilm	-	1	-	1	3	5	
Gebrontshausen	-	-	-	-	-	2	
Geroldshausen	-	2	1	1	-	6	
Gosseltshausen	-	-	-	-	-	2	
Haushausen	-	-	-	-	-	2	
Königsfeld	-	-	-	-	-	2	
Larsbach	-	-	-	-	-	2	
Niederlauterbach	-	2	1	1	-	5	
Oberlauterbach	-	-	-	-	-	-	

m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 49 von 113

Feuerwehrhäuser 6.1.3

Adresse und Baujahr

Wolnzach:

Preysingstraße 71 Baujahr 1995



m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 50 von 113

Burgstall:

Hausnerstraße 9 Baujahr ~1970



Eschelbach / Ilm:

Don-Basco-Straße 5 Baujahr 1896



Gebrontshausen:

Menzingerstraße 5 Baujahr ~1900/1920



Geroldshausen:

Gschwenderstraße 1a Baujahr 1992



Gosseltshausen:

Gozzoltstraße 6 Baujahr 1998



Haushausen:

Haushausen 4 1/3 Baujahr k. A.



Königsfeld:

Schmädelstraße 37 Baujahr 1984



Larsbach:

Grubwinner Straße 1 Baujahr k. A. (1995 renoviert)



Niederlauterbach:

Geisenfelder Straße 23 Baujahr 1990



Oberlauterbach:

Wendelinstraße 14 Baujahr 1996



Ausstattung

1 Ausstattung der Fahrzeughallen der Feuerwehren:

					F	euerwe	hr				
Fahrzeughalle	Wolnzach	Burgstall	Eschelbach/IIm	Gebrontshausen	Geroldshausen	Gosseltshausen	Haushausen	Königsfeld	Larsbach	Niederlauterbach	Oberlauterbach
Stellplätze:											
Großfahrzeuge (z.B. HLF 20, LF 10, DLK)	7	-	1	-	1	-	-	i	ı	1	-
PKW/Transporter (z.B. ELW, MZF, TSF)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anhänger / Abrollbehälter	1	1	-	1	-	1	1	1	1	-	1
Sonstige Fahrzeuge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schutz vor Dieselemissionen:											
Spinde von Fahrzeug- halle abgetrennt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Drucklufterhaltung	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	✓	-
Ladeerhaltung	✓	-	✓	-	✓	✓	✓	-	-	✓	-
Absaugung Abgase	✓	-	✓	-	✓	-	-	-	-	✓	-
Stellfläche < 100 m²	-	\checkmark	✓	✓	✓	✓	-	-	\checkmark	✓	-
Tore:											
Breite (m)	3,55	2,50	3,40	2,98	3,64	3,20	k. A.	3,50	3,44	3,90	3,50
Höhe (m)	3,80	2,00	2,90	2,64	3,26	2,65	k. A.	2,60	3,72	3,40	2,85
Torantrieb:											
Kraftbetätigt	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-	-	-
Handbetätigt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Winterbetrieb:			T	ı	ı	T	T			ı	ı
Autom. Beheizung (Frostfreiheit)	✓	-	✓	-	✓	✓	-	-	-	✓	✓
Sonstiges:				I	I					I	ı

m&m Brandschutz Seite 55 von 113

Ausstattung der Sozialbereiche der Feuerwehren:

			1	<u> </u>	F	euerwe	hr			<u> </u>	
Sozialbereich	Wolnzach	Burgstall	Eschelbach/IIm	Gebrontshausen	Geroldshausen	Gosseltshausen	Haushausen	Königsfeld	Larsbach	Niederlauterbach	Oberlauterbach
Umkleideraum/Spindraun	า:	•									
Umkleideraum Damen	✓	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Umkleideraum Jugendfeuerwehr	√	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sanitärräume:	1	ı	ı	ı	ı	ı				ı	
Herrentoiletten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	✓	✓
Damentoiletten	✓	-	✓	-	-	✓	-	✓	-	-	\checkmark
Duschen für Herren	✓	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Duschen für Damen	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulungs- und Aufenthaltsraum	✓	✓	√	√	√	✓	-	√	-	✓	✓
Küche/Kochnische/ Teeküche	✓	√	√	√	√	√	1	√	-	✓	√
Separater Jugendraum	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Büro	✓	✓	-	-	-	-	-		-	-	-
Medien, EDV- Ausstattung	✓	✓	-	-	✓	✓	-	-	-	✓	-
Reinigung Einsatzklei- dung	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stiefelwäsche im Zugangsbereich	✓	-	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓
Trocknungsraum	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wohnungen für Feuer- wehrangehörige	√	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 56 von 113 Ausstattung der Funktionsräume und technischen Bereiche der Feuerwehren:

			1		F	euerwe	hr		ı		
Funktionsräume / Technische Bereiche	Wolnzach	Burgstall	Eschelbach/IIm	Gebrontshausen	Geroldshausen	Gosseltshausen	Haushausen	Königsfeld	Larsbach	Niederlauterbach	Oberlauterbach
Einsatzzentrale / Funkraum	√	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lager:											
Geräte / Allgem. Lager	✓	✓	-	-	✓	✓	-	-	-	-	✓
Schläuche	✓	-	-	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓
Lösch- und Bindemittel	✓	-	-	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓
KFZ- / Reifenlager	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Treibstoff- und Öllager	✓	-	-	-	-	✓	-	-	✓	✓	-
Feuerlöscher	✓	-	-	√	-	√	-	-	-	√	√
Kleiderkammer	✓	-	-	-	-	✓	1	1	-	-	-
Sonstiges	✓	-	-	-	-	✓	-	-	-	✓	-
Werkstätten:											
Allgemeine Werkstatt	✓	-	-	-	-	✓	-	-	-	-	-
Atemschutz	√	-	-	-	-	-	1	1	ı	-	•
Schlauchpflege	√	-	-	-	-	-	1	1	ı	-	•
Geräte- / KFZ	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Waschhalle	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Funk	-	-	-	-	-	-	1	_	-	-	
Heizung / Haustechnik- raum	√	✓	√	-	✓	-	-	✓	-	✓	-
Abstellraum	✓	✓	-	-	✓	✓	-	-	-	✓	-
Putzraum / -kammer	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Sonstiges											

m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 57 von 113

4 Ausstattung der Außenbereiche der Feuerwehren:

					F	euerwe	hr				
Außenbereich	Wolnzach	Burgstall	Eschelbach/IIm	Gebrontshausen	Geroldshausen	Gosseltshausen	Haushausen	Königsfeld	Larsbach	Niederlauterbach	Oberlauterbach
PKW-Parkplätze	26	7	14	-	20	8	30	4	-	10	20
Übungsfläche auf Hof (m²)	650+ 850	ı	ı	20	800	1500	250	100	ı	60	200
Übungsturm	✓	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreuzungsfreie Zu- und Ausfahrt	✓	ı	ı	1	ı	✓	✓	ı	ı	√	✓

5 Bewertung der Gerätehäuser:

Im Zuge der Ermittlung des Ist-Zustandes der Ausstattung der Feuerwehr wurden auch die Feuerwehr-Gerätehäuser begangen. Hierbei wurden von den jeweils zuständigen Kommandanten einige Defizite bzw. bauliche Mängel aufgezeigt. Eine abschließende Bewertung der einzelnen Gerätehäuser würde eine spezielle Untersuchung erfordern und ist deshalb im Rahmen dieser Feuerwehrbedarfsplanung nicht erstellt. Auffällig sind jedoch die Abweichungen des Bestandes zu den heutigen Vorgaben, die z. B. vom DGUV herausgegeben werden. Hinsichtlich der vorgegebenen Flächen und Anordnungen der Gerätehäuser und der Zufahrten sind hier Abweichungen vorhanden, wie aus den Vorgaben des DGUV ersichtlich wird. Eine Planung, wie die Feuerwehrgerätehäuser in Zukunft auszusehen haben, ist aus Sicht des Marktes Wolnzach für die Feuerwehrbedarfsplanung nicht erforderlich.

m&m Brandschutz Seite 58 von 113

Durch mögliche Personal-, Fahrzeug- oder Geräteveränderungen, die sich im weiteren Abstimmungsprozess ergeben können, kann ggf. ein erhöhter Flächenbedarf notwendig werden. Vorbehaltlich dessen sind jedoch bereits heute die einschlägigen Grundsätze für die Einsatzbereitschaft und Unfallverhütung einzuhalten.

Gemäß DGUV beginnt für Feuerwehrangehörige mit der Alarmierung der "Einsatzstress". Sie sollen schnellstmöglich Hilfe leisten zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachwerten. Neben der gebotenen Eile des Einsatzes können die Feuerwehrangehörigen häufig unter psychischer Anspannung stehen. Eindrücke und Belastungen vergangener Einsätze können ins Bewusstsein zurückgerufen werden. Insbesondere der Einsatzdienst mit seinen physischen und psychischen Belastungen unterscheidet sich grundlegend von anderen Tätigkeiten und ist zum Teil mit erhöhten Anforderungen an die Feuerwehreinrichtungen verbunden.

Der Träger der Feuerwehr ist deshalb für die sichere Gestaltung der baulichen und technischen Einrichtungen sowie die gesundheitsgerechten Bedingungen für die Feuerwehrangehörigen verantwortlich. Dazu müssen sowohl beim Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern, als auch für den Betrieb die erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden. Zu den Aufgaben gehört u. a. die regelmäßige Begehung der Feuerwehrhäuser, bei der Gefährdungen erkannt und erforderliche Maßnahmen zur Risikominimierung gemäß folgender Grundsätze eingeleitet werden.

1. Außenanlagen:

1.1 An- und Abfahrtswege

Die An- und Abfahrtswege am Feuerwehrhaus müssen so angeordnet sein, dass die Einsatzkräfte sicher an- und ausrücken können.

1.2 Gestaltung der PKW-Stellplätze

Die am Feuerwehrhaus ankommenden Einsatzkräfte müssen ihre Fahrzeuge sicher abstellen und verlassen sowie den Alarmeingang sicher erreichen können. Die An- und Abfahrtswege am Feuerwehrhaus müssen so angeordnet sein, dass die Einsatzkräfte sicher an- und ausrücken können.

1.3 Fußweg zum Feuerwehrhaus im Alarmfall – Alarmweg

Die Fußwege am Feuerwehrhaus müssen so gestaltet sein, dass die ankommenden Einsatzkräfte sicher zum Alarmeingang gelangen können.

1.4 Verkehrsflächen vor Hallentoren – Stauraum

Ein gefahrloses Aus- und Einfahren der Feuerwehrfahrzeuge muss gewährleistet sein.

1.5 Übungshof

Der Übungshof muss so gestaltet sein, dass Ausbildungen und Übungen sicher durchgeführt werden können. Eine Gefährdung insbesondere durch im Einsatzfall bewegte Fahrzeuge ist zu vermeiden.

1.6 Beleuchtung der Außenanlagen

Auch bei Dunkelheit müssen die Außenanlagen und deren Verkehrswege sicher benutzt werden können.

m&m Brandschutz Seite 59 von 113

Bezüglich der Alarmausfahrten gilt i.d.R. die als technische eingeführte Baubestimmung auf Privatgrundstücken zwingend umzusetzende Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr mit folgenden wesentlichen Bedingungen:

1. Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

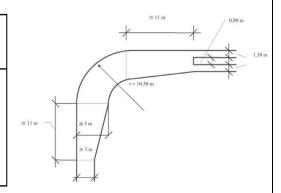
2. Zu- oder Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

3. Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0
	1



5. Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

6. Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nr. 5 dürfen keine Stufen sein.

12. Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v. H. geneigt sein.

m&m Brandschutz Seite 60 von 113

5 2.1 Innenbereich - Verkehrswege

2.1.1 Alarmwege im Feuerwehrhaus

Alarmwege müssen nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können.

2.1.4 Fußböden im Feuerwehrhaus

Fußböden müssen sicher begehbar sein.

2.1.5 Türen, Glas in Türen

Im Alarmfall müssen die Feuerwehrangehörigen das Feuerwehrhaus schnell betreten und im Gefahrenfall schnell verlassen können. Glas in Türen darf keine Gefährdung bilden.

2.2 Fahrzeughallen

2.2.1 Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge

In den Fahrzeughallen ist sicherzustellen, dass durch die Gestaltung baulicher Anlagen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

2.2.2 Tore

Feuerwehrangehörige dürfen nicht durch Engstellen an den Toren oder die Tore selbst gefährdet werden.

2.2.3 Dieselmotoremissionen (DME)

Es muss gewährleistet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Dieselmotoremissionen gefährdet werden.

2.3 Weitere technische Anforderungen

2.3.1 Beleuchtung im Feuerwehrhaus

Die Beleuchtung im Feuerwehrhaus muss ein sicheres und gesundheitsgerechtes Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen gewährleisten.

2.3.3 Raumtemperaturen

Die Raumtemperaturen im Feuerwehrhaus müssen ein sicheres und gesundheitsgerechtes Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen gewährleisten.

2.4 Andere Funktionsbereiche

2.4.1 Sozialtrakt

Feuerwehrangehörige müssen sich gefahrlos umkleiden sowie nach Einsatz oder Übung reinigen können.

2.4.3 Allgemeine Werkstätten

Werkstätten müssen so beschaffen sein, dass ein sicheres und ergonomisches Tätigwerden möglich ist.

2.4.4 Arbeitsgruben

Arbeitsgruben müssen so gestaltet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

2.4.5. Läger, Regale

Die Lagerung von Einsatzgeräten und Material für den Feuerwehrdienst muss so erfolgen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden. Die gelagerten Geräte und Materialien müssen sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

2.4.6 Gefahrstoffe im Feuerwehrhaus

Durch den Umgang mit Gefahrstoffen sowie durch deren Lagerung dürfen Personen und die Umwelt nicht gefährdet werden.

2.4.7 Werkstätten für persönliche Schutzausrüstungen

Es ist sicherzustellen, dass in Werkstätten zur Reinigung, Prüfung und Instandhaltung von PSA ein sicheres und ergonomisches Tätigwerden möglich ist. Insbesondere sind Gefährdungen durch Kontaminationen, Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie durch schädliche Dämpfe, Lärm- und Vibrationen zu vermeiden.

m&m Brandschutz Seite 61 von 113

5 2.4.8 Schlauchpflegewerkstätten

Schlauchpflegewerkstätten müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass Gefährdungen insbesondere beim Umgang mit Schläuchen, durch herabfallende Gegenstände und durch Nässe oder Lärm vermieden werden.

2.4.9 Feuerwehrtürme – Schlauchtürme, Übungstürme

Feuerwehrtürme müssen so gestaltet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Absturz oder herabfallende bzw. pendelnde Schläuche gefährdet werden.

3. Organisatorische Maßnahmen

3.1 Zugang zum Regelwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Allen Feuerwehrangehörigen ist die Einsichtnahme in das zutreffende Regelwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu ermöglichen.

3.2 Brandschutz und Erste Hilfe

Es ist sicherzustellen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

3.4. Prüfung von baulichen Einrichtungen und Anlagen

Feuerwehrangehörige dürfen nicht durch sicherheitswidrige Technik zu Schaden kommen.

m&m Brandschutz Seite 62 von 113

6.1.4 Ausrücke-, Abdeckungs- und Unterstützungsbereiche

Die 11 freiwilligen Feuerwehren des Markts Wolnzach (Wolnzach, Burgstall, Eschelbach, Gebrontshausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Haushausen, Königsfeld, Larsbach, Niederlauterbach und Oberlauterbach) sind in ihrem Ausrückebereich in erster Linie für den Erstangriff zuständig. Der Ausrückebereich umfasst in der Regel den jeweiligen Gemeindeteil der entsprechenden Feuerwehr mit den zugehörigen Weilern. In der folgenden Grafik sind – in vereinfachter Darstellung – die Ausrückebereiche gekennzeichnet, in denen die jeweilige Feuerwehr als örtlich zuständige Feuerwehr¹⁵ ausgewiesen ist.



m&m Brandschutz Seite 63 von 113

2 | Abdeckungsbereiche der Feuerwehren des Marktes Wolnzach: Hilfsfrist 1 (10 Minuten)

Die Feuerwehren, die nur über einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) verfügen, der zudem nicht ständig mit einem Zugfahrzeug verbunden ist, können aufgrund der verlängerten Rüstzeit von angenommenen 10 Minuten nicht innerhalb der ersten Hilfsfrist angesetzt werden. Zudem fehlen entsprechende Ausrüstungsgegenstände für die Erstmaßnahmen zur Bekämpfung des Bemessungsereignisses.

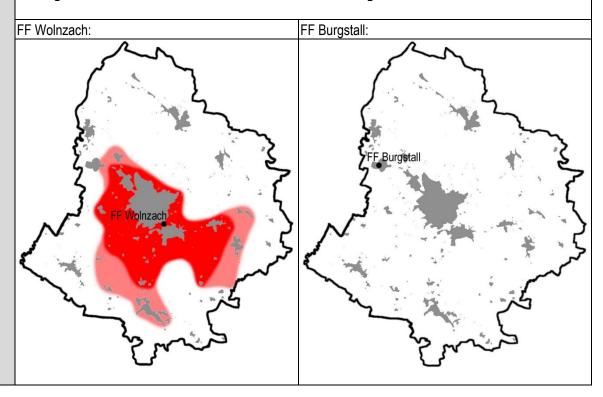
Tabellen mit der genauen Aufstellung der Abdeckungsbereiche für die beiden Hilfsfristen befinden sich im Anhang. Anzumerken bleibt, dass im Weiteren nur die Siedlungsgebiete betrachtet wurden, da nur hier die Hilfsfrist für das definierte Schutzziel gilt.

Grafische Darstellung: In Weiß dargestellt sind die Bereiche, die von der jeweiligen Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können. In Grau dargestellt sind die Siedlungsgebiete. In den heller gefärbten Bereichen ist die Erreichbarkeit innerhalb der Frist nicht gesichert (z.B. bei ungünstigen Straßenoder Witterungsbedingungen).

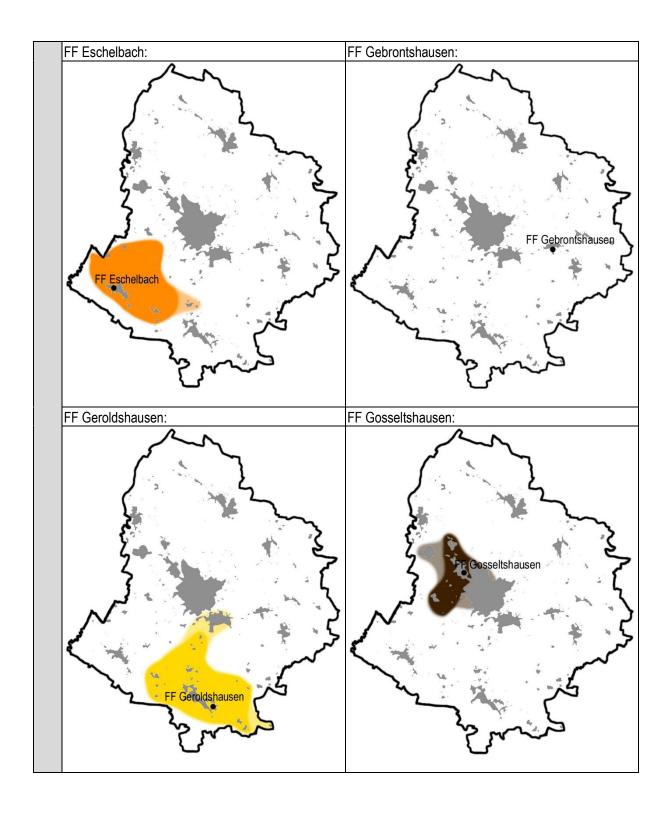
Nach einem dringlichen Apell von Vertretern der Kreisbrandinspektion wurden die Abdeckungsbereiche im Abstimmungsprozess reduziert. Die eigenen Auswertungen des Landkreises bzw. der integrierten Leitstelle unter Verwendung von vergangenheitsorientierten Statistiken zeigten ungünstigere Abdeckungsbereiche als ursprünglich errechnet.

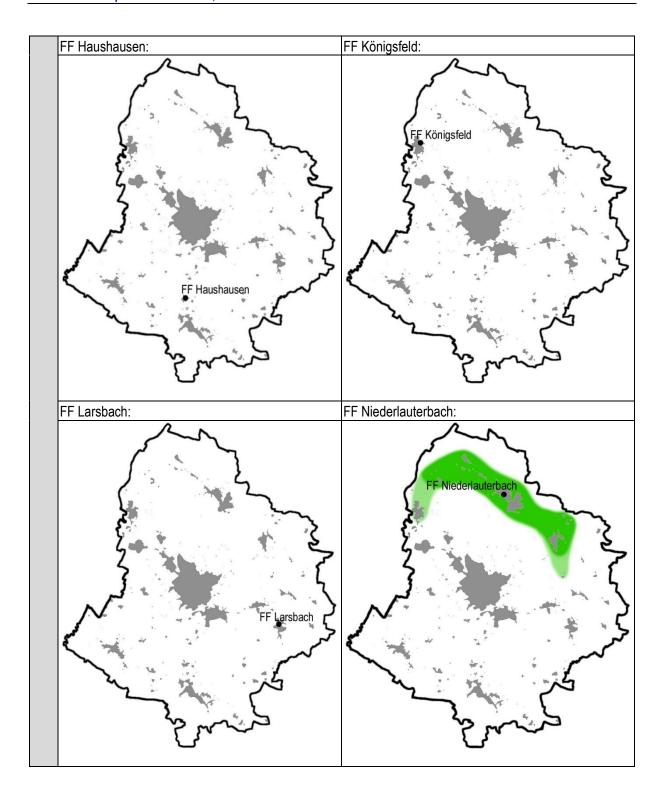
Im Weiteren werden deshalb Abdeckungsbereiche dargestellt, die mit einer Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h innerorts bzw. 60 km/h außerorts in 5 Minuten erreicht werden können.

3 Die folgenden Grafiken stellen den IST-Zustand im Gemeindegebiet dar:

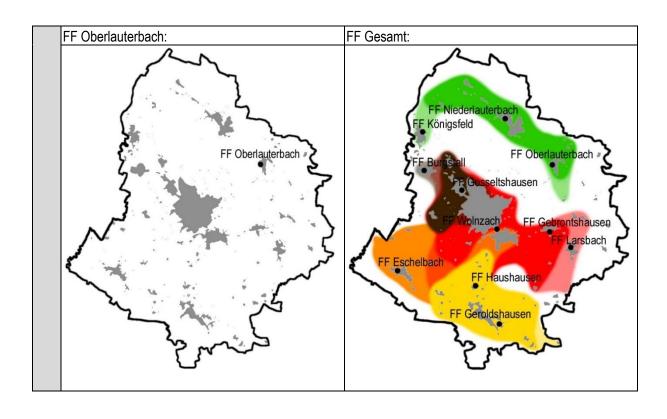


m&m Brandschutz Seite 64 von 113



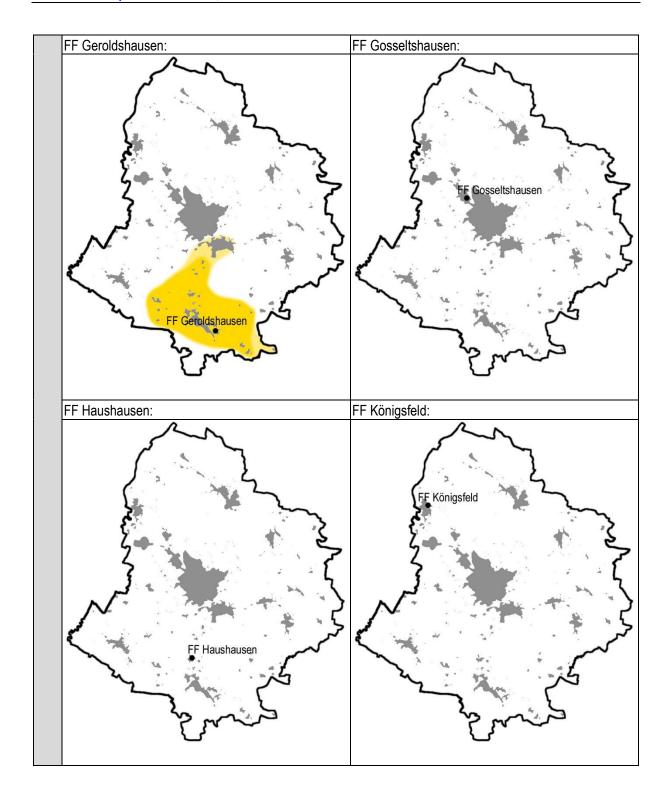


m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 66 von 113

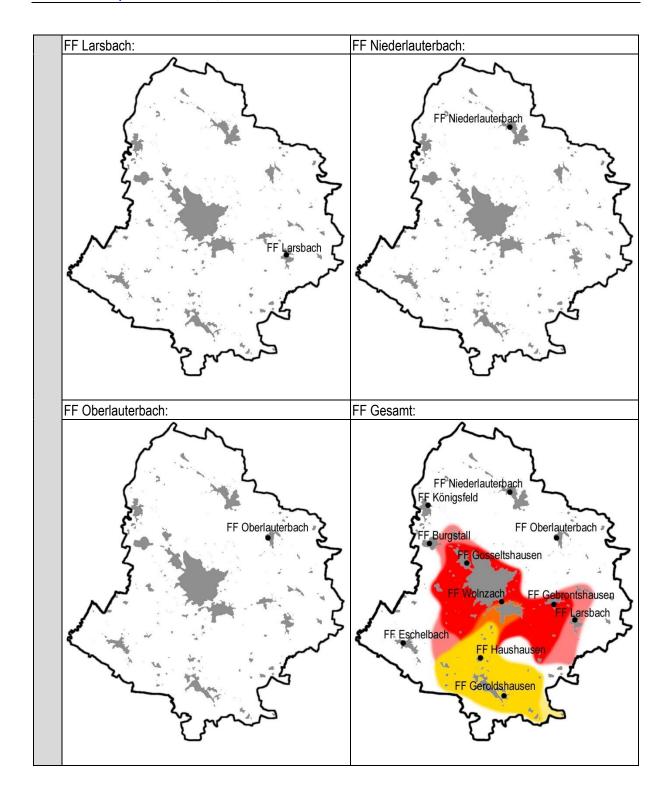


m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 67 von 113 Für das Erreichen des Schutzziels, der Bekämpfung des kritischen Wohnungsbrands, sind jedoch Atemschutzgeräteträger erforderlich. Dieses Schutzziel kann somit nur in Gebieten erfüllt werden, die im Abdeckungsbereich einer Feuerwehr mit Atemschutzgeräteträgern liegen. Im Markt Wolnzach sind gegenwärtig nur die Feuerwehren Wolnzach und Geroldshausen dementsprechend ausgestattet. Daraus ergeben sich folgende neue Grafiken für den IST-Zustand in der Hilfsfrist 1: FF Burgstall: FF Wolnzach: FF Eschelbach: FF Gebrontshausen: Gebrontshauser FF Eschelbach

m&m Brandschutz Seite 68 von 113



m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 69 von 113



m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 70 von 113

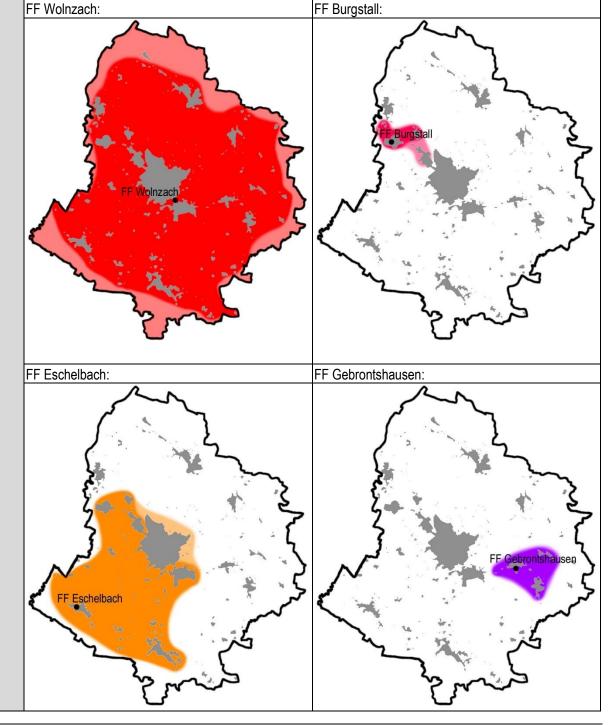
- 5 Bei der Betrachtung des Gesamtgebietes des Marktes Wolnzach sind somit in der Hilfsfrist 1 in folgenden Gebieten Defizite vorhanden:
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Burgstall:
 - Burgstall wird nicht sicher erreicht (z.B. bei schlechten Straßen- bzw. Witterungsverhältnissen), und zudem von keiner Feuerwehr des Gemeindegebietes mit entsprechender Atemschutzausrüstung für den kritischen Wohnungsbrand.
 - Bruckbach und Kreithof werden zwar erreicht, jedoch von keiner Feuerwehr des Gemeindegebietes mit entsprechender Atemschutzausrüstung für den kritischen Wohnungsbrand.
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Eschelbach:
 - Beigelswinden wird nicht sicher erreicht (z.B. bei schlechten Straßen- bzw. Witterungsverhältnissen).
 - Eschelbach und Bratzmühle werden zwar erreicht, jedoch von keiner Feuerwehr des Gemeindegebietes mit entsprechender Atemschutzausrüstung für den kritischen Wohnungsbrand.
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Haushausen:
 - Kemnathen wird nicht sicher erreicht (z.B. bei schlechten Straßen- bzw. Witterungsverhältnissen).
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Geroldshausen:
 - Egg wird nicht erreicht.
 - Holzjackl wird nicht sicher erreicht (z.B. bei schlechten Straßen- bzw. Witterungsverhältnissen).
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Larsbach:
 - Buch und Hirnsberg werden nicht erreicht.
 - Larsbach und Giglhof werden nicht sicher erreicht (z.B. bei schlechten Straßen- bzw. Witterungsverhältnissen).
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Gebrontshausen:
 - Schrittenlohe und Hagertshausen werden nicht erreicht.
 - Hüll wird nicht sicher erreicht (z.B. bei schlechten Straßen- bzw. Witterungsverhältnissen).
 - Leitenbauer wird nicht sicher erreicht (z.B. bei schlechten Straßen- bzw.
 Witterungsverhältnissen), und zudem von keiner Feuerwehr des Gemeindegebietes mit entsprechender Atemschutzausrüstung für den kritischen Wohnungsbrand.
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Oberlauterbach:
 - Nietenhausen und die Bioerdgasanlage werden nicht erreicht.
 - Oberlauterbach, Jägerbauer und Attenhausen werden zwar erreicht, jedoch von keiner Feuerwehr des Gemeindegebietes mit entsprechender Atemschutzausrüstung für den kritischen Wohnungsbrand.
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Niederlauterbach:
 - Niederlauterbach, Stadelhof und Lehen werden zwar erreicht, jedoch von keiner Feuerwehr des Gemeindegebietes mit entsprechender Atemschutzausrüstung für den kritischen Wohnungsbrand.
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Königsfeld:
 - Irlmühle und Schwaig werden nicht erreicht.
 - Königsfeld wird nicht sicher erreicht (z.B. bei schlechten Straßen- bzw.
 Witterungsverhältnissen) und zudem von keiner Feuerwehr des Gemeindegebietes mit entsprechender Atemschutzausrüstung für den kritischen Wohnungsbrand.
 - Auhöfe und der Segelflugplatz werden zwar erreicht, jedoch von keiner Feuerwehr des Gemeindegebietes mit entsprechender Atemschutzausrüstung für den kritischen Wohnungsbrand.
 - Im Zuständigkeitsbereich der FF Gosseltshausen:
 - Starzhausen wird zwar erreicht, jedoch nicht sicher (z.B. bei schlechten Straßen- bzw.
 Witterungsverhältnissen) von einer Feuerwehr mit entsprechender Atemschutzausrüstung für den kritischen Wohnungsbrand.

m&m Brandschutz Seite 71 von 113

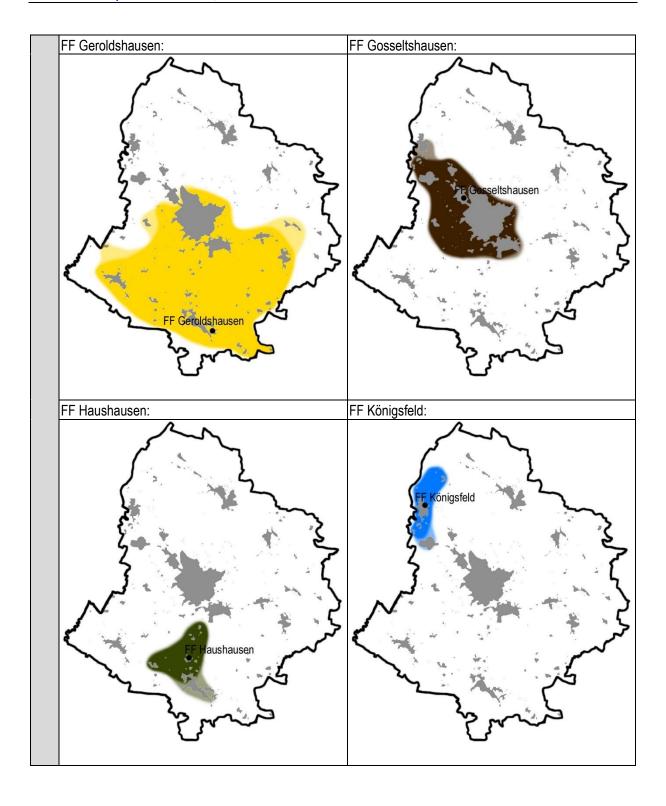
6 Abdeckungsbereiche der Feuerwehren des Marktes Wolnzach: Hilfsfrist 2 (15 Minuten)

Die FF Wolnzach erreicht in Hilfsfrist 2 fast alle bebauten Gebiete des Marktes, mit Ausnahme von Stadelhof, das aber von der FF Niederlauterbach erreicht wird. Für die unbebauten, aber auf öffentlichen Verkehrswegen erreichbaren Gebiete bis zum Grenzverlauf wird eine Erreichbarkeit nur unter günstigen Bedingungen (heller gefärbt) angenommen.

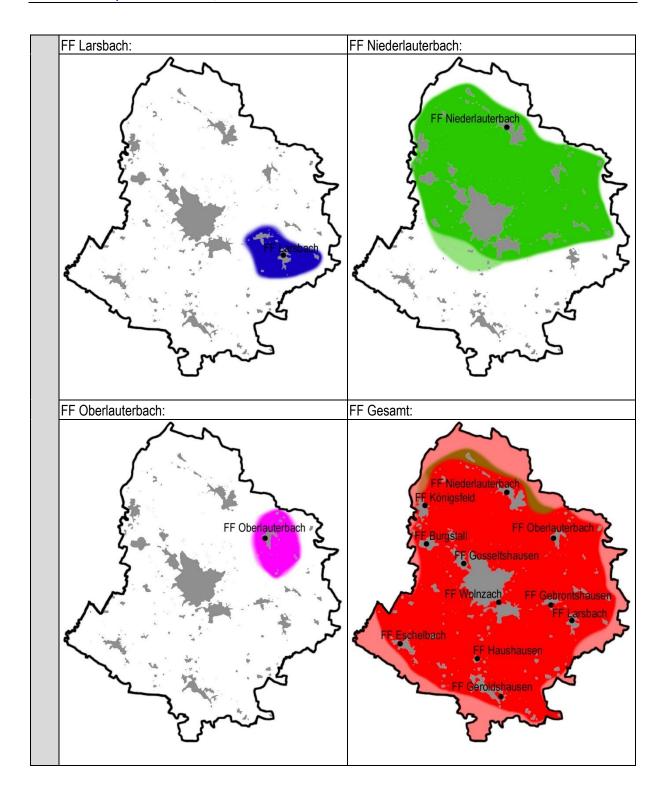
Für die Hilfsfrist 2 werden auch die Feuerwehren mit Tragkraft-Spritzenanhängern TSA ohne eigenes Zugfahrzeug angesetzt. Obwohl hier die Ausrüstung für die Bekämpfung des Bemessungsbrands gemäß den heutigen Vorstellungen unzureichend vorhanden ist, kann eine wirksame Unterstützung der Einsatzkräfte angenommen werden. Für die TSA wurde eine Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h angenommen. Grafische Darstellung: In den heller gefärbten Bereichen ist die Erreichbarkeit innerhalb der Frist nicht gesichert (z.B. bei ungünstigen Straßen- oder Witterungsbedingungen).



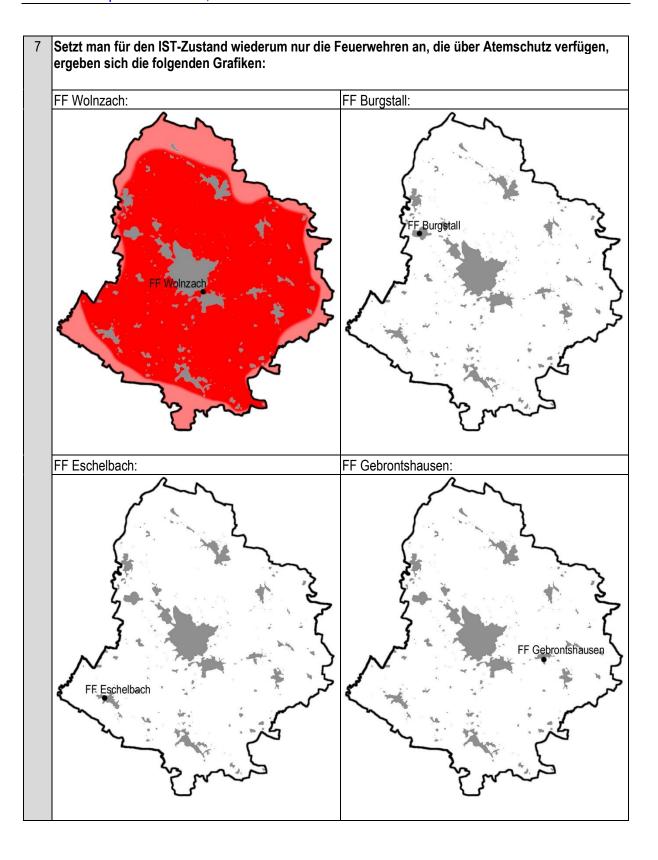
m&m Brandschutz Seite 72 von 113



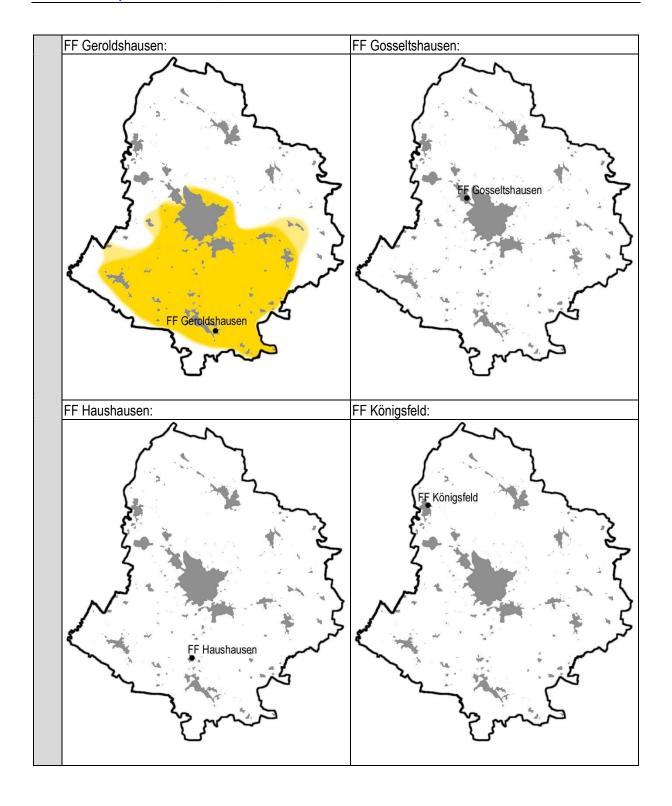
m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 73 von 113

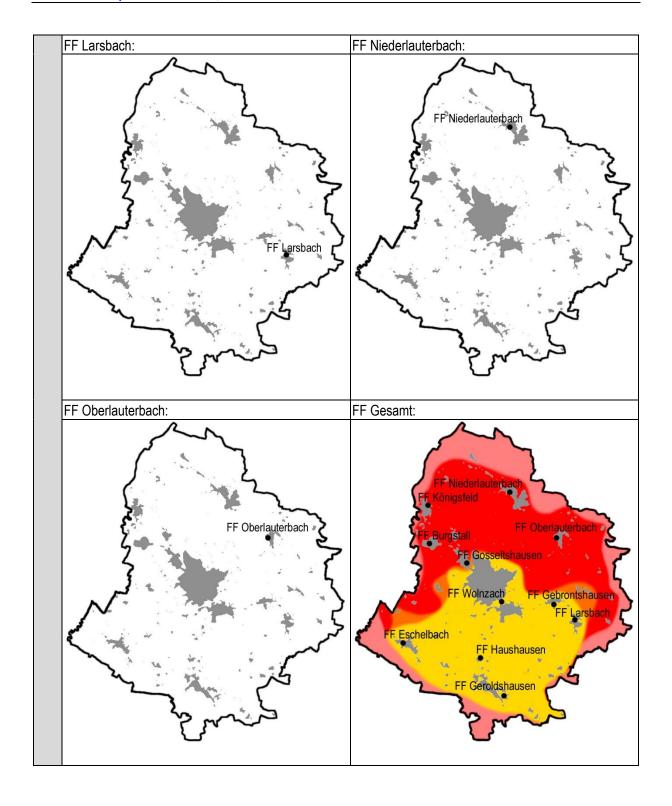


m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 74 von 113



m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 75 von 113





m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 77 von 113

6.2 Soll-Zustand

Der Soll-Zustand hinsichtlich der personellen und materiellen Ausstattung der Feuerwehren definiert sich zum einen aus dem standardisierten Schadensereignis "Kritischer Wohnungsbrand" (vgl. Punkt 5.1), zum anderen aus den Gefährdungsklassen (vgl. Punkt 3.7) und der Betrachtung von Einrichtungen mit besonderen Risiken (z.B. Bioerdgasanlage).

Die Mindestausstattung gemäß dem Merkblatt zur Feuerwehrbedarfsplanung für die Feuerwehren in Abhängigkeit von den Gefährdungsklassen innerhalb der verschiedenen Hilfsfristen lässt sich den folgenden Tabellen entnehmen:

	Leistungs-	Gefährdungsklasse				
	fähigkeit	1	2	3	4	5
	Stufe 1	TSF oder TSF- W, TSA	LF 10	LF 10, ELW 1, DL A (K) 23-12	LF 20, DL A (K) 23-12, TLF 3000, ELW 1	LF 20, DL A (K) 23-12, TLF 3000, ELW 1, LF 10
Brand- gefahren (B)	Stufe 2	LF 10 ELW 1	2 LF 10 ELW 1	2 LF 10	LF-10 TLF 3000	LF 20, DL A (K) 23-12, TLF 4000, ELW 2
	Stufe 3	LF 20, TLF 4000, GW L2	LF 20 TLF 4000, GW L2	LF 20, TLF 4000, GW L2, GW-A, ELW 2	LF 20, DL A (K) 23-12, GW L2, GW-A, ELW 2	LF 10, DL A (K) 23-12, GW L2, GW-A

Unter Zugrundelegung des vorgenannten Standardereignisses "technische Hilfeleistung" sind, über die gemäß Merkblatt oben aufgeführten Mindestausstattungen, folgende Geräte und Fahrzeuge zu ergänzen:

	l lilfafriat	Ausrüstung wie oben, zusätzlich:				
	Hilfsfrist	1	2	3	4	5
Techn. Gefahren	Stufe 1 (10 Minuten)	keine zusätzliche Ausrüstung	RS-TH*	RS-TH	RS-TH	RS-TH
u. Gefah- ren durch	Stufe 2 (15 Minuten)	RS-TH	RS-TH	RS-TH	RW	RW
Naturer- eignisse	Stufe 3 (25 Minuten)	HLF 10	RW	RW	RW	RW

*RS-TH = Hydraulischer Rettungssatz, bestehend aus Rettungsspreizen, Rettungsschere und einem oder mehreren Rettungszylindern inkl. Zubehör und Hydraulikpumpe.

Ergänzend wurde von der Regierung von Oberbayern eine andere Mindestausstattung an die Kreisbrandinspektionen herausgegeben, welche im Weiteren als Bemessungsgrundlage dient:
Unter Zugrundelegung des vorgenannten Standardereignisses "technische Hilfeleistung" sind, über die gemäß Merkblatt oben aufgeführten Mindestausstattungen, folgende Geräte und Fahrzeuge zu ergänzen:

		1	2	3	4	5
			Ausrüstung wie u	ınter B ("Brandschutz"), zusätzlich:	
Technische Gefahren und	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	THL	HLF 10	HLF 20	HLF 10 HLF 20
Gefahren durch Naturereignisse (T)	Stufe 2	THL	HLF 10	GW-L1 THL	HLF 10 RW	HLF 20 RW
(1)	Stufe 3	HLF 10 GW-L1	RW GW-L1	RW	Vers-LKW	WLF mit AB-P

THL = Grundausstattung THL (Stromerzeuger, Beleuchtungsgerät, hydraulisches Kombigerät, Glasmanagement, Motorsäge, Tauchpumpe)

m&m Brandschutz Seite 78 von 113

6.2.1 Fahrzeuge und Geräte

Fahrzeugkonzept der Gemeinde

1 Brandeinsätze – einschließlich Löschwasserversorgung

Die Mindestausstattung zur Erfüllung der Schutzziele besteht aus folgenden Fahrzeugen:

Fahrzeugtyp	Besatzung
TSF-W / MLF	1 Gruppenführer
	1 Maschinist
	4 Atemschutzgeräteträger
LF-10	1 Gruppenführer
	1 Maschinist
	4 Atemschutzgeräteträger
	2 3 Truppmänner

Mit den vorgenannten Löschfahrzeugen kann der notwendige Grundschutz jedes Ortsteils gemäß der Schutzzieldefinition sichergestellt werden. Ergänzend ist anzumerken, dass gemäß Merkblatt zur Erstellung der Feuerwehrbedarfsplanung der Feuerwehrschule Würzburg ein Löschgruppenfahrzeug der Qualität LF-10 bzw. LF-20 alleine für den Erstangriff ausreicht.

Brandeinsätze oder Einsätze aus dem Bereich der technischen Hilfeleistung oder Naturereignisse, die den Einsatzwert der vorgenannten Fahrzeuge übersteigen, sind zwar nicht auszuschließen, doch aufgrund der Risikoanalyse mit geringerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Für diese Einsätze bzw. für größere Schadensereignisse ist es dann erforderlich, dass mehrere Ortsteil-Feuerwehren bzw. die Feuerwehr Wolnzach mit mehreren Fahrzeugen den einsatztaktischen Wert für eine erfolgreiche Schadensabwehr erhöht. Dabei ist zu Grunde zu legen, dass selbst die vorgenannten Standard-Einsatzarten nur in Zusammenarbeit mit den einzelnen, gemeindlichen Feuerwehren bekämpft werden können. Aufgrund der vorgenannten möglichen und wahrscheinlich möglichen Schadensereignisse sind jedoch im Weiteren folgende Anpassungen der Einsatzmittel vorzunehmen.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Mindestausstattungen und dem Grundsatzurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, dass mit einem Brand in einem Wohngebäude jederzeit gerechnet werden muss, sind folgende Defizite in folgenden Einsatzbereichen festzustellen:

 Egg (Geroldshausen), Buch und Hirnsberg (Larsbach), Schrittenlohe und Hagertshausen (Gebrontshausen), Nietenhausen und Bioerdgasanlage (Oberlauterbach), Irlmühle und Schwaig (Königsfeld)

m&m Brandschutz Seite 79 von 113

2 | Schlauchwagen / Tanklöschfahrzeuge

Schlauchwagen 2000 (SW 2000), GW-L als SW 2000 oder AB-Schlauch

Außerhalb des Bebauungszusammenhangs liegen, insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten, häufig Einzelobjekte, für die bei Großbränden die benötigte Löschwassermenge nicht erreicht wird. Auch innerhalb des bebauten Gebietes reicht die nach DVGW-Merkblatt W 405 vorgesehene Löschwassermenge nicht immer für eine wirkungsvolle Brandbekämpfung aus. Die Löschwasserversorgung muss dann von der Feuerwehr durch Wasserförderung über lange Schlauchstrecken sichergestellt werden. Neben Löschfahrzeugen sind hierfür besonders der SW 2000 oder ein GW-L beziehungsweise ein Abrollbehälter-Schlauch mit entsprechendem Einsatzwert geeignet.

Bei der FF Geisenfeld ist ein GW-L2 mit Wasserförderungskomponente stationiert (2000m B-Schlauch).

Ein SW 2000 ist bei der FF Pfaffenhofen an der Ilm stationiert. Die Entfernungen vom dortigen Feuerwehrhaus zu den potenziellen Einsatzgebieten betragen:

- Demmel Sixtus AG und AWP: 12,1 km (ca. 14 Minuten Fahrzeit)
- Egg: 20,2 km (ca. 24 Minuten Fahrzeit)
- Eschelbach: 8,5 km (ca. 10 Minuten Fahrzeit)
- Kemnathen: 10,6 km (ca. 13 Minuten Fahrzeit)
- Oberlauterbach: 18,4 km (ca. 22 Minuten Fahrzeit)
- Königsfeld: 13,7 km (ca. 16 Minuten Fahrzeit)

Zur Förderung von Löschwasser über lange Schlauchstrecken haben sich auch die Tragkraftspritzenanhänger bewährt, insbesondere dann, wenn sie von geländegängigen Fahrzeugen wie z. B. Traktoren gezogen werden. Durch die uneingeschränkte Geländefähigkeit und Mobilität können die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände wie z. B. Schläuche und Pumpen zeitnah positioniert werden. Im Vergleich zu den vorgenannten Schlauchwägen bzw. Abrollbehältern ergeben sich insbesondere im ländlichen Bereich erhebliche Mobilitätsvorteile, da auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Feld- und Forstwege befahren werden können.

Tanklöschfahrzeuge oder AB-Wasser

Tanklöschfahrzeuge bzw. Abrollbehälter Wasser ermöglichen mit ihrem großen Wassertank und ihrer Pumpe einen raschen ersten Löschangriff bei Brandeinsätzen, bis die Löschwasserversorgung über das öffentliche Hydrantennetz oder sonstige Löschwasserentnahmestellen sichergestellt ist. Sobald dies geschehen ist, können sie wie andere Löschfahrzeuge auch zur Förderung von Löschwasser eingesetzt werden. Sollte sich an einer Einsatzstelle keine Löschwasserentnahmestelle befinden, was etwa bei Waldbränden oder auch bei Einsätzen auf der Autobahn vorkommt, so können Tanklöschfahrzeuge im Pendelverkehr eingesetzt werden, um Löschwasser zur Einsatzstelle heranzuführen. Sie können dann das Wasser entweder über ihre eigene Beladung zur Brandbekämpfung einsetzen oder aber etwa ein Löschgruppenfahrzeug mit Löschwasser versorgen.

m&m Brandschutz Seite 80 von 113

3 Hubrettungsfahrzeuge / Sicherstellung des 2. Rettungsweges

Gemäß der vorgenannten Gefährdungsanalyse sind in Wolnzach einige Gebäude vorhanden, bei denen der 2. Rettungsweg über die 4-teilige Steckleiter nicht mehr sichergestellt werden kann. Es ist deshalb die in Wolnzach stationierte Drehleiter als zwingende Ausrüstung vorzuhalten. Im Gemeindegebiet sind keine Gebäude außerhalb des Abdeckungsgebiets der FF Wolnzach (Drehleiter) vorhanden, bei denen der 2. Rettungsweg über die Geräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, so dass hier die Ausstattung ausreicht. Unabhängig hiervon ist die Bewertung der Drehleiter als Arbeitsgerät vorzusehen, wie im Folgenden beschrieben. Bei Ausfall der Drehleiter bzw. bei Revision des Gerätes ist eine Ersatzleiter zu stationieren. Die im Folgenden beschriebenen weiteren Standorte sind zu weit entfernt, um die Hilfsfrist einhalten zu können.

Die nächstgelegenen Drehleitern Typ DL A (K) sind bei den Feuerwehren von Pfaffenhofen an der Ilm, Geisenfeld und Mainburg stationiert.

Die Entfernung beträgt ca. 8,5 km (Pfaffenhofen an der Ilm), 4,7 km (Geisenfeld) bzw. 10,9 km (Mainburg) zum nächstgelegenen Ortsteil im Gemeindegebiet, ein Eintreffen innerhalb der ersten Hilfsfrist kann daher, wenn überhaupt, nur in einigen nördlichen Randbereichen gelingen.

4 Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät

Hubrettungsfahrzeuge dienen vornehmlich der Menschenrettung, sie sind aber auch für andere Aufgaben geeignet. Insbesondere können sie zur Brandbekämpfung im Außenangriff bei großräumigen Objekten eingesetzt werden. Durch die große Wurfweite und das gezielte Aufbringen des Löschmittels von oben wird beispielsweise bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben eine hohe Löschwirkung erzielt. Hubrettungsfahrzeuge können als Arbeitsbühne bei Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen oder zur Rettung von Personen aus Höhen und Tiefen eingesetzt werden.

Hubrettungsfahrzeuge sollen daher auch in Gemeinden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verfügbar sein, die keine Gebäude in ihrem Bestand haben, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt.

Für Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät soll eine Eintreffzeit von 25 Minuten angestrebt werden.

m&m Brandschutz Seite 81 von 113

5 Technische Hilfeleistung

Die technischen und von Naturereignissen ausgehenden Gefahren im Gemeindegebiet ergeben sich vor allem aus den fließenden Gewässern, den (Kreis-)Straßen und Autobahnen sowie den Naturereignissen (Stürme etc.).

Einsatzmaßnahmen und Technische Hilfeleistung geringen Umfangs sollen über alle Ortsteilfeuerwehren sichergestellt werden:

Nach Auswertung der Einsätze der vergangenen 3 Jahre finden viele Einsätze statt, bei denen Personen in Notlage mit technischem Gerät der Feuerwehr gerettet werden müssen.

Der Eintritt des Modellschadensfalls (vgl. 5.1.5) ist deshalb in Bereichen der Autobahnen und (Kreis-) Straßen ist als wahrscheinlich einzustufen. Eine besondere Ausstattung über die Ausstattung der Löschfahrzeuge in Verbindung mit der Ausrüstung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs (HLF) mit Rettungssatz ist jedoch dafür nicht notwendig.

Über die Standardhilfeleistung hinausgehende Risiken, beispielsweise durch besonders gefahrträchtige Verkehrsträger oder Verkehrsverbindungen, müssen in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenslagen gemeindespezifisch als Ergebnis einer risikoorientierten Planung bewertet werden. Hierbei fallen die in der Vergangenheit dokumentierten Unfälle mit Lastkraftwagen und / oder mehreren eingeklemmten Personen auf. Während in der Vergangenheit allgemein von einem Bedarf an Sonderfahrzeugen wie z.B. Rüstwägen ausgegangen wurde, können heute die Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge entsprechend zusätzlich ausgestattet werden, um so einen gleichwertigen taktischen Nutzen zu bieten.

Die vorhandenen Fahrzeuge im Gemeindegebiet und die sich aus den genannten anderen Schadensereignissen ergebene Erweiterung der Ausrüstung decken den größten Teil der zu erwartenden Schadensereignisse ab. Neu hingegen ist auf Grund der Risikoanalyse der Hochwassersituation in Bayern das Thema der Überschwemmungsgebiete; hier reichen in der Regel die Ausrüstungen der Löschfahrzeuge nicht mehr aus. Da es sich hier in der Regel um reinen Sachschutz handelt, liegen keine zeitkritischen Einsätze gemäß den vorgenannten Tabellen zu Grunde, so dass im Rahmen dieses Entwurfes auch keine konkrete Maßnahme vorgeschlagen wird, gegebenenfalls können hier über Vereinbarungen mit benachbarten Gemeinden oder dem Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm entsprechende Einsatzmittel herangezogen werden. Da in der Regel jedoch bei Hochwassersituationen viele Kommunen und insbesondere auch die überörtlichen Kräfte gefordert sind, empfiehlt es sich, für die Erstmaßnahmen Einsatzmittel vorzuhalten, die mit einem Logistikkonzept gelagert und auch an die Einsatzstelle verbracht werden können.

m&m Brandschutz Seite 82 von 113

6 Ausstattung für den Transport von Mannschaft und Nachschub

Die Feuerwehr Wolnzach hat in Verbindung mit dem MZF, dem Versorger-LKW und diversen vorhandenen Anhängern die Möglichkeit, Mannschaft und Nachschub zu bringen. Hier ist jedoch zu beachten, dass, in Verbindung mit der im Weiteren notwendigen Ausstattung, für die Einsatzleitung die Fahrzeuge einen Mehrfachnutzen haben. Sofern ein Mannschafts- bzw. Nachschubfahrzeug für die Einsatzleitung verwendet wird, ist dieses Fahrzeug ortsgebunden und kann die hier genannte Aufgabe nicht mehr übernehmen.

Der Nachschub, insbesondere von Mannschaft, in den anderen Ortsteilfeuerwehren erfolgt bislang über die Nutzung von Privat-PKW.

Mit den derzeit vorhandenen, nachgewiesenen Risiken ist damit kein zeitkritisches Defizit nachzuweisen, wenngleich die Nutzung von Privat-PKW im Einsatzdienst heute keine allgemein übliche oder vorgesehene Maßnahme darstellt und ggf. auch versicherungsrechtliche Probleme mit sich bringt. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Gefahren durch Naturereignisse, ist jedoch die Überlegung erforderlich, hier ein entsprechendes Fahrzeugkonzept feuerwehrübergreifend für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen.

7 Ausstattung für die Einsatzleitung

Bei der Feuerwehr Wolnzach befindet sich ein Einsatzleiterfahrzeug (ELW bzw. ein MZF), welches die Einsatzleitung übernehmen kann. Anhand der Standardschadensereignisse wurde nachgewiesen, dass diese zum Teil nur in Zusammenarbeit mehrerer Ortsteilfeuerwehren bekämpft werden können und damit regelmäßig "Zuglagen" entstehen. Hier ist es erforderlich, eine entsprechende Einsatzleitung zu installieren.

8 Gefahrstoffeinsätze

Wie in der Risikomatrix aufgezeigt, ist in den zu betrachtenden Ortsteilen die Wahrscheinlichkeit von Gefahrstoff-Einsätzen unterschiedlich hoch. Betriebe mit besonderen Gefahrstoffen bestehen nach Kenntnisstand des Unterzeichners im Ortsgebiet nicht, wenngleich die Bioerdgasanlage als Gefährdungspotenzial hervorzuheben ist. Für die Autobahnen und für die Kreisstraßen gelten ebenfalls erhöhte Wahrscheinlichkeiten. Transportunfälle sind aufgrund des Verkehrsaufkommens nicht unwahrscheinlich. Hier werden im Bedarfsfall, neben den örtlich zuständigen Einsatzkräften, überörtliche, spezialisierte Kräfte alarmiert. Für den Erstangriff bei Gefahrstoff-Einsätzen, insbesondere bei Transportunfällen, genügt in der Regel die Mindestausstattung der Löschfahrzeuge gemäß 6.2.1 (1). Bei größeren Schadensereignissen wird die sogenannte GAMS-Regel angewendet. Nach Kenntnisstand des Unterzeichners ist im Rahmen der überörtlichen Gefahrenabwehr auch die Feuerwehr Wolnzach mit den Chemikalienschutzanzügen mit eingebunden.

m&m Brandschutz Seite 83 von 113

9 Einsätze mit erweitertem Bedarf an Atemschutzgeräten

Die Unterstützung mit weiteren Atemschutzgeräten erfolgt in der Regel zunächst durch die benachbarten Ortsteilfeuerwehren, insbesondere aus Wolnzach und dem Ortsteil Geroldshausen und zukünftig Eschelbach, Niederlauterbach und ggf. weitere Wehren. Im Weiteren kommen dann die überörtlichen Kräfte der benachbarten Gemeindefeuerwehren zum Tragen. Aufgrund der örtlichen Nähe zu den Landkreisen Kehlheim und Freising sind auch hier ggf. die Gemeindefeuerwehren mit heranzuziehen.

Der gemäß Merkblatt vorgesehene Gerätewagen Atemschutz (GW-A) für die Stufe 3 bei der Gefährdungsklasse 3 (hier in Wolnzach, Burgstall, Jebertshausen und Oberlauterbach) kann durch eine gleichwertige Ausstattung ersetzt werden.

Der Landkreis Pfaffenhofen hat sich für einen Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz (AB-AS) entschieden, der seit 2014 bei der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen a.d. Ilm stationiert ist.

Entfernungen vom Feuerwehrhaus Pfaffenhofen an der Ilm nach:

- Wolnzach: 14,2 km (ca. 17 Minuten Fahrzeit)

- Burgstall: 11,7 km (ca. 14 Minuten Fahrzeit)

- Jebertshausen: 14,9 km (ca. 18 Minuten Fahrzeit)

Oberlauterbach: 18,0 km (ca. 22 Minuten Fahrzeit)

10 Überörtliche Hilfeleistung

Die einzelnen Ortsteilfeuerwehren werden im Rahmen der nachbarschaftlichen Unterstützung auch für andere Gemeindefeuerwehren herangezogen. Dies erfolgt in der Regel durch Anforderung durch die Einsatzleitung über die Leitstelle.

Spezielle Fahrzeuge oder Konzepte sind nach Kenntnisstand des Unterzeichners mit Ausnahme der Feuerwehr Wolnzach nicht eingeführt, so dass hier zunächst keine zusätzlichen Aufgaben oder Defizite festzustellen sind.

Vorbehaltlich der weiteren Abstimmung mit dem Landkreis wurden folgende Aufgaben von der Feuerwehr Wolnzach übernommen:

Hochwasseranhänger:

Die Hochwasseranhänger wurden vom Landkreis beschafft und können bei Unwetterereignissen wie z.B. überfluteten Kellern im gesamten Landkreis zum Einsatz kommen.

Abrollbehälter Logistik (AB-Logistik):

Der AB-Logistik wurden vom Landkreis beschafft und dient zum Transport von Ausrüstung und Gegenständen für ein Hilfeleistungskontingent im Katastrophenfall.

m&m Brandschutz Seite 84 von 113

6.2.2 Personal

Quantität

Die Anzahl des erforderlichen Personals ergibt sich im Wesentlichen aus den erforderlichen Einsatzmitteln in Verbindung mit den Fahrzeugen. Dabei sind die Sitzplätze der jeweiligen Einsatzfahrzeuge aufzusummieren bzw. die Mindestbesetzung für die Instellungbringung und Inbetriebnahme von den Anhängern zu berücksichtigen. Bei den Feuerwehren mit Tragkraftspritzenanhänger ist hier von einer Löschgruppe auszugehen, bei den Wehren mit Löschgruppenfahrzeugen ebenfalls von einer Löschgruppe und bei den weiteren Fahrzeugen in der Feuerwehr Wolnzach nach Besatzungsstärke von einem Trupp über eine Staffel bis hin zur Löschgruppe. Es ist anzustreben gemäß Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz, dass diese Funktionen 3-fach besetzt sind, so dass auch in der Tagesalarmstärke eine Mindestbesetzung abrufbar ist. Die Gesamtzahl der aktiven Feuerwehrkräfte über alle Feuerwehren entspricht den vorgenannten Anforderungen, ein Defizit ist derzeit nicht festzustellen. Unabhängig von der vorgenannten grundsätzlichen Bewertung wurde im bisherigen Abstimmungsprozess jedoch ein akutes Defizit in der Tagesalarmstärke ersichtlich. Mit einer Reihe von Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und Zusammenarbeit von mehreren Feuerwehren soll dieses Defizit beseitigt werden.

Qualität

Wie oben genannt ergibt sich die Qualität des Personals, also der Ausbildungsstand, aus den Aufgaben, die die jeweiligen Einsatzmittel erfordern.

Unabhängig davon ist jedoch bereits jetzt festzustellen, dass eine Vielzahl von Schadensereignissen, insbesondere der kritische Wohnungsbrand, nur durch Einbeziehung von mehreren Ortsteilfeuerwehren erfolgreich bekämpft werden können. Hierbei sind folgende Aufgaben im Zuge der weiteren Betrachtung und Diskussion näher zu bewerten:

Führung / Einsatzleitung:

Die Führungsaufgaben nach der Feuerwehrdienstvorschrift 100 geben damit vor, dass die Einsatzleitung von einem Zugführer übernommen werden soll. Bei der Feuerwehr Wolnzach sind 7 Zugführer vorhanden, bei den anderen Ortsteilwehren ausreichend Gruppenführer. Dies hat zur Folge, dass ausschließlich die Feuerwehr Wolnzach fachlich den Standardeinsatz führen kann.

Atemschutzgeräteträger:

Trotz einer Tagesalarmstärke von mehr als 60 Einsatzkräften über alle Ortsteilfeuerwehren, sind zwischen 6.00 – 14.00 Uhr nur 4 Atemschutzgeräteträger (AT) von zwei unterschiedlichen Wehren vorhanden. Für den Standardbrand sind innerhalb der ersten 10 Minuten bereits 4 AT und innerhalb weiterer 5 Minuten weitere 4 AT erforderlich. Hier ist ein deutliches Defizit festzustellen, das ggf. durch Einbeziehung und Ausstattung von weiteren Ortsteilfeuerwehren für Atemschutzeinsätze abgestellt werden könnte. In dem mehrstufigen Abstimmungsverfahren mit den Führungskräften der jeweiligen Feuerwehren ist eine große Bereitschaft signalisiert worden, dass Atemschutzgeräteträger auch von Feuerwehren gestellt werden könnten, die derzeit keinen Atemschutz auf den ihnen zugewiesenen Fahrzeugen verlastet haben. Voraussetzung ist hier eine entsprechende Ausbildung und auch die Möglichkeit mit Fahrzeugen die anderen Feuerwehren zu unterstützen. Die Stärkemeldungen der Feuerwehren an den Kreisbrandrat zeigen andere Daten. Eine Aktualisierung der Daten ist aus Sicht des Marktes Wolnzach nicht erforderlich. Die zugrunde gelegten Daten aus dem Jahr 2017 reichen aus, da eine Änderung keine Auswirkung auf die Feuerwehrbedarfsplanung hat.

m&m Brandschutz Seite 85 von 113

6.2.3 Abdeckungsbereiche der Hilfsfrist 1 für verschiedene Zukunftsszenarien

Abgestimmte Zukunftsszenarien

In dem bereits erwähnten mehrstufigen Abstimmungsprozess mit den Kommandanten der jeweiligen Feuerwehren konnten unterschiedliche Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung der Feuerwehren besprochen werden. So wurden am 18.11.2017 in einem Workshop die Defizite herausgearbeitet und mögliche Maßnahmen besprochen, die dann in einer weiteren Sitzung im Beisein von Vertretern der Kreisbrandinspektion am 27.02.2018 diskutiert wurden. Zuletzt wurden dann am 21.06.2018 die im Weiteren vorgestellten Szenarien im Wesentlichen abgestimmt. Im Abstimmungsprozess wurde ersichtlich, dass neben der technischen Verbesserung der Ausstattung der Feuerwehren, insbesondere die Bereitschaft der ehrenamtlichen Kräfte und insgesamt die Bereitschaft der Gesellschaft sich an dem Ehrenamt Feuerwehr zu beteiligen, ein wichtiges Anliegen darstellt. Auch wenn wie unter 6.2.2 dargestellt auf den ersten Blick keine Defizite im Bereich der Anzahl der Einsatzkräfte vorhanden ist, könnte eine Überforderung durch z. B. Steigerung der Aufgabenstellung für die Feuerwehren, Übertechnisierung oder eine weitere Verschlechterung der Tagesalarmstärke zu Problemen führen. Dies ist dann wiederum in der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes immer wieder neu zu bewerten.

1 Zukunftsszenario 1 (kurzfristig)

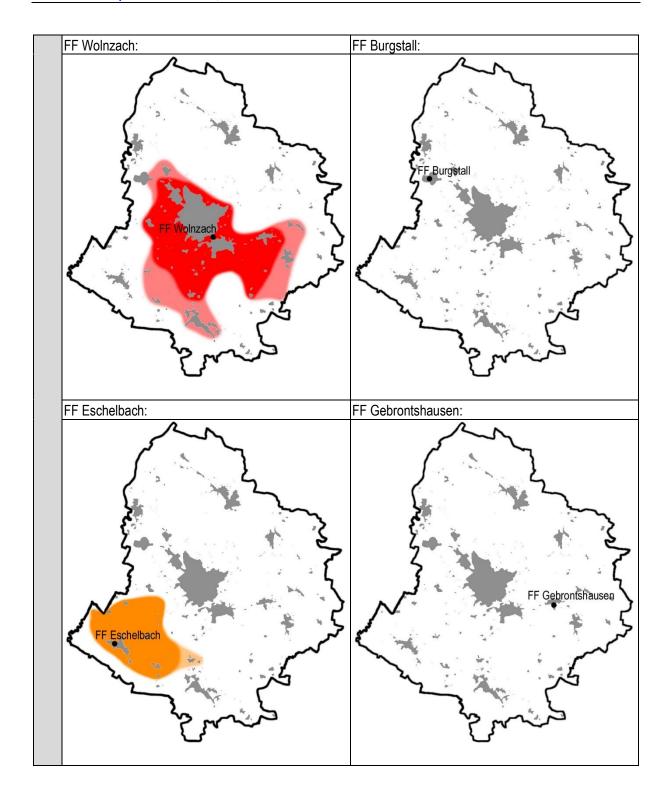
Die Feuerwehr Eschelbach ist aufgrund der Vorgaben des Landratsamtes Pfaffenhofen mit der Errichtung der Biogasanlage aufzurüsten. Für die Sicherstellung der wirksamen Löscharbeiten in diesem Bereich aber auch für das bereits bestehende Jugendzeltlager ist ein wasserführendes Fahrzeug mit mindestens 500 Liter Wasser und ausgestattet mit 4 Atemschutzgeräten vorzuhalten. Gemäß Merkblatt zur Feuerwehrbedarfsplanung ist hier ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 vorzusehen. Alternativ könnte auch auf ein MLF bzw. TSF-W ausgewichen werden, jedoch mit der Einschränkung, dass dann die Feuerwehr Eschelbach immer durch ein Löschgruppenfahrzeug z. B. der Feuerwehr Wolnzach unterstützt werden müsste.

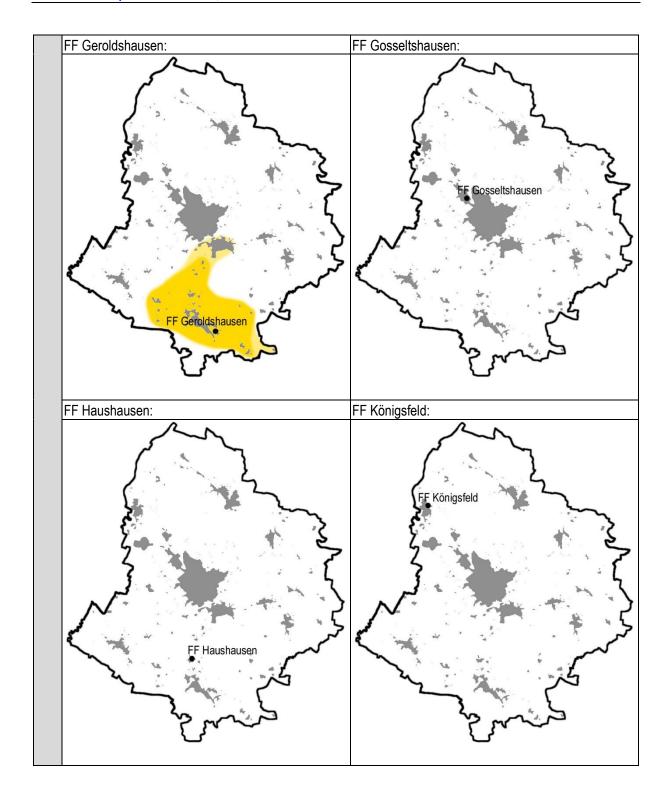
Das Löschgruppenfahrzeug LF 8 aus Eschelbach ist aufgrund von interner Abstimmung dann zur weiteren Nutzung durch die Feuerwehr Gosseltshausen frei. Diese Umsetzung des LF 8 erhöht damit erheblich den taktischen Einsatzwert der Feuerwehr Gosseltshausen, die bisher als TSA-Feuerwehr nur begrenzte Einsatzmöglichkeiten hatte.

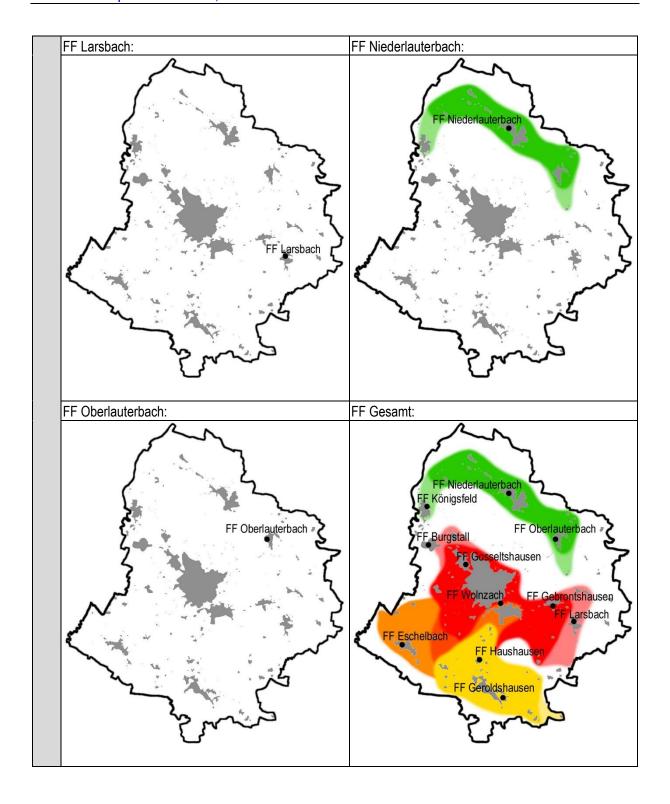
Die Feuerwehr Burgstall wird in einer Alarm- und Ausrückegemeinschaft die Feuerwehr Gosseltshausen hierbei unterstützen, was im Weiteren noch genauer beschrieben wird.

Die Feuerwehr Niederlauterbach hat bislang bereits ein wasserführendes Fahrzeug, ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6. Die ursprünglich für diesen Fahrzeugtyp vorgesehene Ausrüstung mit Atemschutzgeräten ist hier nicht oder nicht mehr vorhanden. Aufgrund des Defizites in dem nördlichen und nordöstlichen Bereich, sind hier vier Atemschutzgeräte nachzurüsten und das Personal entsprechend zu schulen.

m&m Brandschutz Seite 86 von 113







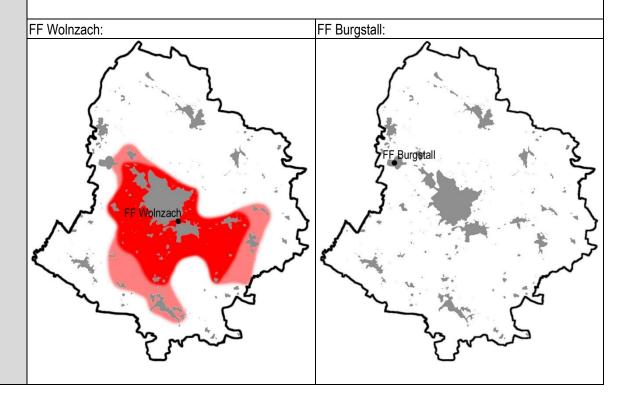
m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 89 von 113

2 Zukunftsszenario 2 (mittelfristig)

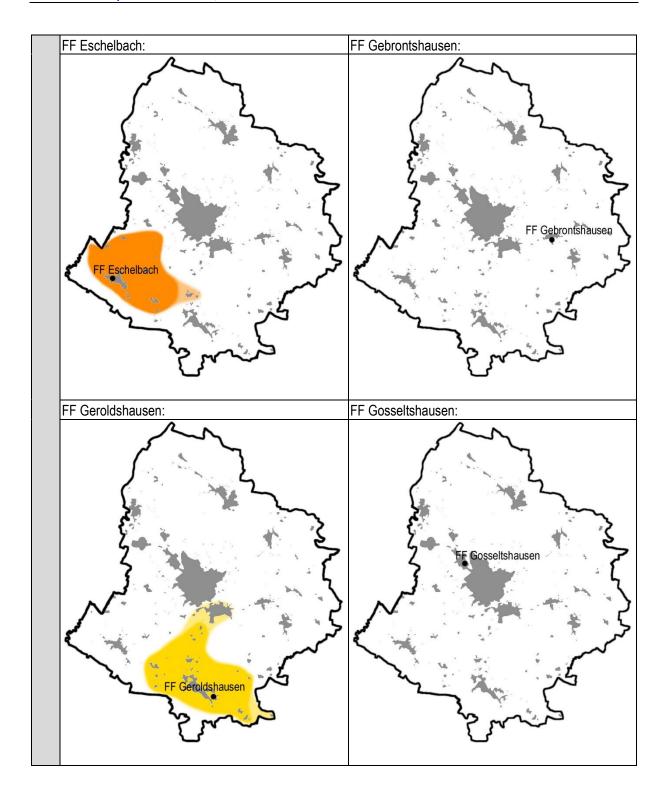
Nach der Umsetzung der vorgenannten kurzfristigen Maßnahmen soll mittelfristig die Feuerwehr Oberlauterbach aufgerüstet werden. Hier ist ein Defizit im Bereich der Biogasanlage aber auch in einzelnen Siedlungsgebieten vorhanden. Der bisher vorhandene Tragkraftspritzenanhänger ist auszutauschen durch mindestens ein TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser), so dass die Mindestanforderungen gemäß Merkblatt für den kritischen Wohnungsbrand für den Erstangriff abgedeckt sind.

Wie bereits unter dem Zukunftsszenario 1 dargestellt, wäre die Mindestanforderung für eine Feuerwehr die alleine Einsätze abarbeitet ein Löschgruppenfahrzeug LF 10. Aufgrund der Platzverhältnisse im Feuerwehrhaus wird jedoch dieser Fahrzeugtyp seitens des Nachweiserstellers nicht empfohlen, da die Platzverhältnisse in Verbindung mit den Unfallverhütungsvorschriften gewisse Einschränkungen vorgeben. Genauere Planungen mit neuen Fahrzeugtypen könnten jedoch auch ein LF10 oder MLF ermöglichen.

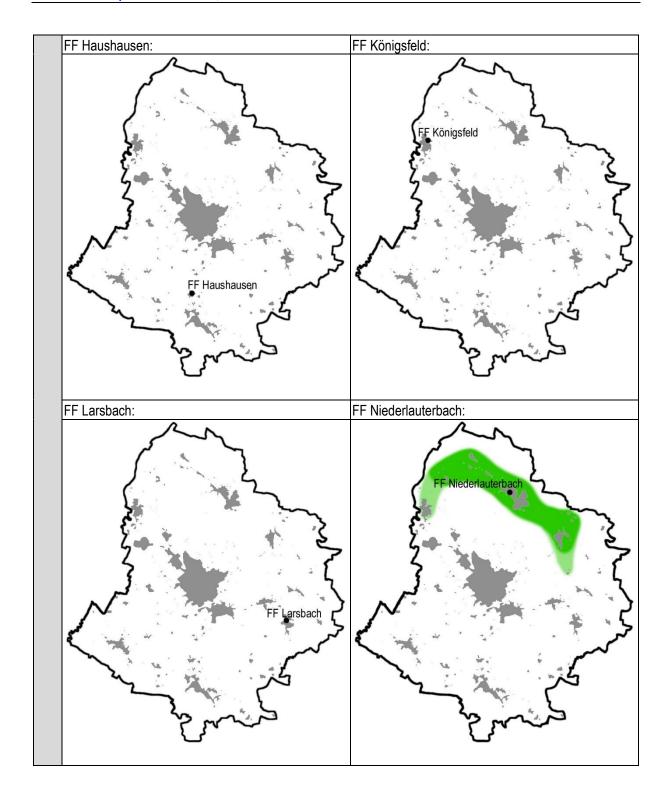
Nach Empfehlung des Kreisbrandrates sollte es ein LF 10 mit der Sonderausstattung Gasmessgerät sein.



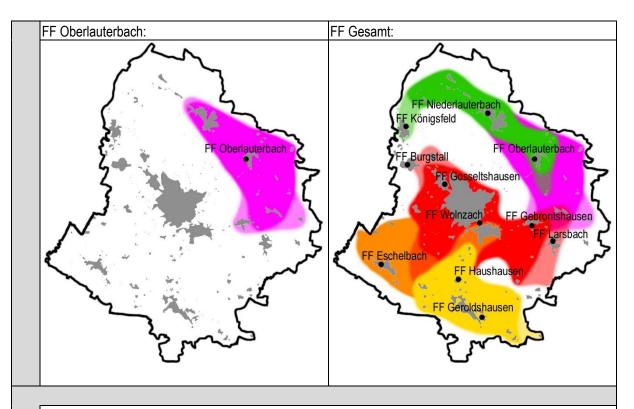
m&m Brandschutz Seite 90 von 113



m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 91 von 113



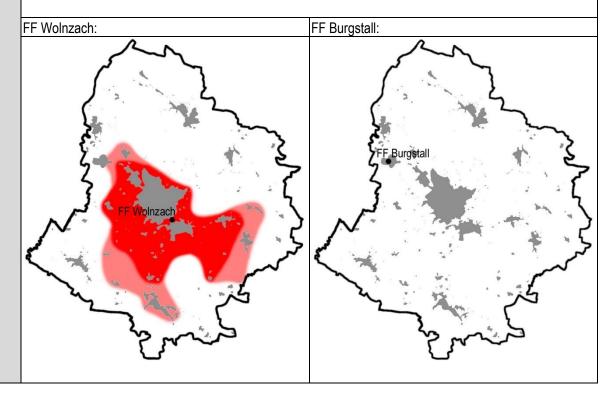
m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 92 von 113

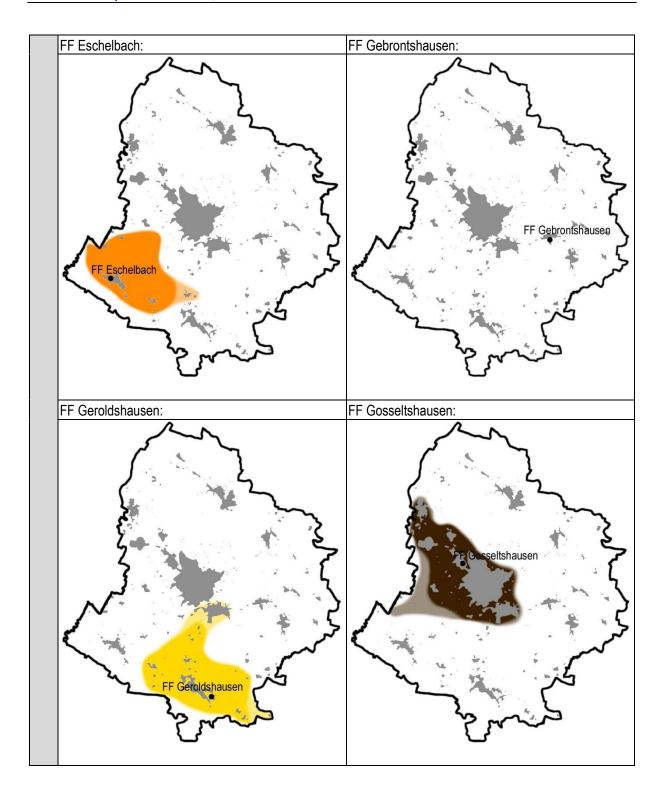


3 Zukunftsszenario 3 (mittelfristig)

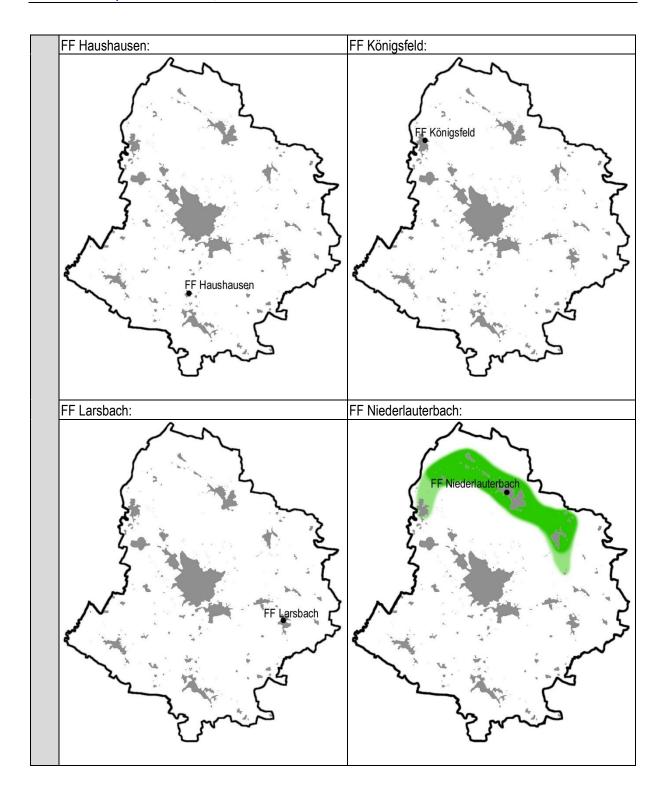
In der Feuerwehr Burgstall wird ein Mannschaftstransportwagen bzw. ein **MZF MTW** installiert. Wie bereits unter Zukunftsszenarion1 dargestellt, ist im Abstimmungsprozess eine Alarm- und Ausrückegemeinschaft der beiden Feuerwehren Burgstall und Gosseltshausen vereinbart.

Auch wenn die Feuerwehren in der hier dargestellten Feuerwehrbedarfsplanung kein wasserführendes Fahrzeug vorhalten, könnten hier entsprechende Atemschutzgeräte auf dem LF 8 nachgerüstet werden und in Verbindung mit dem Personal aus Burgstall, die mit dem vorgenannten Fahrzeug nachrücken, eine Unterstützung für die anderen Feuerwehren darstellen. *Der TSA soll nach Forderung des Kreisbrandrates in Burgstall bleiben.*

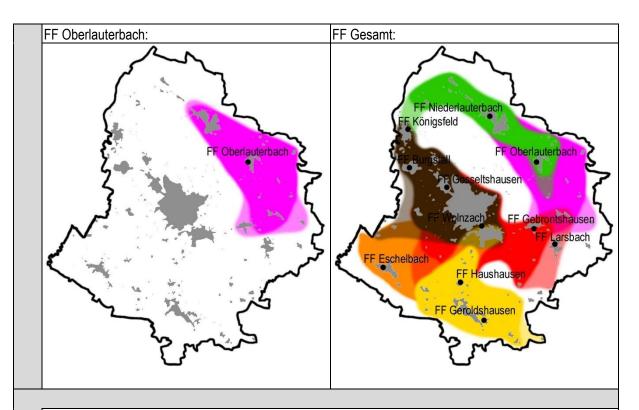




m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 94 von 113



m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 95 von 113



4 Zukunftsszenario 4 (langfristig)

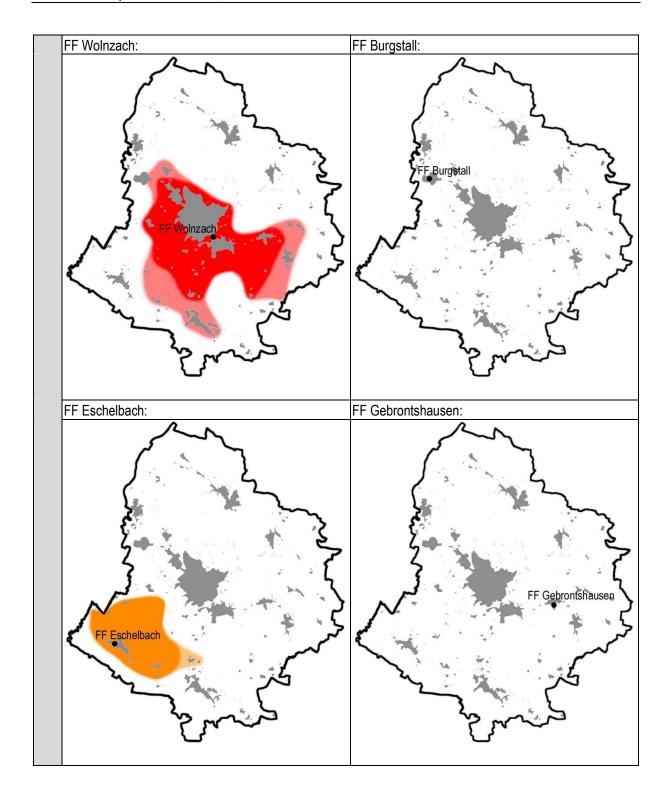
Um die Defizite insbesondere im westlichen Teil des Ortsgebietes abzudecken und auch die Defizite im Bereich der bestehenden Feuerwehrhäuser zu beseitigen, wurden mehrere und verschiedene Varianten im Abstimmungsprozess mit den Kommandanten der Feuerwehren diskutiert.

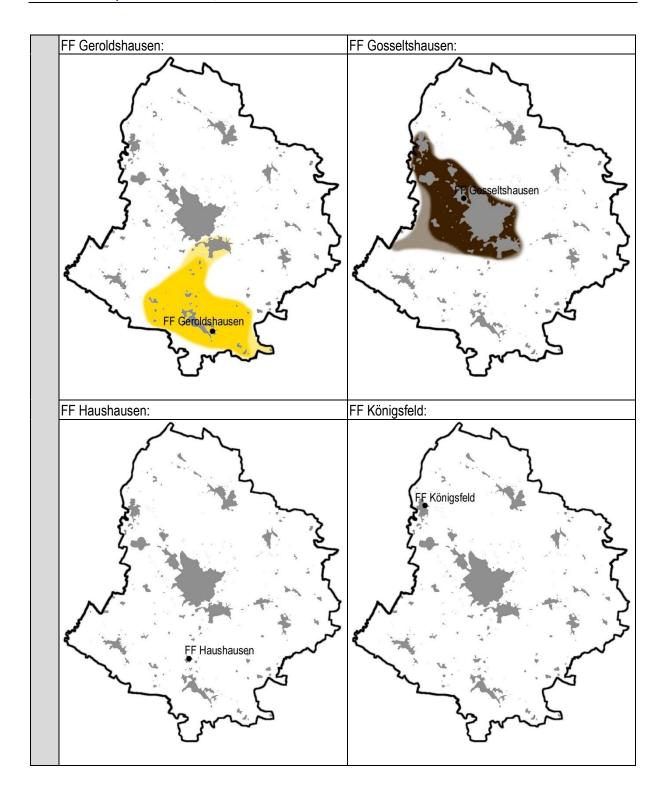
Im Zuge der konstruktiven Auseinandersetzung mit den Defiziten wurde eine Alarm- und Ausrückegemeinschaft zwischen den Feuerwehren Larsbach und Gebrontshausen vereinbart. Diese Alarm- und Ausrückegemeinschaft ermöglicht, dass an einem neuen Standort ein gemeinsames neues Feuerwehrgerätehaus gebaut wird und dort ein entsprechendes Fahrzeug stationiert wird. In dem hier dargestellten Zukunftsszenario wurde zur Visualisierung ein fiktiver Standort gewählt, der noch keine Aussagekraft bezüglich des tatsächlichen Standortes hat. Dies muss im Weiteren dann erst geplant und festgelegt werden.

An diesem neuen Standort ist dann ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 oder alternativ ein TSF-W oder MLF zu stationieren. Wie voran bereits dargestellt ist bei einem LF 10 diese Ausrückegemeinschaft der beiden Feuerwehren in der Lage, bis zu einer gewissen Einsatzgröße, die Einsätze selbständig alleine abzuarbeiten. Bei der Ausstattung mit einem TSF-W oder MLF müsste nach derzeitiger Vorgabe eine andere Feuerwehr, wie z.B. die Feuerwehr Wolnzach oder die Feuerwehr Geroldshausen, mit den Löschgruppenfahrzeugen mit alarmiert werden.

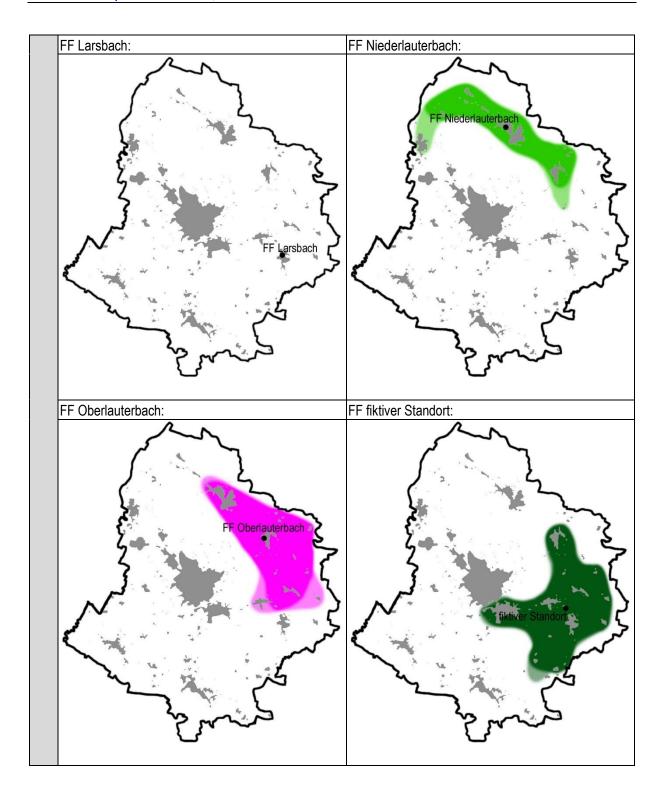
Im Zuge des Abstimmungsprozesses wurde jedoch auch ersichtlich, dass es für die Motivation der ehrenamtlichen Kräfte jedoch wichtig ist, dass die Identität der jeweiligen Feuerwehr gewahrt bleibt. Wie dies umzusetzen ist im Zuge der Umsetzung und der Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung noch weiter zu konkretisieren.

m&m Brandschutz Seite 96 von 113

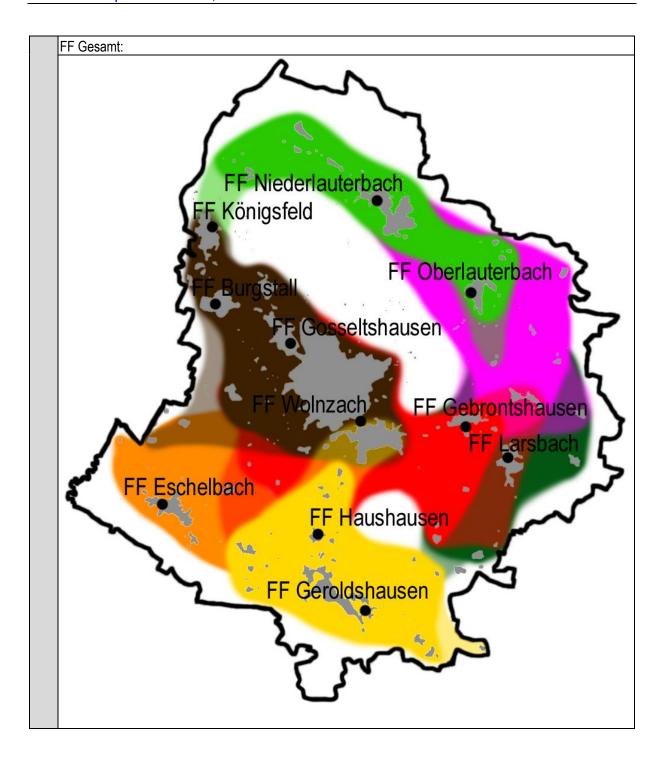




m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 98 von 113



m&m Brandschutz Max-Planck-Str. 12, 82223 Eichenau Seite 99 von 113



m&m Brandschutz Seite 100 von 113

6.2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die bisherige Einschätzung der verantwortlichen Stellen, dass im Gemeindegebiet ausreichend Feuerwehren mit entsprechender Ausrüstung vorhanden sind, mit Einschränkungen bestätigt hat. In einigen Bereichen sind jedoch, wie vorgenannt, Defizite festgestellt worden, die in unterschiedlichen Prioritäten und damit auch Zeitintervallen beseitigt werden sollten.

Zunächst wurde als Diskussionsgrundlage für den Abstimmungsprozess ein Vorschlag zur Beseitigung der Defizite unterbreitet. Im Zuge der Abstimmung ergaben sich dargestellte Maßnahmen, die unter Würdigung der Erfüllung der Schutzziele priorisiert werden müssen.

Aus Sicht des Unterzeichners hat hier die Sicherstellung von ausreichend Einsatzkräften und Atemschutzgeräteträgern auch während der Tagesalarmzeiten sicher höchste Priorität. (Zukunftsszenario 1)

Darüber hinaus hat eine hohe Priorität die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges und eine sachgerechte Bekämpfung von Wohnungsbränden im Bereich von Nietenhausen (örtl. zuständig: FF Oberlauterbach), Buch und Hirnsberg (örtl. zuständig: FF Larsbach), Schrittenlohe und Hagertshausen (örtl. zuständig: FF Gebrontshausen), sowie Egg (örtl. Zuständig: FF Geroldshausen), Irlmühle und Schwaig (örtl. Zuständig: FF Königsfeld). Die Ausstattung der zuständigen Feuerwehren ist dahingehend zeitnah zu ergänzen und das Personal entsprechend zu schulen. Hier ist aus der Risikobetrachtung jedoch keine sofortige Maßnahme im Sinne einer Abwehr einer konkreten Gefahr zu sehen, vielmehr handelt es sich hierbei um eine Maßnahme, die in einem Zeitintervall von bis zu 5 Jahren umzusetzen ist. (Zukunftsszenario 2 und 3)

In einem Zeitintervall von bis zu 10 Jahren sollen die Defizite aus dem theoretisch aber durchaus wahrscheinlichen Risiko beseitigt werden. Hier ist die Ergänzung der Ausrüstung bezüglich der Umweltgefahren zu nennen, sowie die Ergänzung der Ausstattung der jeweiligen Feuerwehren durch Kettensägen, aber auch Pumpen und andere technische Geräte sind zu ergänzen. Dies entspricht auch den teilweise geäußerten Wünschen der einzelnen Ortsteilfeuerwehren, die zum Teil bei den vergangenen Schadensereignissen private Geräte eingesetzt haben. (Zukunftsszenario 4)

Des Weiteren ist die Sanierung bzw. Ergänzung ggf. auch Neubau von Feuerwehrgerätehäusern zu nennen. Gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind auch hier potenzielle Gefahren für die Einsatzkräfte vorhanden, die in Anlehnung an diese Vorschriften abgestellt werden müssen.

m&m Brandschutz Seite 101 von 113

Maßnahmenkatalog der Feuerwehren

Im Rahmen der Datenerfassung und der Interviews mit den Feuerwehrkommandanten sind folgende, von den Feuerwehren geplante Maßnahmen aufgenommen.

Von den einzelnen Feuerwehren wurden zudem die folgenden Wünsche/Anregungen geäußert:

- Wolnzach: evtl. Bedarf an einem zweiten Gerätewart bzw. Stellvertreter
- Wolnzach: Erweiterung bzw. Umbau der Atemschutzwerkstattpflegestelle mittelfristig
- Haushausen: im Gerätehaus fehlen WC/Waschmöglichkeit
- Gosseltshausen: zukünftig TSF gewünscht -> durch die Umsetzung LF 8 erledigt
- Geroldshausen: diverse bauliche Änderungen/Erweiterungen am Gerätehaus nötig
- Geroldshausen: Ergänzung des Fuhrparks mit einem MTW
- Larsbach: die Bereitstellung eines Zugfahrzeugs ist nicht immer gesichert -> mittelfristige Ergänzung durch MTW oder TSF
- Burgstall: Sirenenalarmierung mangelhaft
- Burgstall: Gerätehaus sanierungsbedürftig
- Gebrontshausen: Gerätehaus nicht mehr sanierbar, Neubau notwendig
- Niederlauterbach: Saugstelle am Lauterbach gewünscht

_

Der Kreisbrandrat fordert den Atemschutz mit in den Maßnahmenkatalog in den einzelnen Ortsteilen mit aufzunehmen, um die jetzige Situation zu verbessern.

Nach Abstimmung mit der Verwaltung ist dies hier nicht erforderlich, da die Ausrüstung in den Zukunftsszenarien mit den dort festgelegten Fahrzeugen definiert ist.

7.1 Personal

In den nächsten 5 Jahren sind gemäß den Angaben der jeweiligen Feuerwehren folgende personelle Maßnahmen vorgesehen:

Wolnzach	Ist-Stärke erhöhen, Anzahl weiblicher Mitglieder verbessern, Jugendfeuerwehr fördern, Ausbildungsstand verbessern
Burgstall	Ist-Stärke erhöhen, Anzahl weiblicher Mitglieder verbessern, Jugendfeuerwehr fördern, Ausbildungsstand verbessern
Eschelbach / Ilm	Jugendfeuerwehr fördern, Ausbildungsstand verbessern
Gebrontshausen	Ist-Stärke erhöhen, Anzahl weiblicher Mitglieder verbessern, Jugendfeuerwehr fördern, Ausbildungsstand verbessern
Geroldshausen	Ist-Stärke erhöhen, Anzahl weiblicher Mitglieder verbessern, Jugendfeuerwehr fördern, Ausbildungsstand verbessern
Gosseltshausen	Ist-Stärke erhöhen, Anzahl weiblicher Mitglieder verbessern, Jugendfeuerwehr fördern, Ausbildungsstand verbessern
Haushausen	Anzahl weiblicher Mitglieder verbessern, Jugendfeuerwehr fördern, Ausbildungsstand verbessern
Königsfeld	k. A.
Larsbach	Ist-Stärke erhöhen, Anzahl weiblicher Mitglieder verbessern, Jugendfeuerwehr fördern, Ausbildungsstand verbessern
Niederlauterbach	Ist-Stärke erhöhen, Anzahl weiblicher Mitglieder verbessern, Jugendfeuerwehr fördern, Lehrgang Atemschutzgeräteträger
Oberlauterbach	Ist-Stärke erhöhen, Anzahl weiblicher Mitglieder verbessern, Ausbildungsstand verbessern, Tagesverfügbarkeit erhöhen

m&m Brandschutz Seite 102 von 113

7.2 Beschaffungskonzept Fahrzeuge

In einigen Ortsteilfeuerwehren sind noch Tragkraftspritzenanhänger vorhanden, die zum Teil weit über 30 Jahre alt sind. Der Tragkraftspritzenanhänger ist zwar besonders preiswert und aufgrund seiner geringen Größe sehr wendig und leicht unterzustellen, ist gemäß Merkblatt zur Feuerwehrbedarfsplanung jedoch keine ausreichende Ausstattung für die Bekämpfung des Standardbrands.

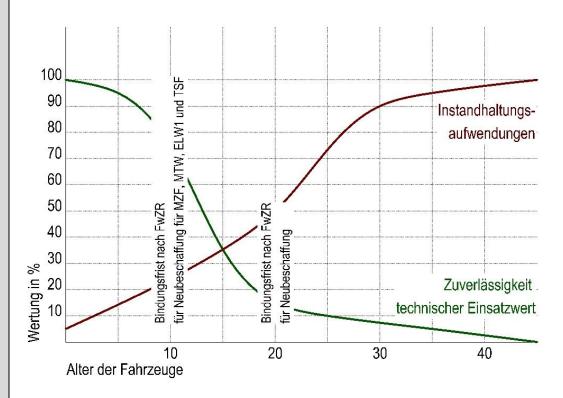
Das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser oder das mittlere Löschfahrzeug stellt für den kritischen Wohnungsbrand die Mindestausstattung für eine Ortsfeuerwehr dar (Mindeststandard). Die Tragkraftspritzenanhänger, die seit den 1930er Jahren für kleinere Feuerwehren vorgesehen waren, werden derzeit nur mehr von zwei Bundesländern aufgrund von technischen Bestimmungen bezuschusst und beschafft. Neben den Bundesländern Bayern und Rheinland Pfalz sehen die anderen Bundesländer die Tragkraftspritzenanhänger nicht mehr als zeitgemäße Ausrüstung für die Bewältigung der Aufgaben, die die Feuerwehr heute leisten muss. Unumstritten ist dennoch ihr Vorteil bei der Unterstützung im Rahmen von Großbränden, denn durch die Mobilität und die verlasteten Geräte auf den TSA können im Zusammenwirken mit Löschfahrzeugen derartige Schadensfälle bewältigt werden.

Durch das Fehlen von Sondersignalanlagen, Funk, Leitern, größeren Beleuchtungseinrichtungen, Wassertank und einfachen Geräten zur Technischen Hilfeleistung (THL), wie z. B. Motorsägen, sind Feuerwehren, die nur mit einem Tragkraftspritzenanhänger ausgerüstet sind, nur eingeschränkt einsetzbar, so zur Wasserförderung und für den Außenangriff.

Der Innenangriff ist heutzutage Standard bei der Brandbekämpfung. Durch das Fehlen von Atemschutzgeräten kann dieser mit der Ausrüstung eines TSA überhaupt nicht ausgeführt werden. Des Weiteren fehlen die Leitern (z. B. 4-teilige Steckleiter), um gerade im ländlichen Bereich den notwendigen zweiten Rettungsweg sicherstellen zu können.

m&m Brandschutz Seite 103 von 113

Angenommen wird eine allgemein zu erwartende Lebensdauer der Fahrzeuge von 20 Jahren und der Anspruch eines Erreichungsgrades von 90 %. Spätestens ab einem Fahrzeugalter von 25 Jahren ist dieser Anspruch aufgrund von Materialermüdung, Korrosionserscheinungen und mangelhafter technischer Funktion i.d.R. nur mit großen Aufwendungen zu gewährleisten. Die Förderung vom Freistaat Bayern gemäß Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) sieht deshalb Ersatzbeschaffungen ab 20 Jahren vor.



Es ist deshalb im Zuge der Neubeschaffungen anzustreben, entsprechende Fahrzeuge vorzuhalten.

In den nächsten 5 Jahren sind gemäß den Angaben der jeweiligen Feuerwehren folgende Neubeschaffungen geplant:

Wolnzach	Ergänzung Fuhrpark durch ELW 1
	Ergänzung WLF 3-achsig 2019
	Austausch des WLF 2-achsig durch WLF 3-achsig als Redundanz (ca. 2020)
Burgstall	Mittelfristig Ergänzung mit einem MTW
Eschelbach / Ilm	Kurzfristig Austausch des LF 8 durch ein MLF, TSF-W oder LF 10.
	Es wird seitens des Erstellers ein LF 10 empfohlen.
Gebrontshausen	Langfristig zusammen mit Larsbach Ergänzung durch ein TSF-W oder MLF
Geroldshausen	Ergänzung durch MTW zur Unterstützung des Personaltransportes bei Einsätzen und insbesondere zu Übungen, Wunsch der Feuerwehren allgemein
Gosseltshausen	Austausch des TSA mit dem vereinseigenen Traktor durch das LF 8 aus Eschelbach
Haushausen	Keine Veränderung
Königsfeld	Keine Veränderung
Larsbach	Langfristig zusammen mit Gebrontshausen Ergänzung durch TSF-W oder MLF
Niederlauterbach	Kurzfristig Nachrüstung von Atemschutzgeräten auf dem vorhandenen LF8/6, sowie Helmlampen und Atemschutzkleidung, Beschaffung MLF (2023), Beschaffung MTW (2024)
Oberlauterbach	Mittelfristig Austausch des TSA durch ein TSF-W oder MLF

m&m Brandschutz Seite 104 von 113

7.3 Beschaffungskonzept Geräte

In den nächsten 5 Jahren sind gemäß den Angaben der jeweiligen Feuerwehren folgende Neubeschaffungen geplant:

Im Abstimmungsprozess wurde ersichtlich, dass neben der Abarbeitung des kritischen Wohnungsbrandes insbesondere die Ausstattung für Unwetter und Naturereignisse zu ergänzen ist. So wurden von unterschiedlichen Feuerwehren insbesondere in diesem Bereich Ergänzungsvorschläge unterbreitet: z.B. wurde von der Feuerwehr Gebrontshausen die Ergänzung der Ausstattung des Tragkraftspritzenanhängers mit einer Kettensäge und Handscheinwerfer in die Planung aufgenommen. Darüber hinaus sind alle Feuerwehren immer wieder gefordert im Bereich der Verkehrsabsicherung tätig zu werden, auch hier sind entsprechende Geräte in die Planung als Ersatz oder Neubeschaffung aufgenommen worden, auch hier hat die Feuerwehr Gebrontshausen konkrete Pläne für die Ausstattung des Tragkraftspritzenanhängers. Darüber hinaus obliegt es jeder einzelnen Feuerwehr die Ausstattung in Abgleich mit der aktuellen Normbeladung zu prüfen und zu ergänzen. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses zur Feuerwehrbedarfsplanung sind hier jedoch keine konkreten bzw. dringlichen Maßnahmen bekannt geworden.

7.4 Feuerwehrhäuser

In den nächsten 5 Jahren sind gemäß den Angaben der jeweiligen Feuerwehren folgende bauliche Veränderungen vorgesehen:

In der vorangegangenen Darstellung der einzelnen Zukunftsszenarien wurde die Ausstattung der Feuerwehren entsprechend dargestellt. Diese Ausstattung hat in Verbindung mit den Unfallverhütungsvorschriften Auswirkungen auf die Feuerwehrgerätehäuser. Unabhängig von den bereits jetzt vorhandenen und zum Teil dargestellten Defiziten im Bereich der Feuerwehrgerätehäuser ist dies dann fortzuschreiben wenn das entsprechende Einsatzgerät/Fahrzeug in Größe und Typ final festgelegt wurde.

Derzeit sind bereits bei folgenden Feuerwehren konkrete Pläne und zum Teil auch Umsetzungen erstellt:

Feuerwehr Eschelbach: Tordurchfahrtshöhe u. -breite anpassen; Umkleideräume, Spinde für alle

Einsatzkräfte; Renovierung

Feuerwehr Gebrontshausen: Hier war ursprünglich gedacht, dass ein neues, kleines Feuerwehrgeräte-

haus erstellt wird, da die Bausubstanz derart schlecht erscheint, dass eine Sanierung nicht mehr möglich ist. Durch die im Zukunftsszenario 4 dargestellte Lösung würde sich der Neubau erübrigen, da mit der Feuerwehr Larsbach ein gemeinsames, neues, größeres Gerätehaus dann zu planen

ist.

Feuerwehr Geroldshausen: Schulungsraum und Büro errichten: Toiletten modernisieren: Damen-WC;

autom. Öffnung der Toranlage bei Alarm; Außenrenovierung (Fenster, Türen, Fassade, Dach); beheizter Lagerraum für div. Teile; Heizungsanlage

veraltet; Tankraum zu klein (max. 1200 Liter)

Feuerwehr Gosseltshausen: Tordurchfahrtshöhe u. -breite anpassen; Umkleideräume, Spinde für alle

Einsatzkräfte; Renovierung

Feuerwehr Haushausen: ein neues Tor, um so die Bausubstanz weiter Instand zu halten und

insbesondere auch um die eingestellten Feuerwehrgeräte entsprechend zu

schützen.

Feuerwehr Niederlauterbach: automatische Außenbeleuchtung bei Alarm, Anbau mit Duschen und Da-

mentoiletten, mit zweiter Treppe zum Dachgeschoss, Umbau des Dachgeschosses zum Schulungsraum, Anbau weiterhin als zusätzlicher Lager-

raum, Tank und Heizraum im Anbau

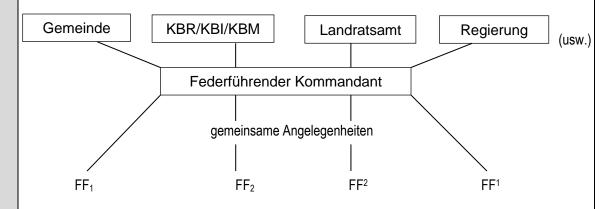
m&m Brandschutz Seite 105 von 113

7.5 Organisation

Während der Besuche der Feuerwehren und der durchgeführten Besprechungen mit den Kommandanten wurden unterschiedliche Kenntnisstände bezüglich der Organisationsstruktur innerhalb der Gemeinde Wolnzach ersichtlich. Insbesondere die Thematik um den federführenden Kommandanten konnte nicht einheitlich geklärt werden. Im Weiteren wird deshalb vorbehaltlich des Abstimmungsprozesses eine aktuelle Kommentierung zum Bayer. Feuerwehrgesetz wiedergegeben:

Federführende Kommandanten

Die Funktion des federführenden Kommandanten soll eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe bei Querschnittsaufgaben in Gemeinden mit mehreren gemeindlichen Feuerwehren bewirken. Eine einfache Skizze soll dies veranschaulichen:



- Federführung kraft Gesetzes bei überwiegenden Einsatzmitteln:
 Bestehen in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren als Ortsfeuerwehren, aber keine Berufsfeuerwehr, so weist Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 die Federführung in gemeinsamen Angelegenheiten dem Kommandanten der Feuerwehr zu, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen.
 Unter Einsatzmittel ist nur das sächliche Einsatzpotenzial zu verstehen. Zu den sächlichen Einsatzmitteln in diesem Sinne zählen Fahrzeuge und Geräte, soweit sie einen selbständigen taktischen Einsatzwert besit-
- Das BayFwG legt nicht ausdrücklich fest, was es unter gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer gemeindlicher Feuerwehren verstanden wissen will. Nach Sinn und Zweck von Art. 16 Abs. 2 und 3 sind als gemeinsame Angelegenheiten alle die Aufgaben im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 und 2 (Pflichtaufgabenkreis) anzusehen, die unabhängig vom örtlichen Zuständigkeitsbereich (Schutzbereich) nur bei Mitwirkung mehrerer oder aller Feuerwehren derselben Gemeinde wirksam erfüllt werden können (Querschnittsaufgaben).

m&m Brandschutz Seite 106 von 113

- Außer den in Art. 16 Abs. 3 aufgezählten Fällen (Abstimmung von Beschaffungsvorhaben, Erstellung der schutzbereichsübergreifenden Einsatzplanung, Durchführung gemeinsamer Ausbildungsveranstaltungen wie Übungen, Unterricht usw.) können etwa noch folgende weitere Beispiele (keine abschließende Aufzählung) in Betracht kommen:
 - Abstimmung bei der Besetzung von Lehrgangsplätzen, wenn der Gesamtbedarf mit den zugeteilten Plätzen nicht gedeckt werden kann;
 - Abstimmung bei der Benutzung von vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen (Aufstellen eines Benutzungsplans) wie z. B.:
 - Schlauchwasch- und -trocknungsanlage,
 - Kriechstrecke für Atemschutzgeräteträger,
 - Kfz-Wasch- und Pflegestelle,
 - Schulungsraum,
 - Diensteinteilung für einen hauptberuflichen Zeugwart, der mehrere Feuerwehren der Gemeinde betreut:
 - Einteilung eines gemeinsamen Wartungsdienstes für Atemschutzgeräte und -masken;
 - Abklärung übergreifender Grundsatzfragen rechtlicher oder organisatorischer Art (z. B. Gestaltung der Zusammenarbeit der gemeindlichen Feuerwehren mit der zuständigen Polizeidienststelle).
- Keinesfalls darf die Federführungsfunktion dazu missbraucht werden, andere Feuerwehren "auszuhungern". Die Bestandsgarantie der Ortsfeuerwehren (vgl. Art 5 Abs. 2) darf auch nicht auf kaltem, feuerwehrinternem Wege umgangen werden.
- Voraussetzung für die Übernahme der Einsatzleitung durch den sogenannten federführenden Kommandanten ist immer, dass zumindest zwei Ortsfeuerwehren einer Gemeinde zum Einsatz kommen. Dies ist bereits dann der Fall, wenn zur Unterstützung der für den Schadensort örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr eine weitere Ortsfeuerwehr aus derselben Gemeinde hinzukommt. Dies kann, muss aber nicht die Feuerwehr mit dem größten Einsatzpotenzial der Gemeinde sein. In jedem Fall liegt die Einsatzleitung zunächst in den Händen des Kommandanten der Ortsfeuerwehr, in deren Schutzgebiet das Schadensereignis eingetreten ist (Art. 18 Abs. 2 Satz 1).
- Begibt sich der sogenannte federführende Kommandant ohne seine Feuerwehr an einen Schadensort in seiner Gemeinde, an dem nur die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr im Einsatz ist, ist er nicht berechtigt, die Einsatzleitung zu übernehmen.

In der Organisation der Feuerwehr sind in den nächsten Jahren folgende Änderungen geplant:

Wolnzach	Neuwahlen 2024
Burgstall	-
Eschelbach / Ilm	-
Gebrontshausen	-
Geroldshausen	-
Gosseltshausen	-
Haushausen	-
Königsfeld	-
Larsbach	-
Niederlauterbach	-
Oberlauterbach	-

m&m Brandschutz Seite 107 von 113

7.6 Alarm- und Ausrückeordnung AAO

Die Alarm- und Ausrückeordnungen sind nach Aussagen des Kreisbrandrates durch die einzelnen Feuerwehren zu erstellen.

Nach Kenntnisstand des Unterzeichners ist für den gesamten Bereich des Marktes Wolnzach keine eigene Alarm- und Ausrückeordnung erstellt. nur für Wolnzach selbst eine AAO vorhanden, die bei der ILS hinterlegt ist. Die Alarmordnung der anderen Orte ergibt sich bislang aus den Vorgaben durch die alarmierende Leitstelle in Verbindung mit den Festlegungen durch die Kreisbrandinspektion. Da im Zuge der Ausarbeitung der Feuerwehrbedarfsplanung bereits ersichtlich wurde, dass viele Einsatzlagen aufgrund der Tagesalarmstärke nur mit Zusammenwirken mehrerer Ortsteilfeuerwehren bekämpft werden können, wird deshalb seitens des Unterzeichners empfohlen, im Zuge der Umsetzung der Feuerwehrbedarfsplanung auch eine gemeindeübergreifende Alarm- und Ausrückeordnung zu erstellen.

m&m Brandschutz Seite 108 von 113

8	Unterschriften	
8.1	Unterschrift Ersteller	
	Ort, Datum	
8.2	Unterschrift Bürgermeister	
	Ort, Datum	
8.3	Unterschrift Kreisbrandrat	
	Ort, Datum	

Seite 110 von 113

Ort, Datum	FFW Wolnzach
Ort, Datum	FFW Burgstall
Ort, Datum	FFW Eschelbach
Ort, Datum	FFW Gebrontshausen
Ort, Datum	FFW Geroldshausen
Ort, Datum	FFW Gosseltshausen
Ort, Datum	FFW Haushausen
Ort, Datum	FFW Königsfeld
Ort, Datum	FFW Larsbach
Ort, Datum	FFW Niederlauterbach
Ort, Datum	FFW Oberlauterbach

Anlagen

9

9.1 Abkürzungen

AGBF Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren

ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

ATS Atemschutz
BAB Bundesautobahn

BayBO Bayerische Bauordnung

BayFwG Bayerisches Feuerwehrgesetz

BayKSG Bayerisches Katastrophenschutzgesetz

BMA Brandmeldeanlage

BOS Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

CSA Chemikalien-Schutzanzug

Dekon Dekontamination

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

DLA(K) 23/12 Automatische Drehleiter mit Korb, Rettungshöhe 23m bei 12m Ausladung

ELW Einsatzleitwagen FF Freiwillige Feuerwehr

FM (SB) Feuerwehrmänner (Sammelbegriff), umfasst alle Kräfte

FME Funkmeldeempfänger

FMS Funkmeldesystem, tonfrequentes Übertragungssystem im BOS-Funk

FW Feuerwehr

FwDV Feuerwehr-Dienstvorschrift
FwZR Feuerwehr-Zuschussrichtlinien

G26.3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Atemschutzträger

GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

GIS Geographisches Informationssystem

GO Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

GUV Gesetzliche Unfallversicherung

GW Gerätewagen

GW-AS Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz

GW-G Gerätewagen Gefahrgut
GW-L Gerätewagen Logistik
GW-N Gerätewagen Nachschub

HLF Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug

IBG Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung

ILS Integrierte Leitstelle

IUK Informations- und Kommunikationstechnik

KEZ Kreiseinsatzzentrale

KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

LF Löschgruppenfahrzeug

LZ Löschzug

Mindest-ND Mindest-Nutzungsdauer
MPG Medizinprodukte-Gesetz

MZF Mehrzweckfahrzeug

P 250 Pulverlöschanhänger mit 250 kg Löschpulver

PFPN Portable Fire Pump Normal Pressure (=Tragkraftspritze)

RS hydraulischer Rettungssatz

RTB Rettungsboot RW Rüstwagen

SDS Short Data Service (Kurzdatentelegramm) im Digitalfunk

SEG Schnell-Einsatz-Gruppe
SER Standard-Einsatzregel

SMS Short Message Service (Mobilfunk-Kurznachricht)

SW Schlauchwagen

TETRA terrestrial trunked radio (=Digitalfunk)

THL Technische Hilfeleistung
TLF Tanklöschfahrzeug

TP Tauchpumpe
TS Tragkraftspritze

TSF-W Tragkraftspritzen-Fahrzeug mit Wasser

vfdb Vereinigung zu Förderung des deutschen Brandschutzes

VollzBekBayFwG Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

m&m Brandschutz Seite 112 von 113

9.2 Quellenverzeichnis und Anmerkungen

m&m Brandschutz Seite 113 von 113

¹ Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert am 22. Juli 2014, Art. 1.

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23. Dezember 1981, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 30. März 1983, zuletzt geändert am 28. Mai 2013, Punkt 1.1.

³ Feuerwehr-Signet, Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH

⁴ Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert am 24. Juli 2015, Art. 2, Abschnitt 3, Satz 2

⁵ Stand: 14.10.2016, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.

⁶ Stand: 22.06.2016, IÜG (Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete), Geofachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt; www.lfu.bayern.de, (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2016.

⁷ vgl. Berichterstattung unter http://www.hallertau.info/index.php?StoryID=178&newsid=79536 (abgerufen am 07.07.2017 um 11:43 Uhr), Ausdruck im Anhang.

⁸ Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert am 22. Juli 2014, Art. 1, Abs. 2.

⁹ nach DVGW Arbeitsblatt W405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung"

¹⁰ vgl. Merkblatt für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern, Hrsg.: Staatl. Feuerwehrschule Würzburg, Stand Januar 2015 (Vers.1.0), S. 9f

¹¹ vgl. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015, S.1.

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23. Dezember 1981, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 30. März 1983, zuletzt geändert am 28. Mai 2013, Punkt 1.2.

¹³ © FORPLAN, Dr. Schmiedel, http://www.forplan.de/tl_files/Bilder/Brandschutz/agbf_V3_860.jpg (Stand: 22.06.2016).

¹⁴ vgl. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015, S. 5.

¹⁵ Angaben gemäß Bereichsfolgenplanung Feuerwehr Lkr. Pfaffenhofen – Stand 05/2016.